

#KEIN NETZ FÜR HASS



STAATLICHE MASSNAHMEN GEGEN HATE SPEECH IM
INTERNET. DIE BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH

Autor*innen: Janine Patz, Matthias Quent, Axel Salheiser
unter Mitarbeit von Jennifer J. Rieck und Jessica Hoyer
Redaktion: Victoria Gulde, Miriam Schader

Für Nachfragen zur Studie:
Institut für Demokratie
und Zivilgesellschaft (IDZ)
Tel.: 03641 271 940 3
E-Mail: mail@idz-jena.de
Web: www.idz-jena.de

Demokratie-Stiftung Campact
Tel.: 04231 957 590
E-Mail: hs-ranking@campact.de
Web: www.campact.de



#KEIN NETZ FÜR HASS

STAATLICHE MASSNAHMEN GEGEN HATE SPEECH IM
INTERNET. DIE BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	16
2. Entwicklungen auf Bundesebene	22
3. Methodisches Vorgehen	30
4. Das Länderranking	56
5. Länderübergreifende Ergebnisse	68
6. Fazit	78
7. Kurzprofile der Bundesländer	94
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	162
9. Abkürzungsverzeichnis	164
10. Literaturverzeichnis	166



WENN DIE GRENZEN DES SAGBAREN VON TROLLEN UND HATERN UND NICHT DURCH DEMO- KRATISCHE SPIELREGELN BESTIMMT WERDEN, BRICHT DER ÖFFENTLICHE DISKURS ALS GRUNDLAGE DER DEMOKRATIE ZUSAMMEN.

Vorwort von Campact

Wer online unterwegs ist, kommt beinahe zwangsläufig damit in Berührung: Hate Speech. Hass im Netz schüchtert ein, schürt Angst und bedroht die Meinungsvielfalt. Angesichts der immer größeren Bedeutung von Social Media und digitalen Medien bedroht dies auch unsere Demokratie: Denn wenn die Grenzen des Sagbaren von Trollen und Hatern und nicht durch demokratische Spielregeln bestimmt werden, bricht der öffentliche Diskurs als Grundlage der Demokratie zusammen. Und wenn aus Online-Hass Taten werden - wie in Kassel, Hanau und Halle - sind Menschenleben ebenso in Gefahr wie die offene Gesellschaft als Ganzes.

2019 zeigte eine von Demokratie-Stiftung Campact. beauftragte repräsentative Studie des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ), wie groß und bedrohlich das Problem Hate Speech in Deutschland bereits ist: Über die Hälfte der Befragten (54 %) gab an, dass sie sich wegen (befürchteter) Hasskommentare seltener mit ihrer politischen Meinung in Diskussionen im Netz einbringt. Und mehr als drei Viertel (76 %) der Interviewten hatten schon damals den Eindruck, aggressive und abwertende Kommentare im Netz hätten zugenommen (Geschke et al. 2019: 2).

Über 250.000 Menschen haben deswegen unseren Appell "Hate Speech im Netz stoppen!" unterzeichnet und die zuständigen Landesministerien aufgefordert, die Gefahr durch Hasskommentare schnell und nachhaltig einzudämmen.

Was die Länder seitdem tatsächlich gegen Hate Speech unternommen haben - und was nicht - zeigt die erste bundesweite Vergleichsstudie, die Demokratie-Stiftung Campact jetzt gemeinsam mit der Amadeu Antonio Stiftung vorlegt.



Die gute Nachricht zuerst: Die vom IDZ durchgeführte Studie zeigt, dass überall in Deutschland neue Strukturen, Programme und Regelungen zur Bekämpfung von Hate Speech entstehen - ein erster Erfolg.

Dabei haben die Bundesländer in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich gut abgeschnitten. Im direkten Vergleich gibt es eine klare Spitzengruppe im Ranking: Am aktivsten bekämpfen Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen Hass im Netz. Aber keines dieser Länder liegt in allen Kategorien an der Spitze. Es lässt sich also auch festhalten: Es bleibt viel zu tun - für alle Bundesländer.

Insgesamt scheinen die Länder Hate Speech und die davon ausgehenden Gefahren immer noch zu unterschätzen, denn ein großer Teil der Vergehen wird gar nicht erfasst. So fehlen in den meisten Ländern noch immer dauerhafte Ermittlungsgruppen, spezialisierte Staatsanwaltschaften und Sonderdezernate zur Ermittlung von Hass im Netz – insgesamt mangelt es an spezialisiertem Personal. Auch – und das ist zentral – fehlt es vielfach an Möglichkeiten, Online-Bedrohungen auch online unkompliziert und anonym zu melden oder zur Anzeige zu bringen. Solange die Hürden, Hate Speech zu melden, so hoch sind, bleibt das Phänomen weiterhin zu einem großen Teil im Dunkeln. Um Hate Speech wirksam zu bekämpfen, müssen die meisten Länder das Problem zunächst einmal besser erfassen.

Ganz wichtig: Betroffene dürfen nicht allein gelassen werden - deshalb müssen fast alle Bundesländer auch bei der Opferberatung dringend nachbessern. Zwar existieren in allen Ländern Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt; doch hier muss sichergestellt sein, dass sie dem wachsenden Beratungsbedarf auch gerecht werden können. Bislang fördern nur drei Länder die professionelle Begleitung der Opfer von Online-Hassrede zusätzlich.

Das Ranking offenbart, wie groß die Bandbreite an Maßnahmen gegen Hate Speech ist und wie verschieden die Intensität der Hate Speech-Bekämpfung in den Ländern ist. Hier bedarf es der Kooperation und verbindlicher Standards, um ein einheitliches Vorgehen gegen Angriffe, Diskriminierung und verbale Gewalt zu gewährleisten - denn Angriffe im Netz enden nicht an der Landesgrenze.

Spätestens seit dem Mord an Walter Lübcke und den antisemitischen und rassistischen Anschlägen von Halle und Hanau betonen Politiker*innen auf allen Ebenen, wie wichtig die Bekämpfung von Hass im Netz ist. Gerade die Unterschiede zwischen den Ländern zeigen: Möglich ist vieles - und einige Länder sind auch bereits auf einem guten Weg. Gleichzeitig legt die Studie offen, dass die Mehrheit der Länder in vielen Bereichen noch zu wenig gegen Hate Speech unternimmt. Gleichzeitig legt die Studie offen, dass die Mehrheit der Länder in vielen Bereichen noch zu wenig gegen Hate Speech unternimmt.

Trotz des rasanten Wandels der Informationstechnologie und der Kommunikationsformen hängt die Bekämpfung von Hass im Netz weniger an den technischen Möglichkeiten oder an neuen Gesetzen und Befugnissen für Ermittlungsbehörden. Vielmehr ist es der politische Wille, verfügbare technische Mittel einzusetzen und bestehende Gesetze zum Schutz vor Hass, Diskriminierung und verbaler Gewalt auch im Netz durchzusetzen und Betroffene zu stärken - das macht den entscheidenden Unterschied.

Christoph Bautz, Geschäftsführender Vorstand, Campact

**IN ALLEN BUNDES-
LÄNDERN WURDEN MASS-
NAHMEN GEGEN HASS IM
NETZ GETROFFEN, NEUE
STRUKTUREN UND VERFAH-
REN WURDEN ENTWICKELT
ODER BEFANDEN SICH IM
ENTSTEHEN. AUFFÄLLIG IST
ABER DIE GROSSE
DIFFERENZ ZWISCHEN DEN
BUNDESLÄNDERN.**



Kurzzusammenfassung

#Kein Netz für Hass

Staatliche Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet. Die Bundesländer im Vergleich

IDZ Jena, Februar 2021

Durch Hass im Netz entstehen Diskriminierungs-, Bedrohungs- und Angsträume. Gerade die zunehmende Verbreitung von Hate Speech im Internet erfordert ein einheitliches und konsequentes staatliches Vorgehen. Doch welche Maßnahmen haben die Bundesländer bis zum Sommer 2020 gegen Hass im Internet unternommen? Dieser Frage ist das IDZ Jena im Auftrag von Demokratie-Stiftung Campact und der Amadeu Antonio Stiftung nachgegangen. Gemeinsam präsentieren sie den ersten Überblick über die staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet in den einzelnen Bundesländern.

Der Untersuchungsgegenstand und das methodische Vorgehen

Die Ministerien aller 16 Bundesländer wurden mittels Fragebogen zu ihren staatlichen Aktivitäten und geplanten Vorhaben gegen Hate Speech im Internet befragt.

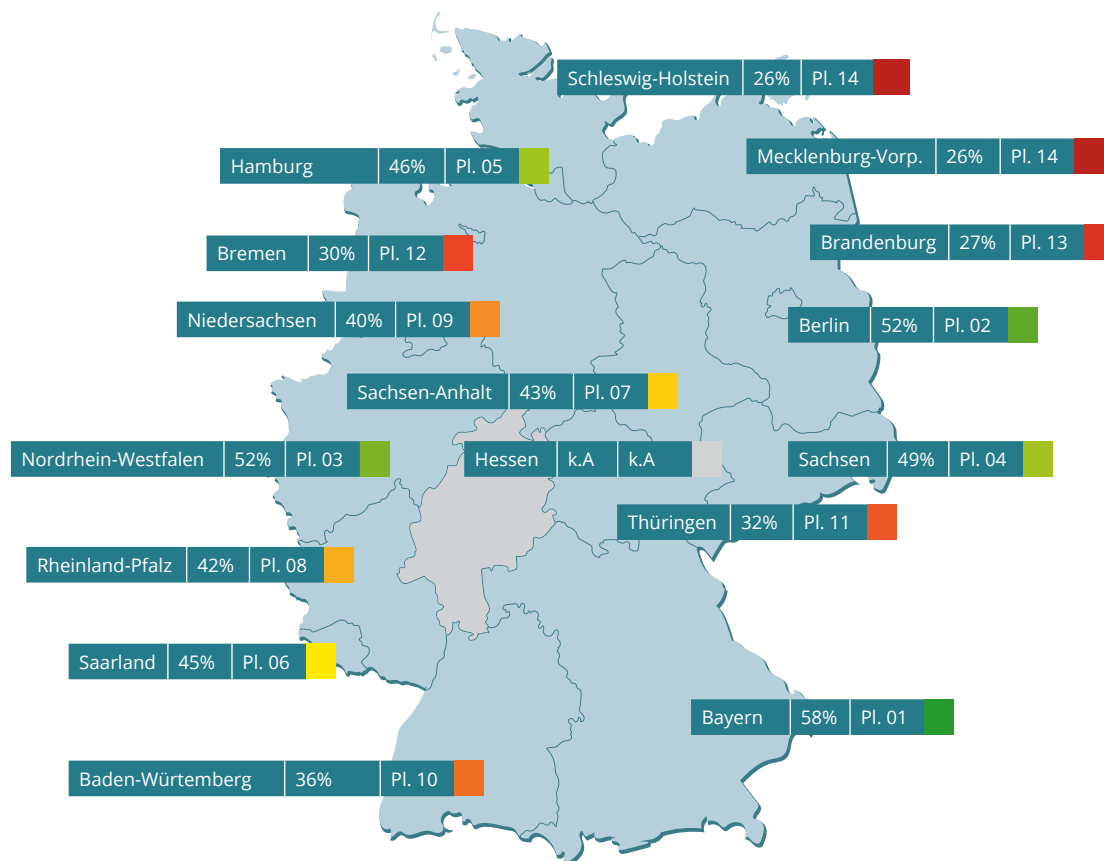
Hate Speech (Hassrede oder Hassposting) beschreibt im allgemeinen Äußerungen, mit denen Menschen beleidigt, abgewertet, bedroht oder angegriffen werden. Es handelt sich hierbei oft um vorurteilsgeleitete Sprache oder Abbildungen in Verbindung mit menschenfeindlichen oder diskriminierenden Gruppenzuschreibungen. Hate Speech kann sich gegen Einzelpersonen oder gesellschaftliche Gruppen (bspw. Frauen, geflüchtete Menschen, Jüd*innen, Politiker*innen) richten und sowohl strafbare als auch nicht strafbare Äußerungen umfassen. In dieser Befragung bezieht sich Hate Speech explizit auf Äußerungen im Internet.



In einer strukturierten, qualitativen Inhaltsanalyse wurden die erhobenen Daten nach vier staatlichen Zuständigkeitsbereichen ausgewertet und in einem vergleichenden Ranking zusammengeführt.¹ **Alle Ergebnisse beziehen sich auf ministerielle Auskünfte zum Stand 30.6.2020.** Spätere Neuerungen wurden nicht erfasst.

Länderranking Gesamtwertung K I-IV gleichgewichtet

Abbildung 1: Gesamtranking der Bundesländer



Plätze: 1 Bayern, 2 Berlin, 3 Nordrhein-Westfalen, 4 Sachsen, 5 Hamburg, 6 Saarland, 7 Sachsen-Anhalt, 8 Rheinland-Pfalz, 9 Niedersachsen, 10 Baden-Württemberg, 11 Thüringen, 12 Bremen, 13 Brandenburg, 14 Mecklenburg-Vorp. / Schleswig-Holstein. Erzielter Prozentwert der maximalen Punktzahl von 125 (100%)

¹ An der Studie haben alle 16 Bundesländer teilgenommen. Für Hessen war dennoch keine vergleichende Auswertung möglich, da sich das Bundesland gegen eine Beantwortung mittels Fragebogen entschied. Das Länderranking wurde somit nur mit 15 Bundesländern erstellt.

Zentrale Ergebnisse

In allen Bundesländern wurden Maßnahmen gegen Hass im Netz getroffen, neue Strukturen und Verfahren wurden entwickelt oder befanden sich im Entstehen. **Auffällig ist aber die große Differenz zwischen den Bundesländern, die ein bundesweit einheitliches Vorgehen gegen Hate Speech im Internet auch in absehbarer Zeit erschwert.**

Die meisten Maßnahmen konnten Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen vorweisen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hingegen die wenigsten.

Die Verbesserung des Opferschutzes stellt **eine landesweite und alle Ressorts** betreffende Verantwortung dar. Hierfür sind sensibilisierte Fachkräfte in den Bereichen Bildung, Polizei, Justiz mit auftragsbezogenen Handlungskompetenzen notwendig. Auch muss die professionelle Beratung und Begleitung für Betroffene flächendeckend sichergestellt werden. Die Finanzierung bestehender Strukturen muss dem wachsenden Beratungsaufwand durch Hass im Netz angepasst sein. Wo bestehende Angebote den Aufwand nicht (mehr) bewältigen können, sollten – in enger Abstimmung mit ihnen – spezifische Anlaufstellen für Fälle von Hass im Netz geschaffen werden. Bisher förderten nur Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt die Beratung von Hass im Netz zusätzlich, Berlin finanzierte ein thematisch spezialisiertes Projekt.

Die Maßnahmen und Angebote im Bereich **Bildung und Wissenschaft** sind vielfältig. Der thematische Zugang geschieht allerdings häufig aus sicherheitsbehördlicher Perspektive und mit Ziel der Extremismusprävention. Eine Betrachtung von Hate Speech aus Sicht pädagogischer Handlungsmaßstäbe geschieht selbst für Fachkräfte mit Bildungsauftrag selten. Für sie sind aber die Bewertung aus menschen- bzw. kinderrechtlichen Gesichtspunkten, Aspekten der Antidiskriminierung und des Jugendschutzes handlungsweisend. Ihre professionsbezogene Qualifizierung ist grundlegend für die Durchführung jugendgerechter Bildungsangebote und pädagogischer Interventionen. Weil Heranwachsende besonders von Hass im Netz betroffen sind, muss dem Schutz von Kindern und Jugendlichen eine zentralere Rolle eingeräumt werden.



BESTEHENDE HANDLUNGS- SPIELRÄUME ZUR POLIZEI- LICHEN ERMITTLUNG VON HASS IM NETZ WERDEN VIELFACH NICHT UMFAS- SEND GENUTZT.

Bezüglich **polizeilicher Ermittlungen** werden bestehende Handlungsspielräume noch nicht umfänglich genutzt. Nur Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Hessen gaben an, dass die Polizei eigeninitiativ nach strafbaren Inhalten sucht. Feste Ermittlungsgruppen gegen Hass im Netz gab es nur in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Auch fehlten vielerorts noch Möglichkeiten, Hassinhalte mit Bilddateien digital zur Anzeige zu bringen. Möglich war das im Erhebungszeitraum nur in Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen. Um die Hürden bei der Anzeigeerstattung zu verringern, bedarf es gut ausgebildeter und sensibilisierter Polizist*innen. Bislang haben aber nur die bayerische und brandenburgische Polizei speziell geschulte Ansprechpersonen für die Betroffenen von Hass im Netz.

Im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** lassen sich die bisher größten systematischen Spezialisierungen auf die Herausforderung von Hass im Netz feststellen, allerdings sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern enorm. Auf die Problematik zugeschnittene Sonderdezernate oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Hasskriminalität im Internet konnten nur Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zum Abfragezeitpunkt vorweisen. Kein Bundesland bejahte die Frage nach verpflichtenden thematischen Fort- und Weiterbildungen für Justizangehörige. In Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt existierten immerhin fakultative Angebote.

Für Nachfragen zur Studie:

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ)

Tel.: 03641 271 940 3

E-Mail: mail@idz-jena.de Web: www.idz-jena.de

Campact

Tel.: 04231 957 590

E-Mail: hs-ranking@campact.de

Web: www.campact.de



1. Einleitung

Hass, Hetze und digitale Gewalt im Internet stellen eine der drängendsten Herausforderungen für die gegenwärtige demokratische Kultur dar. Hass richtet sich nicht nur gegen die Menschenwürde und ein friedliches Zusammenleben, er kann auch tödliche Konsequenzen haben. Aus Worten können Taten werden (Ehmann, Mast, Stahnke, 2020).² Weltweite zeigen menschenfeindliche und rechtsterroristische Anschläge wie zum Beispiel in Orlando (2016), München (2016), Christchurch (2019), Halle und Hanau (2020) oder die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke (2019), dass Gewalt wesentlich durch internetbasierte Kommunikation und Agitation gerahmt, bedingt und befördert wird (Fielitz, Albrecht 2019).³

Die immense Bedeutung der sozialen Medien und die interaktive Produktion von Öffentlichkeit stellen zentrale Randbedingungen der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung dar: Online- und Offline-Dynamiken sind untrennbar und vermutlich irreversibel miteinander verknüpft. Seit dem Frühjahr 2020 erleben wir in der Corona-Pandemie nicht nur einen massiven Digitalisierungsschub in allen Lebensbereichen, sondern auch eine „Infodemie“ (Islam et al. 2020) von Fehlinformation, Hassbotschaften und Verschwörungsideologien.⁴ In Gefahr geraten dadurch nicht nur die Menschenrechte des Einzelnen sowie demokratische Kommunikations- und Lebensformen, sondern auch der demokratische Staat als solches. Sprache und Kommunikationsstile beeinflussen, wer partizipieren kann, wer ausgegrenzt bleibt, wer diskriminiert wird; sie bestimmen Diskurse, Gestaltungsmacht und können zu Gewalt führen. Äußerungen oder auch Darstellungen

2 Vgl. Ehmann, Annick/ Mast, Maria/ Stahnke, Julian (2020): Der rechte Hass mitten unter uns. Rassismus in Deutschland. Zeit online, https://www.zeit.de/wissen/geschichte/2020-02/rassismus-anschlaege-deutschland-hanau-gewalttaten-rassismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

3 Vgl. Fielitz, Maik / Albrecht, Stephen (2019): Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter (1). In: Wissen schafft Demokratie 06/2019 – Rechtsterrorismus. DOI: 10.19222/201906/16

4 Vgl. Vgl. Islam, Md Saiful/Sarkar, Tonmoy/Khan, Sazzad Hossain/Kamal, Abu-Hena Mostofa/Hasan, S. M. Murs-hid/Kabir, Alamgir/Yeasmin, Dalia/Islam, Mohammad Ariful/Chowdhury, Kamal Ibne Amin/Anwar, Kazi Selim/ Chughtai, Abrar Ahmad/Seale, Holly (2020): COVID-19-Related Infodemic and Its Impact on Public Health: A Global Social Media Analysis. In: The American Journal of Tropical Medicine and Hygiene 103 (4), S. 1621–1629. DOI: 10.4269/ajtmh.20-0812.

**OBWOHL HATE SPEECH
MENSCHENFEINDLICH-
KEIT, DISKRIMINIERUNG
UND GEWALT FÖRDERT
UND RECHTFERTIGT
UND HÄUFIG STRAFBARE
UND JUGENDGEFÄHR-
DENE ÄUSSERUNGEN
BEINHALTET, WIRKEN
DIE STAATLICHEN
INTERVENTIONEN
UNEINHEITLICH UND IN
TEILEN INKONSEQUENT.**



in Wort und Bild, die vorurteilsgeleitet sind beziehungsweise in Verbindung mit menschenfeindlichen und/oder diskriminierenden Gruppenzuschreibungen getätigt werden, werden als Hate Speech (Hassrede) bezeichnet.⁵

Die weite Verbreitung und die gravierenden Auswirkungen von Hate Speech im Internet auf unseren Alltag zeigt die gemeinsam von Campact und dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) verantwortete, bis dato größte deutschlandweite Bevölkerungsumfrage zu Hass im Netz mit 7.349 Teilnehmenden. 40 % der Befragten gaben 2019 an, schon einmal im Netz auf Hass und Hetze gestoßen zu sein, wobei jüngere Menschen überdurchschnittlich oft damit konfrontiert waren (Geschke u.a., 2019).⁶ In der Konsequenz entstehen Diskriminierungsräume, Ausgrenzung, Angsträume und mittelbar drastische Konsequenzen für direkt Betroffene. Die Anfeindungen, Bedrohungen und Angriffe im Internet stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Sie werden nicht nur als Belastung empfunden, sondern führen zum Rückzug aus digitalen Kommunikationssphären (unter anderem den sozialen Netzwerken) und befördern die aggressiven Hegemoniebestrebungen menschenfeindlicher Akteur*innen (Ebd., S. 28f).⁷ Hinweise, dass der online verbreitete Hass in jüngster Zeit noch zugenommen hat, liefern die Ergebnisse einer Forsa-Online-Befragung von Personen ab dem 14. Lebensjahr im Auftrag der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen 2020. Hier gaben sogar 73 % der Befragten an, schon einmal Hasskommentare im Internet gesehen zu haben, zum Beispiel auf Webseiten, in Blogs, in sozialen Netzwerken oder in Foren. Noch deutlicher wird die Alltäglichkeit des Hasses im Netz, beleuchtet man die Erfahrungen der internet- und social media-affinsten Bevölkerungsgruppe: den Jugendlichen. Nur 6 % der Befragten im Alter von 14 bis 24 Jahren sind nach eigenen Angabe

noch nie Hassrede oder Hasskommentaren im Netz begegnet (LfM NRW 2020, S. 2).⁸

Die Wahrnehmung von Hate Speech im Netz, die persönliche Betroffenheit und die Einschätzung staatlichen Handelns durch die Bevölkerung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise markant. Dennoch gibt es eine länderübergreifende Gemeinsamkeit: Bundesweit waren mehr als die Hälfte der Befragten mit dem Einsatz von Polizei, Staatsanwaltschaften oder auch ihrer Landesregierung unzufrieden, bewerteten ihr Handeln als unzureichend und forderten, dass Hass und Hetze konsequenter begegnet werden muss (Geschke u.a. 2019).⁹

Während das Internet geographische Schranken weitestgehend aufhebt, bleiben staatliche Regulierung, Strafverfolgung, Prävention und Opferschutz weitgehend an Bundesländergrenzen gebunden.

Doch obwohl Hate Speech Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Gewalt fördert, rechtfertigt und zudem häufig strafbare und jugendgefährdende Äußerungen beinhaltet, wirken die staatlichen Interventionen uneinheitlich und in Teilen inkonsequent.

Zu diesem Ergebnis kam auch die vom Europarat einberufene Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), welche die Einhaltung der Menschenrechte und die Bemühungen gegen Rassismus und Diskriminierung beobachtet. In ihren im Dezember 2015 veröffentlichten 15. Allgemeinen politischen Empfehlungen (General Policy Recommendation No. 15) zur Bekämpfung von Hassrede

5 Vgl. No Hate Speech Movement Deutschland (2019): Was ist eigentlich Hate Speech? Wissen: <https://no-hate-speech.de/de/wissen>

6 Vgl. Geschke, Daniel u.a. (2019): #Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Forschungsbericht einer bundesweiten repräsentativen Untersuchung, IDZ Jena.

7 Ebd. S. 28f.

8 Vgl. Landesanstalt für Medien NRW (2020): Ergebnisbericht Forsa Umfrage zu Hate Speech, Düsseldorf, S. 2 <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html> [19.08.2020]

9 Vgl. Geschke, Daniel u.a. (2019), #Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Forschungsbericht einer bundesweiten repräsentativen Untersuchung, IDZ Jena, S. 31.



fordert die Kommission in mehreren Bereichen Maßnahmen für eine wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Hass im Netz (GPR No.15).¹⁰

Noch konkreter und auf die Bundesrepublik zugeschnitten waren die Vorschläge im vier Jahre später erschienenen ECRI-Bericht über Deutschland. Neben Aufklärungskampagnen und Präventionsmaßnahmen wurden auch Gegendarstellungen und Selbstregulierung genannt. Betont wurde die Notwendigkeit, Betroffene zu unterstützen, wie auch der Einsatz gesetzlicher Befugnisse zur Ermittlung und Strafverfolgung (Sechster ECRI-Bericht über Deutschland, S. 23).¹¹ So empfahl die ECRI, bei Polizei und den Staatsanwaltschaften aller Bundesländer Stellen zu benennen, die sich auf die Ermittlung von Hassdelikten inklusive Hate Speech im Netz spezialisieren und mit zivilgesellschaftlichen Organisationen einen regelmäßigen Austausch suchen (Ebd., S.27).¹² Der strukturelle Vorschlag wurde ergänzt durch inhaltliche Konkretisierungen im Bereich der Fachkräftequalifizierung. Die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen müsse demnach intensiviert werden, um ein Erkennen, Ermitteln und Verurteilen von Hassdelikten einschließlich strafbarer Hassrede zu verbessern (Ebd., S. 29).¹³

Lange wurde in Deutschland das Problem vernachlässigt. Nachdem die Verantwortung an Betreibende von Social Media-Plattformen und die Zivilgesellschaft abgegeben und dem Hass im digitalen Raum unzureichend begegnet wurde, entfaltete nicht nur die Bundesregierung jüngst umfangreiche Aktivitäten (Kapitel 2). Neben vielen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen haben auch die Bundesländer inzwischen Strategien und Maßnahmen entwickelt. Denn während das Internet geographische Schranken weitestgehend aufhebt, bleiben staatliche Regulierung, Strafverfolgung, Prävention und Opferschutz weitgehend an Bundesländergrenzen gebunden. Im föderalen System können sich Strategien und Handlungsschritte zwischen den Bundesländern deutlich unterscheiden.

Auf den ersten Blick ist es nicht zu erschließen, welche konkreten Aktivitäten seitens der staatlichen Zuständigkeiten in den einzelnen deutschen Bundesländern entfaltet werden.

Gemeinsames Anliegen von Campact und dem IDZ Jena war es deshalb, einen ersten bundesländerübergreifenden Überblick zu den staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet zu geben. Trotz der Unterschiedlichkeit in den Voraussetzungen und Strukturen der Länder bestand der Anspruch, eine systematisch vergleichende Bestandsaufnahme durchzuführen und die Ergebnisse in einem Ranking der Bundesländer darzustellen. Ziel war es, nicht nur aufzuzeigen, in welchen Bundesländern sehr viele Aktivitäten und wo eher wenige entfaltet wurden, sondern dabei die verschiedenen staatlichen Handlungsfelder in den Blick zu nehmen, um daraus konkrete Empfehlungen abzuleiten.

Der vorliegende Forschungsbericht liefert erste Ergebnisse der vom IDZ Jena 2020 in Kooperation und mit Förderung durch Demokratie-Stiftung Campact sowie der Amadeu Antonio Stiftung durchgeführten Studie. Hierfür wurden die zuständigen Ministerien aller 16 Bundesländer mit einem Fragebogen zu ihren konkreten Aktivitäten, spezifischen Maßnahmen und geschaffenen Strukturen im Kampf gegen Hass im Netz befragt. Ziel war die einheitliche Erfassung der Bemühungen aller Länder zum Stichtag des 30. Juni 2020.

Für ein umfängliches Bild zu den länderspezifischen Aktivitäten, Strategien und Strukturen im Kampf gegen Hate Speech im Internet wurde eine Datenerhebung mittels Fragebogen durchgeführt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auf Grundlage einer solchen Datenerhebung zwar der Umfang und die Vielfältigkeit der unterschiedlichen staatlichen Aktivitäten erfasst werden kann, jedoch keine Evaluation hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz möglich ist. Im Länderranking wird somit nur der Umfang der Maßnahmen aller Bundesländer verglichen, nicht aber die konkrete Wirkung beziehungsweise der Erfolg. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

¹⁰ Vgl. ECRI (2016), General Policy Recommendation No. 15: Combating Hate Speech, CRI (2016)15

¹¹ Vgl. ECRI (2020), Sechster Bericht über Deutschland, CRI (2019), S. 23.

¹² Vgl. ebd., S.27.

¹³ Vgl. ebd., S.29.



DAS INTERNET IST KEIN „RECHTSFREIER RAUM“, DEM INSTITUTIONEN UND AKTEUR*INNEN OHNMÄCHTIG GEGENÜBERSTEHEN, DOCH IHRE NATIONALSTAATLICH BESCHRÄNKTEN HANDLUNGSKOMPETENZEN WERDEN DER KOMPLEXITÄT DES GLOBALEN PHÄNOMENS NICHT GERECHT.

2. Entwicklungen auf Bundesebene

Mit der revolutionären Chance, Menschen auf der ganzen Welt miteinander zu verbinden, geht auch das Defizit der fehlenden politischen Regulierung des globalisierten Internets mit verschiedenen Konsequenzen einher. Große Techfirmen und soziale Netzwerke entziehen sich bisher weitgehend nationalen und regionalen Kontrollmöglichkeiten – von der Steuervermeidung bis zur Strafverfolgung. Einerseits

sind diese Regulationsdefizite mit Chancen für demokratische und emanzipatorische Bewegungen verbunden, die im Netz ihren Widerstand gegen autoritäre bzw. totalitäre Regime organisieren und infolge der Einschränkungen der Meinungs-, Versamlungs- und Pressefreiheit in ihren Ländern auf Kommunikationsphären ohne staatlichen Zugriff angewiesen sind (z.B. in China, Iran, Saudi-Arabien). Andererseits zeigt sich in liberalen Demokratien seit Jahren immer deutlicher, dass das Internet zum Sammelpunkt antidemokratischer Formierungen geworden ist und eine Gelegenheitsstruktur für die inflationäre Verbreitung menschenfeindlicher Äußerungen, toxischer Narrative, manipulativer Inhalte (z.B. Fake News) sowie radikaler politischer Ideologien darstellt. Im Internet finden antidemokratische Agitation und Mobilisierung statt, werden kriminelle Aktivitäten entfaltet, Hassgewalt und Terrorismus geplant und vorbereitet. Diesen Entwicklungen Einhalt zu bieten und entgegenzuwirken, gehört gegenwärtig zu den drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen – auch in Deutschland. Das Internet ist kein „rechtsfreier Raum“, dem Institutionen und Akteur*innen ohnmächtig gegenüberstehen, doch ihre nationalstaatlich beschränkten Handlungskompetenzen werden der Komplexität des globalen Phänomens nicht gerecht – wie sich am Beispiel der Serverstandorte im Ausland zeigt. Die Entgrenzung der Kommunikations- und Sozialisationsräume kollidiert nicht zuletzt mit dem Föderalismus in der Bundesrepublik, denn wichtige Aufgaben,

Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden transnationalen Regulierung hat die Bundesregierung seit Mitte des letzten Jahrzehnts ihre Bemühungen um die Bekämpfung von Hassrede im Netz verstärkt.



wie Bildung und Strafverfolgung, sind zunächst Ländersache. Dort liegen in erster Instanz also die Zuständigkeiten, müssten Ressourcen und Expertise vorhanden sein, um Hass und Hetze im Netz zu bekämpfen. Jedoch macht es nur begrenzt Sinn, das Internet in regionalen Bundeslandzuständigkeiten zu betrachten, zumal die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Länder bei der Strafverfolgung von Onlinekriminalität schon jetzt eng begrenzt sind. Einen zentralen Handlungsauftrag hat also die Bundesregierung, deren Maßnahmen gegen Hasskriminalität allerdings nicht Gegenstand dieser Studie sind.

Eigentlich, so meinen viele Expert*innen, müssten die Regeln für Soziale Netzwerke durch transnationale Richtlinien definiert werden, um hinreichend wirken zu können, denn auch die global agierenden Anbietenden berufen sich zunehmend bei Konflikten mit nationalen Regierungen auf internationales Recht (Deeks 2019).¹⁴ Die meisten großen Techfirmen und Plattformbetreibende – allen voran Facebook – haben ihren Sitz in den USA und sind durch die dortige politische Kultur von „free speech“ und sehr weitgehenden unternehmerischen Freiheiten geprägt. Mit ihren Produkten haben sie auch diese Kultur weltweit exportiert – mit den notwendigsten Zugeständnissen an nationale Politik bzw. Gesetzgebung und mit Anpassungen an die jeweiligen kulturellen Kontexte. Demgegenüber steht die wachsende Bedeutung chinesischer Techfirmen und Plattformbetreibende, die eng mit der autoritären Regierung der Volksrepublik verbunden sind und streng durch diese reguliert werden. Ein einheitlicher Weg der Europäischen Union zwischen diesen Polen wurde bis heute nicht gefunden. Zunächst setzten die europäischen Staaten auf die freiwillige Selbstkontrolle von Plattformbetreibenden und lehnten einheitliche Regelungen ab. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden transnationalen Regulierung hat die Bundesregierung seit Mitte des letzten Jahrzehnts ihre Bemühungen um die Bekämpfung von Hassrede im Netz verstärkt. Im September 2015 berief der damalige Bundesminister für Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas eine Taskforce zum „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Inter-

net“ ein. Auch zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen der Medienkontrolle waren aufgefordert, Vorschläge für einen nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hasskriminalität im Internet zu erarbeiten (BMfJV 2015¹⁵). Hinsichtlich verbindlicher rechtlicher Regelungen schuf Deutschland zwei Jahre später einen internationalen Präzedenzfall: Zum 1. Oktober 2017 trat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft, mit dem Anbietende großer sozialer Netzwerke zu verschiedenen Maßnahmen gegen strafbare Hasskommentare und andere Gesetzesverstöße auf ihren Plattformen verpflichtet wurden (Adelberg 2019).¹⁶

Demnach müssen Betreibende sozialer Netzwerke, die mindestens zwei Millionen Nutzer*innen in Deutschland haben, seit dem 1. Januar 2018 strafrechtliche Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach einer Meldung entfernen. Dazu zählen u.a. auch Hasskommentare. Das Bundesamt für Justiz kann bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro verhängen. Kleinere, aber wachsende und hochrelevante Netzwerke wie Telegram, das besonders dafür bekannt ist, aggressive Hasskommentare, Morddrohungen, Verschwörungserzählungen und andere Formen von Propaganda nicht zu moderieren, fallen bisher nicht unter das Gesetz. Das NetzDG

Sowohl bei Aufklärung, Bildung und Fachkräftequalifizierung zum Thema Hass und Hetze im Netz als auch bei der Beratung und Begleitung von Betroffenen sind die Bundesländer bisher auf sich gestellt.

verpflichtet Anbietende, anwendungsfreundliche Beschwerdemechanismen einzuführen und gemeldete Inhalte umgehend auf ihre strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Die Entscheidung über die Einschränkung von Meinungsfreiheit wurde somit auf Mitarbeiter*innen sozialer Netzwerke übertragen. Wegen der Abgabe der Rechtsdurchsetzung an private Unternehmen wurde staatlichen Verantwor-

¹⁵ Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2015): Gemeinsam gegen Hassbotschaften. Von der Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ vorgeschlagene Wege zur Bekämpfung von Hassinhalten im Netz, Berlin 2015 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁶ Vgl. Adelberg, Philipp Nikolaus (2019): Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke. Zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten. Wiesbaden: Springer (zugleich: Dissertation, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 2019).

¹⁴ Deeks, Ashley (2019): A New Tool for Tech Companies: International Law. In: Lawfare, 30.05.2019, online: <https://www.lawfareblog.com/new-tool-tech-companies-international-law> [11.02.2021]



tungsstrukturen vorgeworfen, sich ihrer Aufgabe der Rechtsdurchsetzung und Rechtsprechung zu entziehen und den Betroffenen kein angemessenes Gehör zu gewähren. Kritiker*innen thematisierten bereits im Vorfeld die mögliche Gefährdung der Meinungsfreiheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie das Ausbleiben einer verbesserten Kooperation von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden mit den großen Plattformanbieter*innen. Beanstandet wurde außerdem das Fehlen des notwendigen Ausbaus staatlicher Instanzen sowie

Kritiker*innen werfen dem Staat vor, durch die Übertragung der Rechtsdurchsetzung auf Social Media-Plattformen - also auf private Unternehmen - entziehe er sich seiner Verantwortung.

das Versäumnis der Qualifizierung von Fachkräften in Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. Bereits der Gesetzentwurf wurde als wenig wirksam kritisiert, ignorierte er doch, dass menschenverachtende Inhalte seit Jahren auf Plattformen wie das russische Netzwerk VK verlagert werden, die der NetzDG-Entwurf gar nicht erst tangiert (AAS, 2017).¹⁷ Hinzu kam der Vorwurf, dass das NetzDG nur die Formen von Hassrede erfasst, die nach deutschem Recht bereits strafbar sind (AAS 2020).¹⁸ Diese und weitere Kritikpunkte führten 2019 zur schrittweisen Überarbeitung des Gesetzes.

Nach mehreren Entwürfen beschloss die Bundesregierung im Februar 2020 das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, welches auch eine Novellierung des NetzDG beinhaltete. Der Entwurf sah als eine zentrale Neuerung die Einführung einer Meldepflicht der Anbietenden sozialer Netzwerke – im Sinne von § 1 Absatz 1 NetzDG – vor. Demnach muss ein System eingerichtet werden, wonach bestimmte Inhalte an das BKA zu melden sind. Darunter fallen Inhalte, bei denen es konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung eines Straftatbestandes gibt, wie auch solche mit negativen Auswirkungen auf die Aus-

übung der Meinungsfreiheit im Internet (GE Bekämpfung Rechtsextremismus und Hasskriminalität, BMJV, 18.02.2020).¹⁹ So sollten private Netzwerke u.a. dazu verpflichtet werden, aus ihrer Sicht rechtswidrige Inhalte samt der Bestandsdaten (bspw. Name, Anschrift, Geburtsdatum, aber auch Bankverbindung oder Passwörter) an das Bundeskriminalamt zu übermitteln. Doch diese Bestandsdatenregelung verstößt aus der Sicht von Expert*innen gegen verfassungsmäßige Grundrechte. Dies war der Grund dafür, dass Bundespräsident Steinmeier das Gesetz, welches eigentlich zum 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, stoppte. Im Januar 2021 beschloss der Bundestag eine Änderung des Gesetzes, welches die Abfrage und Weitergabe von Bestandsdaten neu regelte.

Auf dieser Grundlage könnte das Gesetz bald in Kraft treten. Allerdings meldete die Opposition im Bundestag weiterhin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit an. Beispielsweise hält Konstantin von Notz (Bündnis 90/Die Grünen) das Gesetz für nicht mit geltendem EU-Grundrecht vereinbar und kritisierte die „extrem weitreichende Übermittlung von Daten der Nutzer, bis hin zu Passwörtern, durch Private“ (von Notz, 2020).²⁰ Rechtliche Regelungen auf Bundesebene waren und sind also nicht nur Gegenstand kontroverser Debatten, sondern sie befinden sich in einem noch un abgeschlossenen Reformprozess.

Rechtliche Regelungen auf Bundesebene werden kontrovers debattiert - der Reformprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Erkennbar sind die Bemühungen auf Bundesebene, den Dialog zur Gesamtproblematik unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteur*innen und Perspektiven zu führen. Im September 2018 fand im BMJV der erste Zukunftsdialog Soziale Netzwerke zum Phänomen der Hassrede und deren Bekämpfung statt. Im März 2019 folgte ein zweites Treffen zum Thema Unterstützung für die Betroffenen von Hass-

¹⁹ Vgl. BMJV (2020) Gesetzesentwurf zu Bekämpfung Rechtsextremismus und Hasskriminalität. Berlin https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/021920_GE_Hasskriminalitaet.htmlhttps://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=A21EBBCFF96E511571ACF440242014B0.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4

²⁰ Vgl. von Notz, Konstantin (2020) PM: Hängepartie beim Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus hält an, Berlin, <https://www.von-notz.de/2020/12/16/pm-haengepartie-beim-gesetz-zur-bekaempfung-des-rechtsextremismus-haelt-an/>

¹⁷ Vgl. Amadeu- Antonio-Stiftung (2017), Am Ziel vorbei und irreparabel: Zum Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Stellungnahme, Berlin. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/stellungnahme-netzdg-8217/>

¹⁸ Vgl. Amadeu-Antonio-Stiftung (2020), Zweite Stellungnahme zum zweiten Entwurf des erweiterten NetzDG, Berlin. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/zweite-stellungnahme-zum-zweiten-entwurf-des-erweiterten-netzdg-54567/>



rede. Beteiligt waren Vertretende von Facebook, Google, YouTube und Twitter, der Zivilgesellschaft, von Medienkontrollinstanzen, Staatsanwaltschaften, der Wissenschaft sowie der Bundesregierung und der einzelnen Länder (Deutscher Bundestag Drucksache 19/11789).²¹

Im Dezember 2020 wurde endlich ein europäischer Gesetzesentwurf zur Regulierung der Netzwerke angekündigt: der Digital Services Act soll die Grundlagen für digitale Dienste verschiedener Art gesetzlich regeln und auch über die EU-Staaten hinaus Einfluss auf die digitale Weltwirtschaft nehmen (EC 2020).²² Unter anderem sollen der Wettbewerb gefördert und Monopolbildung verhindert werden. Aber auch das Vorgehen gegen Hassrede und Desinformationen soll dadurch einheitliche Vorgaben erhalten. Derweilen warten die Landesregierungen auf die verbindliche gesetzliche Regelung des Bundes, um darauf Bezugnehmend weitere Schritte im Kampf gegen digitalen Hass unternehmen zu können.

Parallel zu den rechtlichen Vorstößen verstärkten die zuständigen Bundesbehörden ihre Aktivitäten gegen Hate Speech im Netz (BMJV 2019).²³ Beispielsweise wurde das Bundeskriminalamt in diesem Bereich gestärkt: Mit dem Aufbau einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet wird die gesetzlich geplante Meldepflicht für Telemediendiensteanbieter flankiert, um Ermittlungen bei den eingehenden Hinweisen zentral zu übernehmen. Das Bundesjustizministerium rechnete damit, dass diese Regelung zu etwa 150.000 neuen Fällen pro Jahr führen würde, die von Polizei und Justiz zusätzlich bearbeitet werden müssten. Neben dem Bundesinnenministerium kündigte auch Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) daher bereits die Schaffung neuer Stellen an. Seit 2016 koordiniert das Bundeskriminalamt als Zentralstelle der deutschen Polizei

den einmal jährlich stattfindenden bundesweiten Aktionstag zur Bekämpfung von Hasspostings. Dazu gehören unter anderem Wohnungsdurchsuchungen bei Tatverdächtigen in mehreren Bundesländern, also Maßnahmen der Intervention und Repression. Dass der Bund jedoch – von den punktuellen Informationsangeboten der Bundeszentrale für politische Bildung im Themenbereich sowie den allgemeinen Jugendschutzmaßnahmen abgesehen – noch keine zentralen Präventions- und Interventionsaktivitäten gegen Hass und Hetze im Netz unterhalb der Grenze der Strafbarkeit entfaltet, muss als ein wesentliches Defizit konstatiert werden. Sowohl bei Aufklärung, Bildung und Fachkräftequalifizierung zum Thema Hass und Hetze im Netz als auch bei der Beratung und Begleitung von Betroffenen sind die Bundesländer bisher auf sich gestellt. Die damit verbundene Gefahr einer großen Uneinheitlichkeit steht im auffälligen Kontrast zur rasanten, flächendeckenden Ausbreitung netzbasierter Kommunikation. Auch deshalb ist es nötig, auf die einzelnen Bundesländer und ihre Maßnahmen und Initiativen zu blicken.

21 Vgl. Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/11789. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage zu Maßnahmen der Bundesregierung gegen Hassbotschaften im Internet – Drucksache 19/10979, 22.07.2019, S. 1ff, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/117/1911789.pdf>

22 Vgl. European, Commission (2020) Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive 2000/31/EC., Brussels, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0825&from=EN>

23 Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019), Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Berlin, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf?__blob=publicationFile&v=5



HATE SPEECH BESCHREIBT ÄUSSERUNGEN, MIT DENEN MENSCHEN BELEIDIGT, ABGEWERTET, BEDROHT ODER ANGEGRIFFEN WERDEN.

3. Methodisches Vorgehen

Für die länderübergreifende Untersuchung der staatlichen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen wurde die Methode der fragebogengestützten Abfrage zentraler staatlicher Institutionen in den Bundesländern gewählt. So war die Einbeziehung aller relevanten ministeriellen Ressorts möglich. Hierfür war es wichtig, ein Verfahren zu entwickeln, das den durch die Corona-Pandemie in ihren Arbeitsabläufen stark belasteten Behördenstrukturen die Beantwortung auf rein digitalem Weg ermöglichte. Vorab wurden die Ministerpräsident*innen und Staats- bzw. Senatskanzleien aller Länder über das Datenerhebungsverfahren informiert und koordinierende Ansprechpersonen für die Beantwortung festgelegt.

3.1 Vorüberlegungen und Erschließung des Untersuchungsfeldes

Neben umfangreichen Recherchen zu Maßnahmen und Strukturen auf Bundes- wie Landesebene, wurden zur Entwicklung eines Fragenkatalogs auch Telefoninterviews mit Expert*innen von Meldestellen bzw. Plattformen geführt. Hier wurden Interviewpartner*innen ausgewählt, die bundesweit bei der Löschung von Inhalten sowie bei der Einleitung von Schritten zur strafrechtlichen Verfolgung (z.B. dem Stellen von Strafanzeigen) unterstützen und Betroffene professionell beraten. Sie agieren als Scharnier zwischen Betroffenen bzw. Meldenden von Hate Speech im Internet und den staatlichen bzw. behördlichen Akteur*innen. Ziel war es, aus den Erfahrungen ihrer Arbeit Erkenntnisse zu Abläufen staatlichen Handelns und Zuständigkeiten, sowie den Bedarfen und Problemlagen aus der Betroffenenperspektive zu gewinnen. Für die Untersuchung boten die Expert*inneninterviews wichtige Anregungen, welche Fragestellungen in welchen Bereichen staatlicher Zuständigkeit von Bedeutung sind.

In Mai 2020 fanden Telefoninterviews nach einheitlichem Leitfaden mit Mitarbeitenden der bundesweiten Beratungsstelle für Betroffene von digitaler Gewalt – HateAid, der zentralen Meldestelle für Hass im Netz – Hassmelden.de, der baden-



württembergischen Meldestelle respect! sowie Jugendschutz.net – dem, an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebundenen, Kompetenzzentrum von Bund und Ländern statt.²⁴

In diesen Telefoninterviews wurden die folgenden Fragen erörtert:

- Welche staatlichen Initiativen und behördlichen Maßnahmen gegen Hate Speech sind Ihnen bekannt?
- Wie bewerten Sie staatliche Bemühungen zur Löschung von Hasskommentaren und Hetze im Internet?
- Welche behördlichen, strukturellen Herausforderungen bestehen bezüglich:
 - Strafanzeigen;
 - Ermittlung und Strafverfolgung;
 - juristischer Verfahren?
- Wo liegt der größte Optimierungsbedarf aus Sicht der von Hate Speech Betroffenen?

Ergänzend wurde ein beratender Erfahrungsaustausch mit themenbezogenen Projekten der Amadeu Antonio Stiftung initiiert. Der Umgang mit Hass, Menschenverachtung und Hate Speech in sozialen Netzwerken, Foren und auf Gaming-Plattformen ist ein langjähriger Arbeitsschwerpunkt der Stiftung. Außerdem erwies sich die Expertise des Teams von Campact. im partizipativen Forschungsprozess als sehr hilfreich.

Aus den gesammelten Informationen (Länderrecherche, politische Empfehlungen, Expert*innen-Interviews und projektübergreifender Erfahrungsaustausch) wurden die zu erfragenden Inhalte bzw. konkreten Fragestellungen und das Erhebungsdesign der vorliegenden Studie abgeleitet.

Die gesammelten Erkenntnisse dienen auch zur Ausarbeitung der Auswertungskriterien für die Inhaltsanalyse.

3.2 Der Untersuchungsgegenstand – Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet

Im Mittelpunkt des Interesses standen die staatlichen Maßnahmen, Aktivitäten und geplanten Vorhaben der Bundesländer gegen Hate Speech im Internet²⁵. Die umfassende ministeriumsübergreifende Abfrage in allen 16 Bundesländern bot allerdings auch die Gelegenheit, thematisch und inhaltlich umfassendere Daten zu erheben. So wurden zusätzlich Angaben zu den staatlichen Maßnahmen gegen Hasskriminalität (außerhalb des Internets) und Rechtsextremismus erfragt, auch wenn in der aktuellen Untersuchung nur Hate Speech spezifisch ausgewertet wurde. Zum einen handelt es sich bei dem als Hate Speech im Internet beschriebenen Phänomen um eine spezifische Form von Hasskriminalität, zum anderen werden menschenfeindliche Äußerungen und entsprechende Angriffe sehr häufig im Kontext von rechtsextremen Akteur*innen und Strategien verortet (Kreißel u.a.2018).²⁶ Nicht zuletzt sind auch die staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Netz häufig innerhalb von Zuständigkeitsbereichen für „Politisch Motivierte Kriminalität rechts“ angesiedelt und Strukturen wie Strategien am übergeordneten Themenfeld ausgerichtet. Die Erweiterung der Abfrage um Hasskriminalität und Rechtsextremismus war somit für die Einordnung der Aktivitäten gegen Hate Speech im Internet grundlegend.

Schwierigkeiten im Hinblick auf die Datenerhebung bereitete der Umstand, dass staatliche bzw. behördliche Akteur*innen, Wissenschaft oder pädagogische Praxis bisher keine einheitliche bzw. verbindliche Definition für Hate Speech vorweisen

²⁵ Der Begriff der Maßnahmen wird an dieser Stelle nicht genauer definiert. Welche konkreten Initiativen und Handlungen gemeint sind, ist dem Kapitel 3.5.2 zu entnehmen.

²⁶ Laut einer Studie des ISD ließ sich die überwiegende Mehrheit von Hasspostings in sozialen Medien auf diskriminierende und rechtsextreme Inhalte zurückführen, wobei wiederum die Mehrheit von einer überschaubaren Anzahl rechtsextremer Akteur*innen und Kampagnen gepostet wird.

Vgl. Kreißel, P., Ebner, J., Urban, A. & Guhl, J. (2018): Hass auf Knopfdruck. Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz. In: https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/07/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf

²⁴ HateAid: <https://hateaid.org/>, Meldestelle respect!: <https://demokratiezentrum-bw.de/angebote/respect-die-meldestelle-fuer-hetze-im-netz/>, Zentrale Meldestelle für Hate Speech – Hassmelden: <https://hassmelden.de>, Jugendschutz.net: <https://www.jugendschutz.net> und <https://www.hass-im-netz.info>



können. Der Begriff überschneidet sich mit anderen wie Hasskriminalität oder wird sogar synonym genutzt.²⁷ Zudem handelt es sich bei Hate Speech um keinen juristischen Begriff.

Um Hate Speech im Internet von Formen der Hasskriminalität, die nicht online stattfinden, zu unterscheiden, wurden der Untersuchung folgende sozialwissenschaftliche Definitionen zugrunde gelegt und im Fragebogen vorgegeben:

Hate Speech (Hassrede oder Hassposting) beschreibt im allgemeinen Äußerungen, mit denen Menschen beleidigt, abgewertet, bedroht oder angegriffen werden. Es handelt sich hierbei oft um vorurteilsgeleitete Sprache oder Abbildungen in Verbindung mit menschenfeindlichen oder diskriminierenden Gruppenzuschreibungen. Hate Speech kann sich gegen Einzelpersonen oder gesellschaftliche Gruppen (bspw. Frauen, geflüchtete Menschen, Jüd*innen, Politiker*innen) richten und sowohl strafbare als auch nicht strafbare Äußerungen umfassen.

Hasskriminalität (bzw. Hate Crime) umfasst Gewalt- oder Eigentumsdelikte, die durch Vorurteile geleitet sind. Das Bundeskriminalamt definiert Hasskriminalität als politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder das äußere Erscheinungsbild begangen werden.

Im Fragenbogen wurden die beiden Definitionen hervorgehoben und mit dem Hinweis versehen, dass sich die Fragen zu Hasskriminalität ausdrücklich nicht auf Hass im Internet (Hate Speech oder Hassposting) beziehen.

3.3 Der Fragebogen

Aufgrund der Komplexität des Untersuchungsgegenstands und der hohen strukturellen Unterschiede zwischen den Bundesländern wurde der Fragebogen für eine Auswertungsstrategie konzipiert, bei der quantitative und qualitative Methoden kombiniert sind.

Der nach staatlichen Ressorts bzw. Ministeriumsstrukturen in Abschnitte gegliederte Fragebogen umfasst 43 Fragen, die sich häufig aus mehreren Teilfragen zu Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet, Hasskriminalität (nicht Internet) und Rechtsextremismus zusammensetzten. Die Abschnitte beinhalteten sowohl geschlossene Frageteile mit vorgegebenen Ankreuzmöglichkeiten als auch offene Antwortfelder. Die in ihrem Umfang unbegrenzten Freifelder boten dabei viel Raum für ergänzende Angaben.

Um die Prozesshaftigkeit der aktuellen Maßnahmenentwicklung in vielen Bundesländern abbilden zu können, wurden die geschlossenen Fragen mit einer abgestuften Antwortskala für eine entsprechende Bepunktung (in Klammern) versehen: „JA“ (3), „IST GEPLANT“ (2), „WIRD GEPRÜFT“ (1), „NEIN“ (0).

Abbildung 2: Auszug aus dem Fragebogen

	ja	ist geplant	wird geprüft	nein
28. Sucht die Polizei in Ihrem Bundesland selbstständig nach Officialdelikten im Bereich Hate Speech im Internet (Online-Streife)?	☐	☐	☐	☐

Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren zu Officialdelikten sind 2019 im Ergebnis der Online-Streife eingeleitet worden?

²⁷ Gerade Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden operieren mit dem Begriff Hasskriminalität im Internet. Im folgenden Text, insbesondere im Rahmen der Auswertung, wird daher – trotz der begrifflichen Trennung der der Untersuchung zugrundeliegenden Definitionen – häufig auf Hasskriminalität im Internet Bezug genommen.



Der Fragebogen gliederte sich in folgende Abschnitte:

- Allgemeine Angaben,
- a) Bildung und Prävention, b) Bereich Schule,
- Wissenschaft und Forschung,
- Beratung und Opferschutz,
- Anzeigen und polizeiliche Ermittlung,
- juristische Aufarbeitung.

Die Struktur bzw. der Aufbau des Fragebogens wurde auf die ministerielle Datenabfrage zugeschnitten und sollte eine Aufteilung des Bogens ermöglichen und die Zuordnung zu einzelnen Ministerien in den Ländern erleichtern. Für die digitale Abfrage wurde der gesamte Bogen in ein leicht bearbeitbares PDF-Format programmiert und per E-Mail versandt.

3.4 Die Datengrundlage

Alle 16 Bundesländer erhielten den Fragebogen nach vorherigen organisatorischen Absprachen am 13. Juli 2020. Sie wurden gebeten, die Fragen bezugnehmend auf den jeweiligen **Sachstand vom 30. Juni 2020** zu beantworten.

Die ursprünglich vorgesehene Beantwortungszeit von sechs Wochen musste aufgrund der Komplexität des Befragungsgegenstandes und der verwaltungstechnischen Herausforderungen in der Corona-Pandemie verlängert werden.

Bis zum 16.09.2020 übermittelten 15 Bundesländer einen ausgefüllten Fragebogen sowie teilweise umfangreiche zusätzliche Dokumente. Hessen entschied sich als einziges Bundesland gegen die Beantwortung mittels Fragebogen und sandte lediglich ein Antwortschreiben, das auf einige der abgefragten Sachverhalte Bezug nahm. Daher war für Hessen keine vergleichbare Auswertung möglich. Das Länderranking selbst konnte aus diesem Grund leider nur mit 15 von 16 Bundesländern erstellt werden.

Insgesamt beantworteten die Bundesländer die Fragebögen sehr unterschiedlich. Neben den Freifeldern für offene Antwortmöglichkeiten wurden auch jene ge-

nutzt, die für konkrete Angaben und erbetene Zahlen vorgesehen waren, um zusätzlich Anmerkungen in Textform einzufügen. Zudem fügten einige Bundesländer Ergänzungen, Erläuterungen und zum Teil sehr ausführliche Darstellungen in zusätzlichen Schreiben bzw. Anhängen bei. Dies ermöglichte einerseits, die spezifischen Maßnahmen und Situationen der Bundesländer konkreter zu erfassen, erschwerte aber andererseits die Herstellung von Vergleichbarkeit und machte ein aufwändiges Standardisierungsverfahren erforderlich. Ein reduzierterer Fragebogen mit weniger Möglichkeiten für individuelle Angaben hätte einerseits den Grad der Standardisierung erhöht, andererseits aber gerade in diesem vergleichsweise jungen und bisweilen durch experimentelle Maßnahmen geprägten Feld zu starken Auslassungen geführt.

Hessen entschied sich als einziges Bundesland gegen die Beantwortung mittels Fragebogen.

Es war daher wichtig, ein komplexes Auswertungsverfahren festzulegen, das alle übermittelten Daten und Informationen gleichermaßen berücksichtigt.

3.5 Die Auswertung

Bereits nach der ersten Sichtung der Fragebögen und zusätzlichen Textdokumente ließ sich feststellen, dass die Fragen von den Beantwortenden unterschiedlich ausgelegt wurden. Beispielhaft zu nennen sind an dieser Stelle Fragen nach Zuständigkeiten und Strukturen, die explizit für die Strafverfolgung von Hate Speech im Internet geschaffen wurden. Während einige Bundesländer diese nur bejahten, wenn sie tatsächlich eigens für den Sachverhalt geschaffen wurden, antworteten andere Bundesländer auch dann mit ja, wenn Hass im Netz partiell größeren Verantwortungsbereichen (z.B. Politisch motivierte Kriminalität) untergeordnet war.²⁸ Die umfangreichen Freifelderläuterungen (teilweise im Zusammenhang mit der Beantwortung ganz anderer Fragen) offenbarten vereinzelt Widersprüche zum Ankreuzverhalten und lieferten Daten, die zu einer anderen Bewertung führten.

²⁸ Ein Sonderdezernat für politische Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft, das einzelne Fälle von Hass im Netz mitbearbeitet, ist zum Beispiel im Sinne der Frage keine spezifische Struktur zur Strafverfolgung von Hate Speech im Internet. Eine Bejahung ist in diesen Fällen nicht korrekt.



Für die Auswertung und Punktvergabe bedurfte es daher einer Methode, die verschiedenen Herausforderungen gerecht wurde: Zum einen war der Fragebogen mit seinen Textfeldern und offen gestellten Fragen bewusst nicht für eine rein quantitative Auswertung ausgelegt. Dies hätte eine Auswertung der Daten zwar vereinfacht, aber der strukturellen Unterschiedlichkeit der Bundesländer und ihrem Antwortverhalten wenig Rechnung getragen. Zum anderen stand die fokussierte Betrachtung der spezifischen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet im Vordergrund, für die relevante Angaben aus den umfangreichen Daten zu den Länderbemühungen für Demokratie, gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität insgesamt gefiltert werden mussten.

Um alle von den Ländern getroffenen Angaben gleichermaßen zu berücksichtigen und die Auswertung gegebenenfalls noch einmal zu konkretisieren, wurde eine qualitative strukturierte Inhaltsanalyse auf Grundlage eines deduktiv entwickelten Kategoriensystems vorgenommen.²⁹ Für die im Fragebogen geschlossen gestellten Fragen bedeutete dies, dass nicht allein das vom Bundesland selbst gesetzte Kreuz ausschlaggebend war, wie ein Sachverhalt beantwortet und damit bepunktet wurde. Vielmehr lieferte die Analyse aller angegebenen Daten die Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung eines Kriteriums. Eine kriterienbasierte Punktvergabe ermöglichte eine Vereinheitlichung trotz feststellbarer Unterschiede in der Auslegung der Fragen.

3.5.1 Das Kategoriensystem

Während der Fragebogen in sechs bzw. sieben Themenabschnitte (Kapitel 3.3) gegliedert wurde, welche sich für eine ministerielle Beantwortung nach der mehrheitlich existenten Strukturierung der Behörden richteten, orientierte sich das deduktive Kategoriensystem für die Inhaltsanalyse an vier staatlichen Handlungsbereichen und daran gebundene Arbeitsaufträge. Mit den verschiedenen staatlichen Zuständigkeiten unterscheiden sich nicht nur die Perspektiven auf Hate Speech, sondern auch Handlungsfelder und Standards. So beginnt z.B. das Hand-

lungsfeld des Ermittlungsauftrages da, wo das eines Bildungsauftrages endet: bei Straftaten. Die verschiedenen Arbeits- und Handlungsaufträge beinhalten unterschiedliche Strategien, Mittel und Ziele.

Wie bereits erwähnt, wurden die erfragten Inhalte wie auch die Bildung des Kategoriensystems und die Auswahl der darin zugeordneten Kriterien anhand von Informationen aus Vorrecherchen, politischen Forderungen und gesammelter Expertise im Rahmen von Austauschrunden und Interviews entwickelt. Für die strukturierte Inhaltsanalyse wurden die auf Hate Speech im Internet bezogenen Inhalte aus dem Fragebogen in Kategorien nach staatlichen Handlungsfeldern teilweise neu sortiert und kodiert. Folgende vier Kategorien wurden betrachtet:

- Ressortübergreifende, landesweite Aufgaben

Diese Kategorie umfasst ministeriumsübergreifende Verantwortungen. Das können sowohl Landesprogramme, Landesbeauftragte, aber auch Initiativen und Projekte in interministerieller Zusammenarbeit sein. Als ressortübergreifende bzw. unabhängige Maßnahmen wurden auch jene zur Förderung des Opferschutzes gezählt. Opferschutz stellt eine in allen staatlichen Zuständigkeitsbereichen liegende Verantwortung dar. Professionelle Opferberatungen arbeiten zudem unabhängig und unterstützen Betroffene bezüglich ihrer Rechte und Interessen – auch gegenüber staatlichen Maßnahmen und Vorgehensweisen.

- Bildung und Wissenschaft

Dieser Kategorie zugeordnet wurde die Förderung von Maßnahmen und Angeboten, die zur Sensibilisierung, Wissens- und Handlungskompetenz diverser Zielgruppen und zur Professionalisierung von Fachkräften beitragen. Das Augenmerk lag dabei auf Institutionen und Akteur*innen mit Bildungsauftrag, insbesondere aber Schulen und Hochschulen. Durch Forschung tragen letztere zudem zur Generierung neuer Erkenntnisse und Handlungsgrundlagen bei.

- Anzeige und polizeiliche Ermittlung

Diese Kategorie beinhaltet Maßnahmen, die Anzeige- bzw. Meldeoptionen fördern bzw. Barrieren und Hemmschwellen für Betroffene und Zeug*innen reduzieren.

²⁹ Das Kategoriensystem inklusive Kriterien wurde an Hand von Informationen aus Vorrecherchen, politischen Forderungen und gesammelter Expertise im Rahmen von Austauschrunden und Interviews entwickelt.



Hinzu kommen Maßnahmen zur Spezialisierung der Polizei für die spezifische Ermittlungsarbeit. Hierbei spielten Qualifizierung, Strukturen, Zuständigkeiten, Kooperationen und technische Ressourcen eine Rolle.

- Juristische Aufarbeitung

Diese Kategorie umfasst Maßnahmen, die Strukturen und Prozesse der Strafverfolgung auf die Herausforderungen von Hate Speech im Internet spezialisieren. Zum einen betrifft dies die Schaffung von Zuständigkeiten, mit denen der Entgrenzung der Taten, den damit verbundenen gesetzlichen Spezifika (bspw. im Social Media-Bereich) und den technischen Ansprüchen mit gebündelter Expertise begegnet werden kann. Zum anderen relevant war die Erfassung und Bearbeitung von Hate Speech im Internet in der Gesamtheit vorurteilsgeleiteter Tatmotivationen (über Volksverhetzung und sonstige Delikte gegen die öffentliche Sicherheit hinaus). Daher wurde in dieser Kategorie auch das Führen entsprechender Statistiken in den Blick genommen.

Mit den verschiedenen staatlichen Zuständigkeiten unterscheiden sich nicht nur die Perspektiven auf Hate Speech, sondern auch Handlungsfelder und Standards.

3.5.2 Die Kriterien und Kodierung

Für jede der o.g. vier Kategorien wurden Beurteilungskriterien als Auswertungsgrundlage für die Fragebögen und Antwortdokumente der Ministerien festgelegt (Tabellen 1-4). Diese Kriterien orientieren sich zwar an den Fragen und Antwortskalen des Bogens, weichen aber an verschiedenen Stellen davon ab. So kann sich ein Kriterium auf Inhalte mehrerer Fragen des Fragebogens beziehen oder auch nur auf einen einzigen Aspekt einer Frage. Diese Kriterienbildung eröffnete die Möglichkeit, die verschiedenen offenen Frageformate einer einheitlichen Bewertung zu unterziehen. Da den vier Kategorien verschieden viele Kriterien zugeordnet wurden, konnten jeweils unterschiedlich viele Punkte erzielt werden. Geschuldet ist dieser Umstand den Tatsachen, dass sich sowohl der Umfang existierender Forderungen als auch die durch Vorabrecherchen gefundenen und bereits vorhandenen Maßnahmen der staatlichen Zuständigkeitsbereiche unterschieden. Da das

Ziel eine möglichst umfassende Bestandsaufnahme aller Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet der 16 Bundesländer war, wurden sämtliche Sachverhalte und Varianten abgefragt und der Kriterienbildung zugrunde gelegt. Dabei wurde nicht automatisch vorausgesetzt, dass stets alle Maßnahmen gleichzeitig vorzufinden seien. Für die Punktvergabe bedeutet dies, dass die jeweilige Maximalpunktzahl nicht zwingend als zu erreichende Zielvorgabe angesehen werden kann. Vielmehr diente sie als Grundlage für die Berechnung vergleichbarer Anteilswerte (siehe Kapitel 3.5.4 Die Gewichtung der Kategorien).

Im Folgenden werden die Bewertungskriterien in Tabellen nach den vier Kategorien zu staatlichen Zuständigkeitsbereichen dargestellt. Dabei sind die konkret erfragten Maßnahmen (aus geschlossenen Fragen mit abgestufter Antwortskala) von zusätzlichen Angaben aus Freifeldern (offene Fragen) zu unterscheiden. Mit Hilfe einer differenzierten Punktvergabe war es möglich, auch die Prozesshaftigkeit zum Abfragezeitraum abzubilden. Bei der Mehrzahl der Kriterien erfolgte demnach eine standardisierte Punktvergabe: **3 Punkte**, wenn eine Maßnahme bereits existierte (**Antwort „JA“**) und **2 Punkte**, wenn sich die Einführung einer Maßnahme bereits in der Umsetzungsphase befand (**Antwort „IST GEPLANT“**). Wurden die Möglichkeit bzw. Realisierbarkeit einer erfragten Maßnahme im Abfragezeitraum als Option erwogen bzw. begutachtet (**Antwort „WIRD GEPRÜFT“**), gab es für das Kriterium **1 Punkt**. Für die Nicht-Erfüllung eines Kriteriums (**Antwort „NEIN“**) wurden, mit wenigen Ausnahmen, **0 Punkte** vergeben. Ausnahmen stellten vereinzelte Kriterien dar, die sich z.B. auf Strukturen oder Zuständigkeiten bezogen. Waren diese nicht explizit auf Hate Speech im Internet ausgelegt, aber z.B. auf Hasskriminalität (nicht Internet) oder vorurteilsgeleitete Gewalt spezialisiert, so wurden sie dennoch mit einem Punkt gewertet. Auf welche Kriterien das zutrifft, ist in der tabellarischen Darstellung den Spalten Erläuterung zur Bewertung und Punkteskala zu entnehmen. Zudem konnten bei Erfüllung einiger Kriterien (Antwort „JA“ = 3 Punkte) **zusätzliche Extrapunkte (+1 bis maximal +3 Punkte)** erzielt werden. Dies ermöglichte eine differenzierte Bewertung und Abbildung kleinerer länderspezifischer Abweichungen von bereits existierenden Maßnahmen. Für welche konkreten Sachverhalte wie viele Extrapunkte erzielt werden konnten, ist ebenfalls in der Tabelle ersichtlich. Maßnahmen und Aktivitä-



ten gegen Hass im Netz, die zusätzlich Freifeldern oder den Antworten auf offene Fragen entnommen werden konnten, wurden mit je einem Punkt pro Maßnahme bewertet und in den Tabellen farbig hinterlegt.³⁰

Ressortübergreifende und landesweite Aufgaben

Tabelle 1: Kriterien der Kategorie I

Kategorie I: Ressortübergreifende und landesweite Aufgaben			Max. Punkte 21	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
1	Landesbeauftragte*r für Themenfeld Hate Speech im Internet	Bei Antwort NEIN: 1 Punkt, wenn beauftragte Person für Hasskriminalität insgesamt	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0 (1)
2	Ressortübergreifende Aktivitäten gegen HS (Hate Speech) (Freifeldangaben Sonstige – je ein Punkt pro Maßnahme)	z.B. Aktionsplan gegen Hate Speech, Initiativen wie Verfolgen statt nur Löschen, interministerielle Angebote	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3
3	Beauftragte*r für Opfer von Hate Speech im Internet	Bei Antwort NEIN: 1 Punkt, wenn beauftragte Person für Opfer von Hasskriminalität insgesamt	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0 (1)
4	Die Beratungsstelle (BS) für Opfer von recht., rass., antisem. Gewalt (rra) berät auch Betroffene von HS im Internet	Die BS existieren in allen Bundesländern und sind im Demokratiezentrum angesiedelt	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0 (1)
5	Land stellt dieser BS zusätzliche Mittel für Arbeit mit Opfern von Hate Speech im Internet zur Verfügung	Zusätzliche Förderung für Beratung zu Online-Hass, z.B. finanzielle Ausstattung, personelle Aufstockung	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
6	Land fördert weitere Beratungsstellen speziell für HS-Betroffene	Externe, unabhängige Beratung nach professionellen Standards	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
7	Sonstige Aktivitäten für Opfer von HS im Internet (Freifeldangaben – je ein Punkt pro Maßnahme)	Z.B. spezielle Fonds, Angebote von Polizei, Gerichten, unspezifische Opferberatung, Selbsthilfe...	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3

30 Da kein Bundesland pro Freifeld für Sonstige Aktivitäten der jeweiligen Bereiche mehr als drei relevante Angaben tätigte, sind diese Freifelder mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 3 in die Berechnungen eingeflossen.

In der ersten Kategorie wurden neben interministeriellen bzw. ressortübergreifenden Maßnahmen (Programme, Kooperationen, Initiativen bzw. Angebote) auch spezifische Zuständigkeiten bewertet. So wurde die Option einer vom Land beauftragten und ministeriumsübergreifend tätigen Person für alle Fragen zum Thema Hate Speech im Internet erfragt. Da Opferschutz als ressortübergreifende Verantwortung ebenfalls dieser Kategorie I zugeordnet wurde³¹, wurde auch eine mögliche, speziell auf die Fragen und Belange von Betroffenen von Hass im Netz und Opferschutz spezialisierte Verantwortlichkeit als eigenständiges Kriterium benannt und bepunktet. Existierten keine entsprechenden Beauftragungen speziell für Hate Speech im Internet, aber für Hasskriminalität insgesamt, so wurde dies mit einem Punkt berücksichtigt. Forderungen nach Verbesserung des Opferschutzes und der Unterstützung für Betroffene sind nicht neu. Neben der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz fordern dies seit Jahren auch NGOs und Zivilgesellschaft.³² Auch wurden mehrfach spezialisierte Beratungsstellen empfohlen. Andererseits ist Hass im Netz nicht von der Menschenverachtung und Gewalt im analogen Alltag trennbar und somit auch Tätigkeitsfeld der Mobilen Beratungen für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.³³ Sie existieren in allen Bundesländern, weshalb auch die Option der zusätzlichen Förderung der bereits bestehenden Strukturen erfragt wurde. In dieser Kategorie mit sieben Kriterien waren maximal 21 Punkte zu vergeben.

31 Neben der angeführten Begründung (vgl. Kapitel 3.5.1 Das Kategoriensystem) zeigten Vorfeldrecherchen, dass die Zuständigkeiten von Opferschutz- oder auch Beratungsangeboten in den Ländern an sehr unterschiedliche Ministerien angegliedert sind.

32 Vgl. Amadeu Antonio Stiftung (2020): Zweite Stellungnahme zum zweiten Entwurf des erweiterten NetzDG, Berlin. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/zweite-stellungnahme-zum-zweiten-entwurf-des-erweiterten-netzdg-54567/>

33 Die Beratungsstellen tragen alle Eigennamen/ Bezeichnungen, sind jedoch bundesweit im Verband der Beratungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. organisiert und arbeiten nach einheitlichen Standards, <https://verband-brg.de/>



Bildung und Wissenschaft

Tabelle 2: Kriterien der Kategorie II

Kategorie II: Bildung und Wissenschaft			Max. Punkte 36	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
8	Beauftragte*r im Bereich Bildung für Hate Speech im Internet	Zuständig-/Verantwortlichkeit für Themenfeld HS, Infos, präventive u. intervenierende Angebote, Fallbearbeitung	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
9	Förderung FoBi-Angebote für unterschiedliche Fachkräfte	Weiter- u. Fortbildung zur berufsspezifischen Qualifizierung im Umgang mit Hate Speech im Internet	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
10	Förderung außerschulischer Bildungsangebote für Kinder/ Jugendliche zum Thema Hate Speech im Internet	z.B. Projekte (<u>nicht</u> Schule)	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
11	Förderung von Kampagnen gegen Hate Speech im Internet	Zur Sensibilisierung, Aufklärung, Positionierung ...	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
12	Sonstige Aktivitäten im Bildungsbereich (je ein Punkt pro Maßnahme)	Bildungsinitiativen, Akteur*innen, Maßnahmen, alle Zielgruppen ... <u>außer</u> Schule	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3
13	Beauftragte*r für Bereich Schule für Themenbereich Hate Speech im Internet	Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit im Sinne der Fallbearbeitung innerhalb des Schulsystems	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
14	Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen von Hate Speech im Internet	Speziell für Schüler*innen! Berücksichtigung mit 1 Punkt wenn Nein, aber Beratung bei Diskriminierung / vorurteilsgeleiteter Gewalt	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0 (1)
15	Thema Hate Speech im Internet ist Teil des Schullehrplans		Ja Ist geplant wird geprüft	3 2 1
16	Der Bereich Lehrkräftebildung bietet Fortbildungen zu Hate Speech im Internet an	Eigene Angebote der Lehrer*innenbildung für schulische Fachkräfte	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0

Kategorie II: Bildung und Wissenschaft			Max. Punkte 36	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
17	Sonstige Aktivitäten im Kontext Schule (je ein Punkt pro Maßnahme)	z.B. Förderprogramm, Schulpreis, Konzept...	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3
18	Förderung des Landes von Forschungsstellen (universitär und außeruniversitär) zu Hate Speech im Internet	z.B. Forschungsaufträge, Ko-Finanzierung, institutionelle Strukturförderung, wissensch. außeruniversitäre Institutionen	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
19	Sonstige Aktivitäten Wissenschaft u. Forschung (je ein Punkt pro Maßnahme)	z.B. Kooperationen mit Praxis, Förder Richtlinien, Transferprodukte...	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3

In der Kategorie Bildung und Wissenschaft sind 12 Kriterien zu Maßnahmen für die Sensibilisierung, Kompetenzförderung (unterschiedlicher Zielgruppen) und Fachkräftequalifizierung, aber auch strukturelle Angebote für die Bereiche Schule und Forschung zusammengefasst. Orientiert wurde sich u.a. erneut an den Empfehlungen der ECRI, die Aufklärungskampagnen und Bildungsangebote zur Prävention, wie auch zur Qualifizierung von Fachkräften vorschlägt (ECRI 2020).³⁴ Wie für alle Bereiche staatlicher Zuständigkeiten wurde auch hier auf verantwortliche Personen (Beauftragte/ Zuständige) für den Bildungsbereich insgesamt, wie auch für den Schulbereich im Speziellen geblickt. Das Thema ist im Schulkontext nicht nur eine Frage von Sensibilisierung und präventiven Bildungsangeboten für Kinder und junge Heranwachsende. Vielmehr stellt das Vorkommen von Hate Speech im Schulkontext eine Notwendigkeit der schulischen Intervention (Fallbearbeitung) im Sinne des Arbeitsauftrages von Lehrkräften und des Kinder- und Jugendschutzes dar. Neben zuständigen Personen, sind daher Beratungsangebote speziell für betroffene Schüler*innen ein weiteres Kriterium. Bei der Bewertung wurden auch Angebote berücksichtigt, die Schüler*innen in Fällen von Diskriminierung und vor-

34 Vgl. ECRI (2020), Sechster Bericht über Deutschland, CRI (2019), S. 23.



urteilsgeleiteter Ausgrenzung/Gewalt insgesamt unterstützend zur Verfügung stehen.³⁵ Die maximal zu vergebende Punktzahl ist in dieser Kategorie: 36.

Anzeigen und polizeiliche Ermittlung

Tabelle 3: Kriterien der Kategorie III

Kategorie III: Anzeigen und polizeiliche Ermittlung			Max. Punkte 40	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
20	Beauftragte*r im Bereich Polizei für Hate Speech im Internet	Bei Antwort NEIN: 1 Punkt, wenn beauftragte Person für Hasskriminalität insgesamt	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0 (1)
21	Vereinbarungen zwischen Landesmedienanstalt und Polizei zur Weiterleitung von Hate Speech im Internet		Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
22	Landeseigene, staatlich verantwortete Meldeplattform	Internetseiten (nicht Online-Wache), die von Ministerium, LKA... betrieben werden, z.B. hessengegenhetze.de	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
23	Kooperation zwischen Polizei und nicht-staatlichen Meldeplattformen	Von NGOs oder Vereinen betriebene Plattformen (z.B. hassmelden.de)	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
24	Möglichkeit, Hate Speech online bei der Polizei (des Bundeslandes) anzuzeigen	Bei Antwort JA: je 1 Extrapunkt, wenn - allen Menschen möglich +1, - anonym (Offizialdelikte) +1, - inkl. Bilddateien +1	Ja Extrapunkte Ist geplant wird geprüft Nein	3 +3 2 1 0
25	Geschulte Ansprechpersonen der Polizei für Betroffene von Hate Speech im Internet	Bei Antwort JA: 1 Extrapunkt, wenn auf jeder Polizeidienststelle (und nicht nur zentral)	Ja Extrapunkt Ist geplant wird geprüft Nein	3 +1 2 1 0
26	Dauerhafte Ermittlungsgruppe gegen Hate Speech im Internet		Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0

Kategorie III: Anzeigen und polizeiliche Ermittlung			Max. Punkte 40	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
27	Eigenständige Suche nach Offizialdelikten im Bereich Hate Speech im Netz (Online-Streife)	Bei Antwort JA: 1 Extrapunkt, wenn Angabe möglich, wie viele Ermittlungsverfahren folgten (Hinweis, dass Statistik geführt wird)	Ja Extrapunkt Ist geplant wird geprüft Nein	3 +1 2 1 0
28	Zusammenarbeit mit Kommission für Jugendmedienschutz o. Jugendschutz. net zur Prüfung von Online-Inhalten / Posts	Prüfung auf Jugendgefährdung / Entwicklungsbeeinträchtigung	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
29	Thema Hate Speech im Internet in der grundständigen Polizeiausbildung	Analyse bezüglich Spezialisierung: Konzepte Hasskriminalität, vorurteilsgeleitet. Taten, Tatort Internet...	Freifeld – Antwort: 1 Punkt	1
30	Fakultative Fortbildung für Polizeiangehörige	Bei JA: 1 Extrapunkt, wenn Angabe zur Teilnahme 2019 getätigt	Ja Extrapunkt Ist geplant wird geprüft Nein	3 +1 2 1 0
31	Sonstige Aktivitäten Polizei (je ein Punkt pro Maßnahme)	z.B. ÖA, Kooperation, Konzepte ...	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3

Der Kategorie III zu Anzeigen und polizeilichen Ermittlungen sind ebenfalls 12 Kriterien zugeordnet, die sich sowohl auf strukturelle Spezialisierungen inklusive Zuständigkeiten, Ermittlungsstrategien, Qualifizierung von Beamt*innen, wie auch technische Voraussetzungen beziehen. Auch sie basieren auf Empfehlungen von ECRI, NGOs und Betroffenenorganisationen (Das NETTZ 2019).³⁶ Trotz gleicher Kriterienanzahl wie in Kategorie II, wurde hier mit 40 Punkten eine höhere Maximalpunktzahl vorgegeben. Zu begründen ist dies mit mehreren Kriterien, bei deren Erfüllung (Antwort JA = 3 Punkte) weitere Extrapunkte für zusätzliche Angaben oder Konkretisierungen erzielt werden konnten. Dies ermöglichte es, unterschiedliche Varianten einer Maßnahme in den Bundesländern differenziert zu bewerten. Warum es sinnvoll ist, auch

³⁵ 1 Punkt, wenn keine spezifische Beratung für von Hass im Netz betroffene Schüler*innen, aber bei Diskriminierung und/oder vorurteilsgeleitete Gewalt insgesamt.

³⁶ Vgl.: Das Netzt (2019), Forderungen an die Justiz im Kampf gegen Hate Speech. Statement, <https://www.das-netzt.de/forderungen-die-justiz-im-kampf-gegen-hate-speech>



kleine Abweichungen bei der Punktvergabe zu berücksichtigen, ist folgend am Kriterium 24 – Möglichkeit Hate Speech online bei der Polizei (des Bundeslandes) anzuzeigen – kurz skizziert:

Für das Melden bzw. Anzeigen von Hassbotschaften im Netz ist es wichtig, dass dies auf digitalem Weg möglich ist. Inhalte erst auszudrucken und auf einer Polizeiwache lange Links in Browser eingeben zu lassen, um Inhalte oder Chatverläufe wiederzufinden, erschwert Ermittlungen unnötig. Hilfreich ist es zudem, Bildanhänge, z.B. Screenshots, für die Beweissicherung gleich mitsenden zu können. All das auch anonym tun zu können, ist bei Hassbotschaften im Netz, wie für alle vorurteilsgeleiteten Straftaten, von Bedeutung: Sind Taten menschenfeindlich motiviert, stehen hinter diesen schlimmstenfalls überzeugte und organisierte Täter*innen. Für den Schutz direkt Betroffener, Meldender und Zeug*innen ist es von Belang, nicht mit Namen und Adressen in den Ermittlungsakten zu stehen. Durch die Akteneinsicht der Täter*innen über ihre anwaltliche Vertretung werden Angsträume und Bedrohungsszenarien gegebenenfalls verstärkt (VBTG 2019).³⁷ Selbstverständlich ist zudem zu unterscheiden, ob eine digitale Anzeigeerstattung unter möglichst hohen Schutzaspekten allen Menschen oder zum Beispiel nur bestimmten Berufsgruppen zur Verfügung steht. Für die verschiedenen Optionen, Hate Speech im Internet online bei der jeweiligen Landespolizei anzuzeigen, konnten deshalb statt 3 maximal 6 Punkte erreicht werden. Jeweils 1 Extrapunkt konnte auch bei den Maßnahmen geschulte Ansprechpersonen der Polizei für Betroffene von Hass im Netz, eigenständige Suche nach Officialdelikten im Netz (Online Wache) sowie für fakultative Fortbildungsangebote erzielt werden.

HASS IM NETZ AUCH ANONYM MELDEN UND ANZEIGEN ZU KÖNNEN, IST ZENTRAL: SIND TATEN MENSCHENFEINDLICH MOTIVIERT, STEHEN HINTER DIESEN SCHLIMMSTENFALLS ÜBERZEUGTE UND ORGANISIERTE TÄTER*INNEN.

³⁷ Vgl. VBRG (2019) Was tun nach einem rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriff? Handlungsmöglichkeiten und Hilfe für Betroffene, Angehörige und Zeug*innen, 2. Auflage.



Juristische Aufarbeitung

Tabelle 4: Kriterien der Kategorie IV

Kategorie IV: Juristische Aufarbeitung			Max. Punkte 28	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
32	Beauftragte*r im Bereich Justiz für Hate Speech im Internet	Bei Antwort NEIN: 1 Punkt, wenn aber eine beauftragte Person für Hasskriminalität insgesamt	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0 (1)
33	Strukturen spezialisiert für die Strafverfolgung von Hate Speech im Internet (nicht PMK)	Bei Antwort JA: je 1 Extrapunkt, wenn: - Schwerpunkt-StA oder Sonderdezernat, - andere (z.B. Ansprechperson, Koordination...)	Ja Extrapunkte Ist geplant wird geprüft Nein	3 +2 2 1 0
34	Staatsanwält*innen mit Arbeitsschwerpunkt auf Hate Speech-Fällen	Analyse der Freifeld-Angaben (speziell Hate Speech, Hasskriminalität Internet, nicht PMK)	Freifeld – Antwort: 1 Extrapunkt	1
35	Verpflichtende Fortbildungen zu Hate Speech im Internet für Justizangehörige	Bei Antwort JA: 1 Extrapunkt, wenn auch Angebote externer Träger Bei Antwort NEIN: 1 Punkt, wenn FoBi Hasskriminalität insgesamt.	Ja Extrapunkt Ist geplant wird geprüft Nein	3 +1 2 1 0 (1)
36	Fakultative Fortbildungen zu Hate Speech im Internet für Justizangehörige	Bei Antwort JA: 1 Extrapunkt, wenn Angaben zu Teilnehmenden 2019	Ja Extrapunkt Ist geplant wird geprüft Nein	3 +1 2 1 0
37	Vereinbarungen zwischen Medieninstitutionen zur direkten Weiterleitung von Hate Speech im Internet an die StA	Landesmedienanstalten	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
38	Vereinbarungen mit nicht-staatl. Meldeplattformen zur Weiterleitung von Hate Speech im Internet direkt an die StA	Von NGOs oder Vereinen betriebene Plattformen (z.B. hassmelden.de)	Ja Ist geplant wird geprüft Nein	3 2 1 0
39	Statistische Angaben zu: - Verurteilungen Hate Speech im Internet 2019 - Anwendung § 46 Abs. 2 StGB / Strafverschärfung	Analyse Angaben: - 1 Punkt bei differenzierter Angabe zu Hate Speech / HK Internet - 1 Punkt, wenn Angabe zur Anwendung § 46 Abs. 2 StGB	Freifeld – Antworten: Je 1 Extrapunkt, wenn Statistik geführt wird	2

Kategorie IV: Juristische Aufarbeitung			Max. Punkte 28	
Nr	Kriterium	Erläuterung zur Bewertung	Punkteskala	Pkt.
40	Sonstige Aktivitäten im Bereich Justiz (je ein Punkt pro Maßnahme)	z.B. Ansprechpersonen/ -stellen, Initiativen, Kooperationen...	Freifeld – Antworten: 3 Punkte maximal	3
GESAMT- Punkte maximal				125

Der vierten und letzten Kategorie sind neun Kriterien für die juristische Aufarbeitung von Hate Speech im Internet zugeordnet. Sie beziehen sich auf strukturelle Spezialisierungen und entsprechende Zuständigkeiten, auf die Qualifizierung von Fachkräften im Bereich Justiz und kooperative Strategien zur Strafverfolgung. Auch diese Kriterien wurden in Anlehnung an schon länger bestehenden Forderungen entwickelt.³⁸

Eine strukturelle Spezialisierung auf Fälle von Hass im Netz, zum Beispiel durch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, soll nicht nur dem erwarteten steigenden Fallaufkommen in Folge neuer gesetzlicher Regelungen gerecht werden.³⁹ Vielmehr geht es auch darum, thematische Expertise und technisches Know-how

38 ECRI empfiehlt den deutschen Behörden, die Meldemechanismen und die Vorschriften über das Melden von Hassrede in den sozialen Medien zu standardisieren, sicherzustellen, dass Beweise für Hassrede im Internet gesichert und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, und für die Polizei und die Staatsanwaltschaften Möglichkeiten zu entwickeln, mit denen im Internet die Verbreitung von Hassrede auf neuen Kanälen unterbunden werden kann.

ECRI (2020), Sechter Bericht über Deutschland, CRI (2019), S.25 .

ECRI empfiehlt dem Bund und den Bundesländern, die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen im Erkennen, Ermitteln und Aburteilen von Hassdelikten einschließlich strafbarer Hassrede zu intensivieren. Ebd., S. 28.

39 Empfehlungen an alle Länder: Austausch mit und Ausbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. "ZAC NRW und ZIT Hessen leisten hervorragende Arbeit. Weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften sollen auch in allen anderen Bundesländern eingerichtet werden, um die Fallmenge nicht nur auf dem Rücken einzelner engagierter Länder zu belassen." Vgl. Gemeinsame Stellungnahme von ichbinhier e.V., HateAid, Das NETTZ –Die Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, No Hate Speech Movement, Hassmelden, Campact e.V. (2020), https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_Das-Netztz_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=8FE732F72C3DBDFB8E5B6E-04E4D05EFF.2_cid297?__blob=publicationFile&v=5



zu bündeln. Aus diesem Grund gilt das entsprechende Kriterium 33 nur dann als erfüllt, wenn ein Sonderdezernat oder eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft spezifisch auf Hate Speech bzw. Hasskriminalität mittels Internet zugeschnitten ist. Eine Bearbeitung einzelner Fälle unter vielen anderen Delikten sogenannter Politisch Motivierter Straftaten erfüllt dieses Kriterium nicht, zumal die ECRI darauf hinweist, dass die Einsortierung von Hassdelikten unter die Oberrubrik Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) mitverantwortlich für deren unzureichende Erfassung ist (ECRI 2020).⁴⁰

Für die Spezialisierung und für verpflichtende wie auch fakultative Fort- und Weiterbildungen für Justizangehörige konnten bei Erfüllung des Kriteriums (Antwort JA = 3 Punkte) erneut weitere Extrapunkte für zusätzliche Angaben oder Konkretisierungen erzielt werden. Die maximal zu vergebende Punktsumme der Kategorie IV beträgt 28.

3.5.3 Die Punktvergabe

Tätigten die Bundesländer im Fragebogen oder in den mitgesandten Dokumenten Aussagen zu den konkreten Kriterien, erfolgte die Punktvergabe wie in Tabelle 1-4 angegeben. Unerwähnte Maßnahmen blieben demnach unberücksichtigt und unbeantwortete bzw. offen gelassene Fragen wurden mit null Punkten bewertet.

In den Freifeldangaben zusätzlich benannte (nicht in den geschlossenen Fragen thematisierte), relevante Sachverhalte wurden mit je einem Extrapunkt bewertet. Erläuternde bzw. bezugnehmende Ausführungen zu konkret erfragten Maßnahmen wurden bei der Punktvergabe nach dem in der Kriterientabelle angegebenen Kodierschema berücksichtigt. Im Ergebnis der Inhaltsanalyse konnten somit Bewertungen und erhaltene Punkte bei den geschlossenen Fragen vom Ankrenzverhalten der Länder abweichen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wird eine Punktvergabe an dieser Stelle beispielhaft und fiktiv skizziert:

Beispiel: Musterland A hat auf die Frage, ob es spezielle Strukturen zur Strafverfolgung von Hate Speech im Internet gibt, mit „JA“ geantwortet und konkret sieben Sonderdezernate angegeben. Dafür hätte es in einer rein quantitativen Auswertung der Beantwortung insgesamt vier Punkte erhalten (JA= 3 Punkte + Angabe 7 Sonderdezernate = 1 Extrapunkt).

Die Frage, wie viele Staatsanwält*innen schwerpunktmäßig an der Bearbeitung entsprechender Fälle arbeiten, wurde allerdings wie folgt beantwortet:

„In den sieben Dezernaten sind zehn Staatsanwält*innen tätig, welche alle die gesamte Bandbreite politischer Strafsachen bearbeiten. Darunter befinden sich auch solche, die mittels Internet begangen wurden. Eine Angabe im Sinne der Frage ist somit nicht möglich“

Die kriterienbasierte inhaltsanalytische Auswertung kommt im Ergebnis daher auf eine verneinende Beantwortung und entsprechende Punktvergabe (0 Punkte) der Frage nach speziellen Strukturen für Hate Speech-Fälle. Zusätzlich bestätigt wird das Analyseergebnis durch eine Anmerkung an anderer Stelle des Fragebogens.

⁴⁰ Vgl. ECRI (2020), Sechter Bericht über Deutschland, CRI (2019), S. 27.



Es wird im Feld für Sonstiges erwähnt, „dass die Generalstaatsanwaltschaft derzeit die Errichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Hasskriminalität im Internet prüfe“. Dafür wurde ein Punkt vergeben, weil mögliche Sonderstrukturen geprüft werden. Statt 4 Punkten in einer rein quantitativen Auswertung der geschlossenen Fragen, hat Musterland A im Ergebnis der qualitativen Inhaltsanalyse aller gesendeten Informationen 1 Punkt für das Kriterium 33 in Kategorie IV (Spezielle Strukturen für Strafverfolgung von Hate Speech im Internet) erhalten.

An dieser Stelle ist anzumerken: Bundesländer, die viel Text und zusätzliche Erklärungen lieferten, boten nicht nur Einblicke in ihr Antwortverhalten, sondern erbrachten auch mehr Fakten, die gegebenenfalls zu einer anderen Bewertung führten, als das bloße Ankreuzen der quantitativen Fragen. Da der Inhaltsanalyse nur von den Ländern selbst getätigte Informationen zugrunde gelegt wurden, boten sparsam ausgefüllte Fragebögen weniger Möglichkeiten, das Ankreuzverhalten einzuordnen oder zu überprüfen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Ergebnisse der im Vorfeld angestellten Länderrecherchen vereinzelt Hinweise zu möglichen Abweichungen oder Unvollständigkeiten in den Antworten der Bundesländer offenbarten.⁴¹

3.5.4 Die Gewichtung der Kategorien

In jeder der vier Kategorien zu den staatlichen Zuständigkeitsbereichen wurden unterschiedlich viele Punkte vergeben. Da aber in einer gemeinsamen Länderabbildung den verschiedenen staatlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen keine Priorisierung bezüglich ihrer Wichtigkeit zugeschrieben werden soll, wurden für das Gesamtranking alle vier Kategorien (K=I...IV) gleichgewichtet. Ziel war es, jeder der vier Kategorien staatlicher Zuständigkeitsbereiche einen gleich großen Anteilswert (1/4) am zu erreichenden Gesamtergebnis beizumessen. Das bedeutet, dass die maximal zu erreichende Punktzahl jeder Kategorie mit je 25% am Gesamtergebnis (125 Punkte) gewertet wurde.

Die untenstehende Tabelle dokumentiert die dafür notwendige Transformation der Punktwerte in Anteilswerte.

Tabelle 5: Gleichgewichtung der Kategorien

Kategorien nach staatlichen Aufgabenbereiche	Ungewichtet: erreichte Punktzahl	(Transformationsanforderung)	Gleichgewichtet: Anteilswerte in Prozent
Kategorie 1: Ressortübergreifende & landesweite Aufgaben	von max. 21 Punkten	(entspricht 25%)	Punktzahl / 21 * 100
Kategorie 2: Bildung und Wissenschaft	von max. 36 Punkten	(entspricht 25%)	Punktzahl / 36 *100
Kategorie 3: Anzeigen und polizeiliche Ermittlung	von max. 40 Punkten	(entspricht 25%)	Punktzahl / 40 *100
Kategorie 4: Juristische Aufarbeitung	von max. 28 Punkten	(entspricht 25%)	Punktzahl / 28 *100
GESAMT	von max. 125 Punkten		Gesamtergebnis = Summe der Anteilswerte / 4

Das Gesamtergebnis für jedes Bundesland wurde also nach der folgenden Formel berechnet:⁴²

$$\text{Prozentwert} \approx \text{Gesamtranking} = \frac{\sum_{i=1}^k \text{Prozentwert} \approx \text{Bereich } k}{4} ; \text{ mit } k = \{1,2, 3,4\}$$

Auf Grund dieser prozentualen Gewichtung werden die Ergebnisse der Länder im Gesamtranking in Prozent angegeben. Die erreichte einfache Punktsomme (von maximal 125 Punkten) ignoriert diesen Anspruch und misst z.B. der Polizeiarbeit ein größeres Gewicht bei als Bildung oder Justiz. Die zusätzliche Angabe der Punktsomme erfolgt im Länderranking daher nur vollständigkeithalber und rein informativ.

41 Siehe S. Kapitel 5. Länderübergreifende Ergebnisse.

42 Beispielrechnung für Bayern: 57% + 61% + 50% + 64 % / 4 = 58% im Gesamtranking = Platz 1.



ZIEL DER ANALYSE STAATLICHER MASSNAHMEN GEGEN HATE SPEECH WAR, DEN UMFANG KONKRETER AKTIVITÄTEN DER LÄNDER BIS JUNI 2020 VERGLEICHEND DARZUSTELLEN.

4. Das Länderranking

Ziel der Analyse staatlicher Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet war eine vergleichende Darstellung des Umfangs an Länderaktivitäten bis **Juni 2020**. Für die erzielten Punkte in den verschiedenen staatlichen Zuständigkeitsbereichen (Kategorien), wie auch nach Summe der vier gleichgewichteten Anteilswerte, wurden Plätze vergeben. Im Länderranking werden nur 15 von 16 Bundesländern abgebildet. Die Angaben des Bundeslandes Hessen ermöglichten keine vergleichbare Auswertung (Kapitel 3.4).

An dieser Stelle gilt es noch einmal hervorzuheben: **Das Ranking zeigt auf, in welchen Bereichen welche Länder bis zum 30.06.2020 viel oder wenig unternommen haben.** Dabei konnten nur Maßnahmen in den Blick genommen werden, die auch in den Antworten der Ministerien benannt wurden. Eine Gewähr für Vollständigkeit der Angaben gibt es daher nicht. Ob und wie die spezifischen Maßnahmen im Kampf gegen Hass und Hetze wirken, ob sie z.B. zu einer effektiveren Prävention oder effizienteren Strafverfolgung beitragen, wurde weder gemessen, noch kann dies im Ranking dargestellt werden.

4.1 Die Platzierung der Bundesländer im Gesamtranking

Für die vergleichende Übersicht wurde eine Darstellung gewählt, die neben dem **Ergebnis des Gesamtrankings in Prozent**⁴³ auch die Punkte, Prozente und Platzierungen je Kategorie abbildet. Vollständigkeitshalber ist auch die Platzierung nach einfacher Punktsumme ersichtlich. Die Gleichgewichtung der Kategorien, in denen unterschiedlich hohe Punktzahlen erzielt werden konnten, wirkt sich konsequenterweise auf die Platzierungen aus. Um staatlichen Verantwortungen seitens dieser Studie keine unterschiedliche Bedeutung beizumessen, wurde sich gegen eine Platzierung nach einfacher Punktsumme und für ein **Ranking gleichgewichteter Kategorien** entschieden.

⁴³ Gesamtergebnis = Platzierung nach Summe der gleichgewichteten Anteilswerte je Kategorie.



Die Platzierung der Bundesländer im Gesamtranking

Abbildung 3: Platzierung der Bundesländer je Kategorie und im Gesamtranking

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Mecklenburg-Vorp.	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
K I Punkte (max. 21)	7	12	10	3	3	4	4	4	7	11	7	12	10	4	4
Prozent	33%	57%	48%	14%	14%	19%	19%	19%	33%	52%	33%	57%	48%	19%	19%
Platz K I	4	1	3	6	6	5	5	5	4	2	4	1	3	5	5
K II Punkte (max. 36)	20	22	20	10	16	27	16	23	22	19	21	22	19	19	18
Prozent	56%	61%	56%	28%	44%	75%	44%	64%	61%	53%	58%	61%	53%	53%	50%
Platz K II	5	3	5	9	8	1	8	2	3	6	4	3	6	6	7
K III Punkte (max. 40)	16	20	19	18	19	22	12	15	24	17	12	14	16	3	14
Prozent	40%	50%	48%	45%	48%	55%	30%	38%	60%	43%	30%	35%	40%	8%	35%
Platz K III	7	3	4	5	4	2	10	8	1	6	10	9	7	11	9
K IV Punkte (max. 28)	4	18	16	6	4	10	3	11	13	6	16	12	9	7	7
Prozent	14%	64%	57%	21%	14%	36%	11%	39%	46%	21%	57%	43%	32%	25%	25%
Platz K IV	10	1	2	9	10	6	11	5	3	9	2	4	7	8	8
Punktsumme (max. 125)	47	72	65	37	42	63	35	53	66	53	56	60	54	33	43
Platz nach einfacher Punktsumme	9	1	3	12	11	4	13	8	2	8	6	5	7	14	10
Gesamtergebnis in % (gleichgewichtet)	35%	58%	51%	27%	30%	46%	26%	39%	50%	42%	45%	48%	43%	26%	32%
RANKING Platz K I-IV gleichgewichtet	10	1	2	13	12	5	14	9	3	8	6	4	7	14	11

Legende: K I = ressortübergreifende, landesweite Aufgaben, K II = Bildung und Wissenschaft, K III = Anzeigen und polizeiliche Ermittlung, K IV = juristische Aufarbeitung

Weder im Länderranking gemäß den Gesamtergebnissen (in Prozent) noch nach einfacher Punktsumme, war eine gänzlich eindeutige Rangzuweisung möglich, da jeweils von zwei Bundesländern gleiche Ergebnisse erzielt wurden. Da Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein im Gesamtergebnis denselben Wert (26%) erreichten, weist das Länderranking zu den staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet 14 unterschiedliche Platzierungen aus.⁴⁴

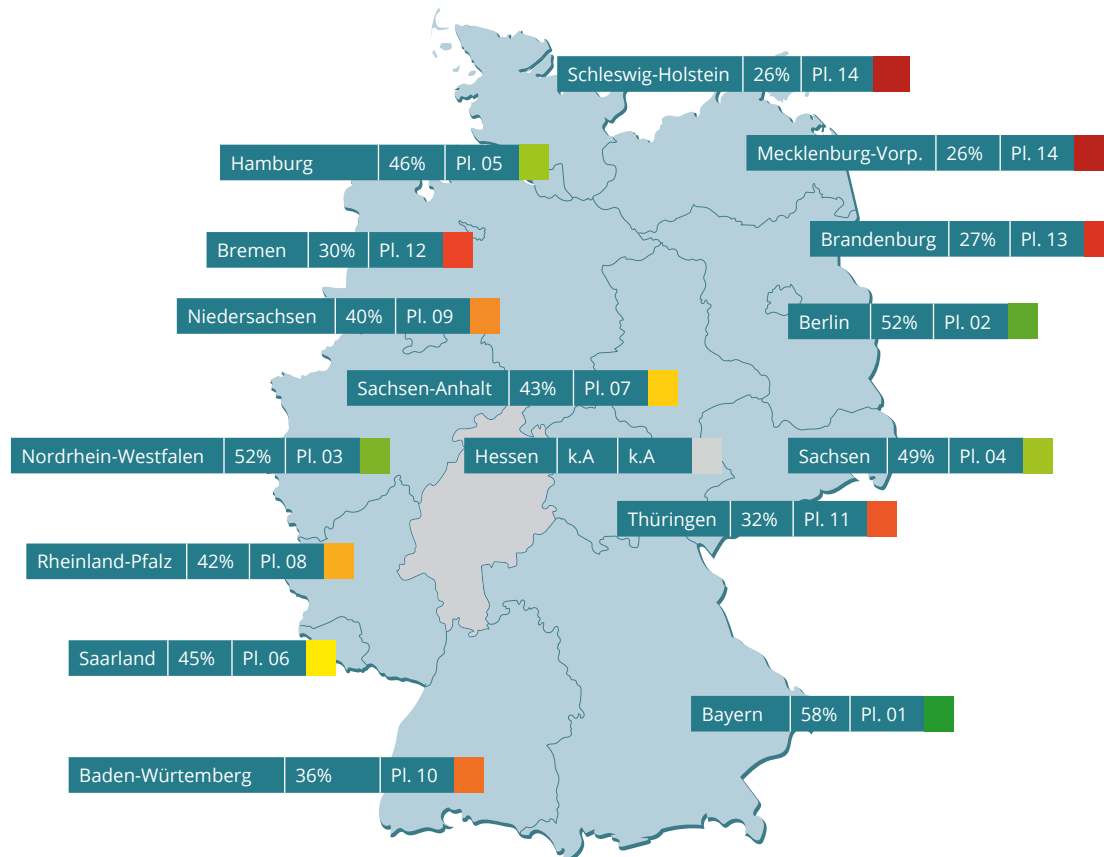
Den 1. Platz nimmt **Bayern** ein (58%). **Berlin** ist mit 51 % auf dem **2. Platz**, dicht gefolgt von Nordrhein-Westfalen (50%) auf dem **3. Platz**. Den **14.** und somit **letzten Platz** teilen sich **Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein** (jeweils 26%). Ebenfalls auf den hinteren Rängen zu finden sind **Bremen (Platz 12)** und **Brandenburg (Platz 13)**. Kein Bundesland hat 60 Prozent oder mehr erreicht. Auch wenn, wie bereits erwähnt, die maximal erreichbaren Punktsummen und somit auch die 100 Prozent nicht als zwingend zu erreichendes Ziel vorgegeben waren, so spricht das Ergebnis dennoch für Optimierungspotenzial bei allen Bundesländern. Womit die einzelnen Bundesländer konkret punkten konnten, ist den Kurzprofilen der Länder (Kapitel 7) zu entnehmen.

44 Platz 1 bis Platz 14.



Länderranking Gesamtwertung K I-IV gleichgewichtet

Abbildung 4: Gesamtranking der Bundesländer



Plätze: 1 Bayern, 2 Berlin, 3 Nordrhein-Westfalen, 4 Sachsen, 5 Hamburg, 6 Saarland, 7 Sachsen-Anhalt, 8 Rheinland-Pfalz, 9 Niedersachsen, 10 Baden-Württemberg, 11 Thüringen, 12 Bremen, 13 Brandenburg, 14 Mecklenburg-Vorp. / Schleswig-Holstein. Erzielter Prozentwert der maximalen Punktzahl von 125 (100%)

Nachfolgend wird auf die Platzierungen in den Kategorien eingegangen, um länderspezifische Fortschritte und Defizite in den Zuständigkeitsbereichen zu vergleichen.

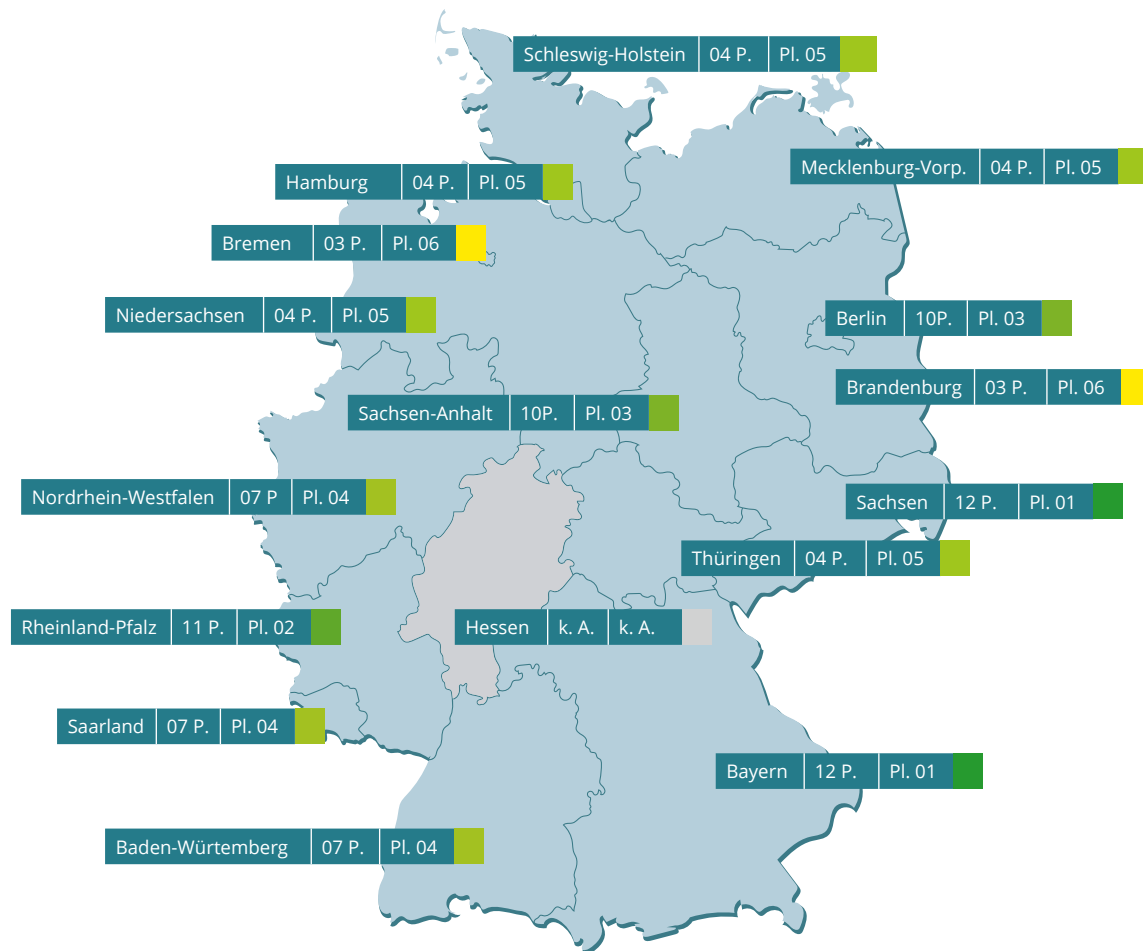
4.2 Die Platzierung nach staatlichen Zuständigkeitsbereichen

Ziel der Untersuchung war es nicht nur aufzuzeigen, welche Bundesländer sehr viele Aktivitäten entfalten und welche noch zu wenig gegen Hass im Netz unternehmen. Von Interesse war es auch, auf verschiedene staatliche Handlungsfelder zu blicken, wofür die Maßnahmen staatlichen Zuständigkeitsbereichen zugeordnet wurden. Wie bereits aufgezeigt, unterscheiden sich die vier Kategorien in der Anzahl ihrer Kriterien und damit der maximal zu erzielenden Punktzahl. Zudem erreichten in den einzelnen Kategorien mehrere Bundesländer die gleiche Punktzahl und teilen sich somit einen Platz. Dies führte nicht nur zu verschiedenen Anzahlen an Plätzen in den jeweiligen Kategorien, sondern bedeutet auch, dass ein und dieselbe Platzierung in unterschiedlichen Kategorien nicht gleichbedeutend ist. Der alleinige Blick auf einen Platz sagt nicht aus, ob viele oder wenig Punkte für Maßnahmen erzielt wurden. Auch kann nur in der Gesamtschau aller Bundesländer eingeordnet werden, wo sich die Länder im direkten Vergleich befinden. Konkret erläutert wird das in den folgenden Einzelauswertungen der Diagramme.



K I – ressortübergreifende, landesweite Aufgaben

Abbildung 5: Platzierungen in der Kategorie I nach Punkten



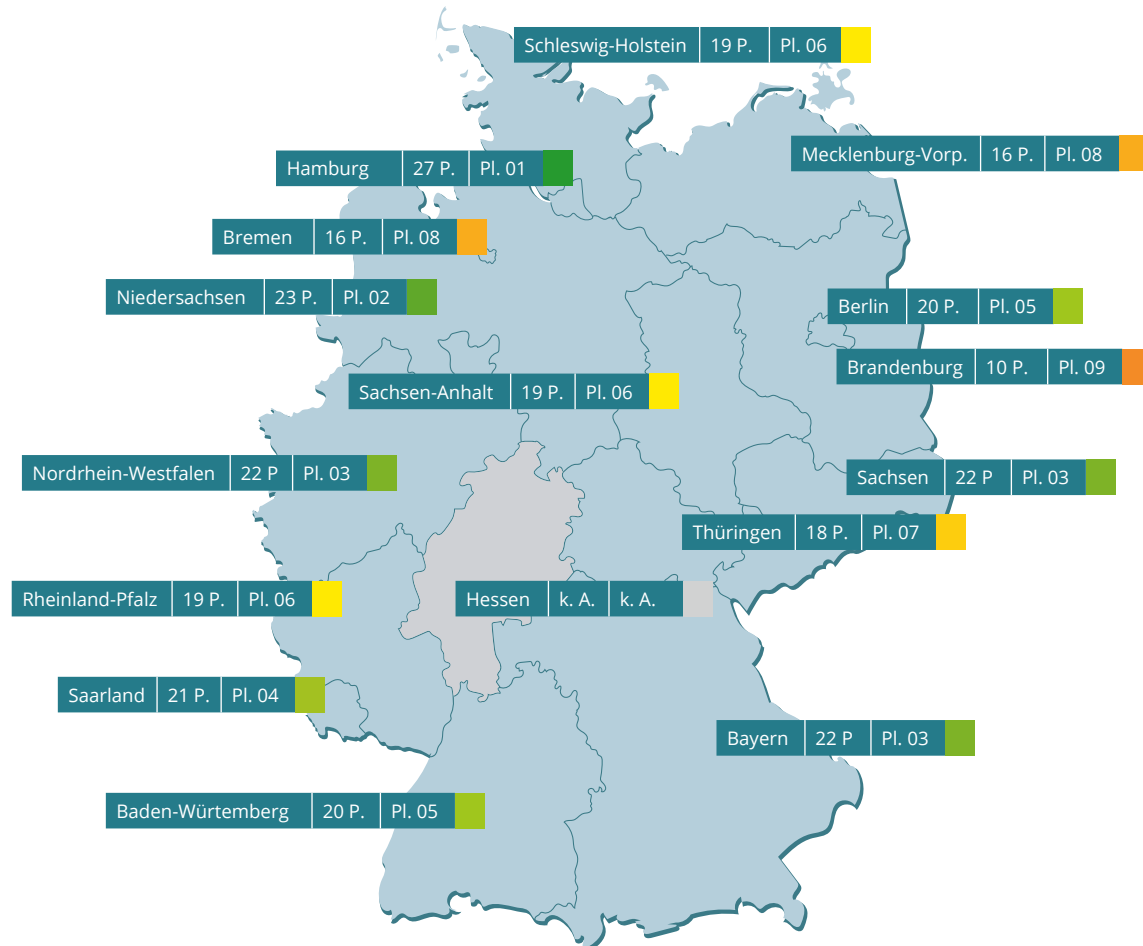
Erzielte Punkte von max. 21

In der Kategorie I sind ressortübergreifende bzw. interministerielle und landesweite Maßnahmen erfasst. Hier konnten nicht nur die geringste Maximalpunktzahl erzielt werden, es ist auch die Kategorie, in der am häufigsten mehrere Länder gleiche Punkte und somit Plätze erreichten. Insgesamt verteilen sich 15 Bundesländer auf nur 6 Platzierungen. Die meisten Punkte (12) haben hier Bayern und Sachsen erhalten und teilen sich den 1. Platz. Mit nur 3 Punkten stehen Brandenburg und Bremen auf dem 6., in dieser Kategorie letzten Platz. Mit nur 3 oder 4 erzielten Punkten bilden die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen neben Brandenburg und Bremen – trotz ihrer Platzierungen 5 und 6 – im Ländervergleich das hintere Drittel.



K II – Bildung und Wissenschaft

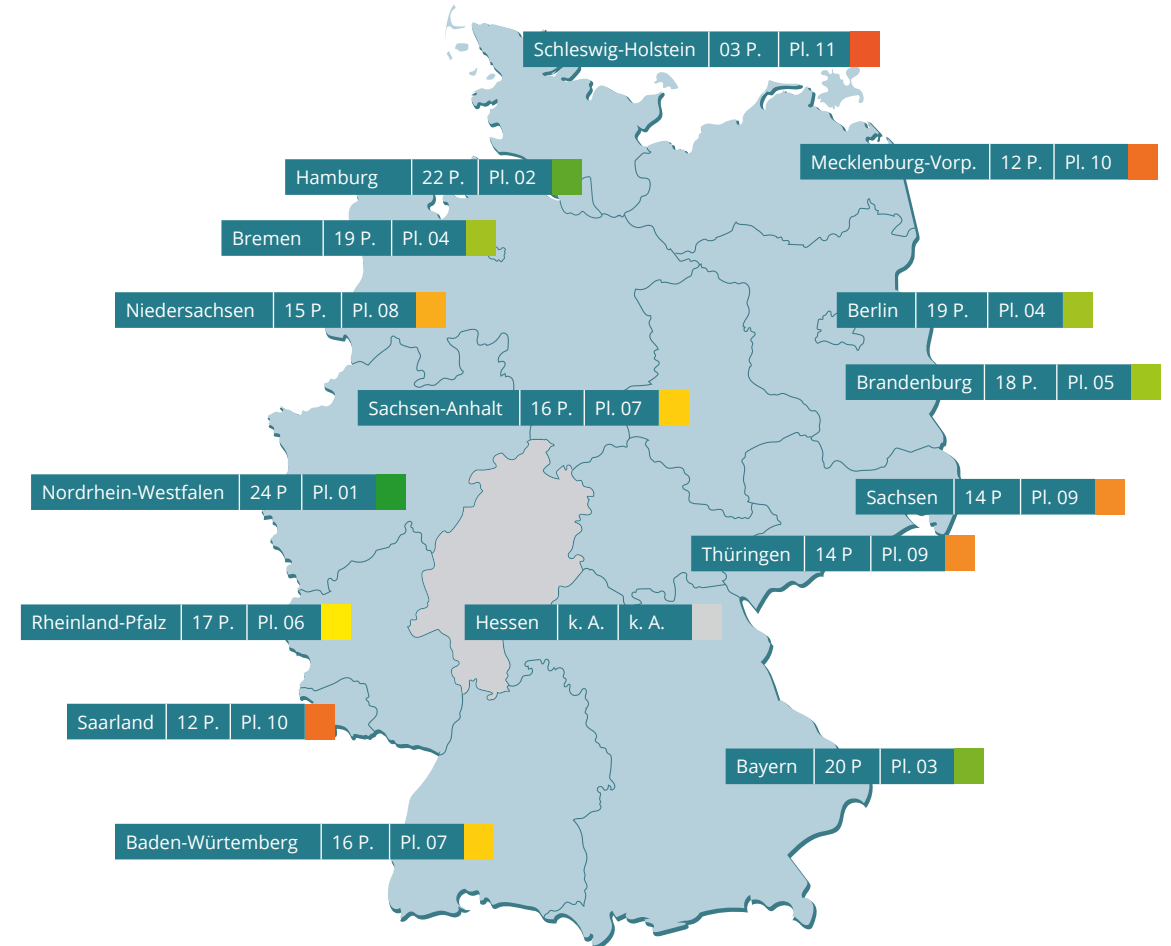
Abbildung 6: Platzierungen in der Kategorie II nach Punkten



erzielte Punkt von max.36

K III – Anzeigen und polizeiliche Ermittlung

Abbildung 7: Platzierungen in Kategorie III nach Punkten



erzielte Punkt von max.40

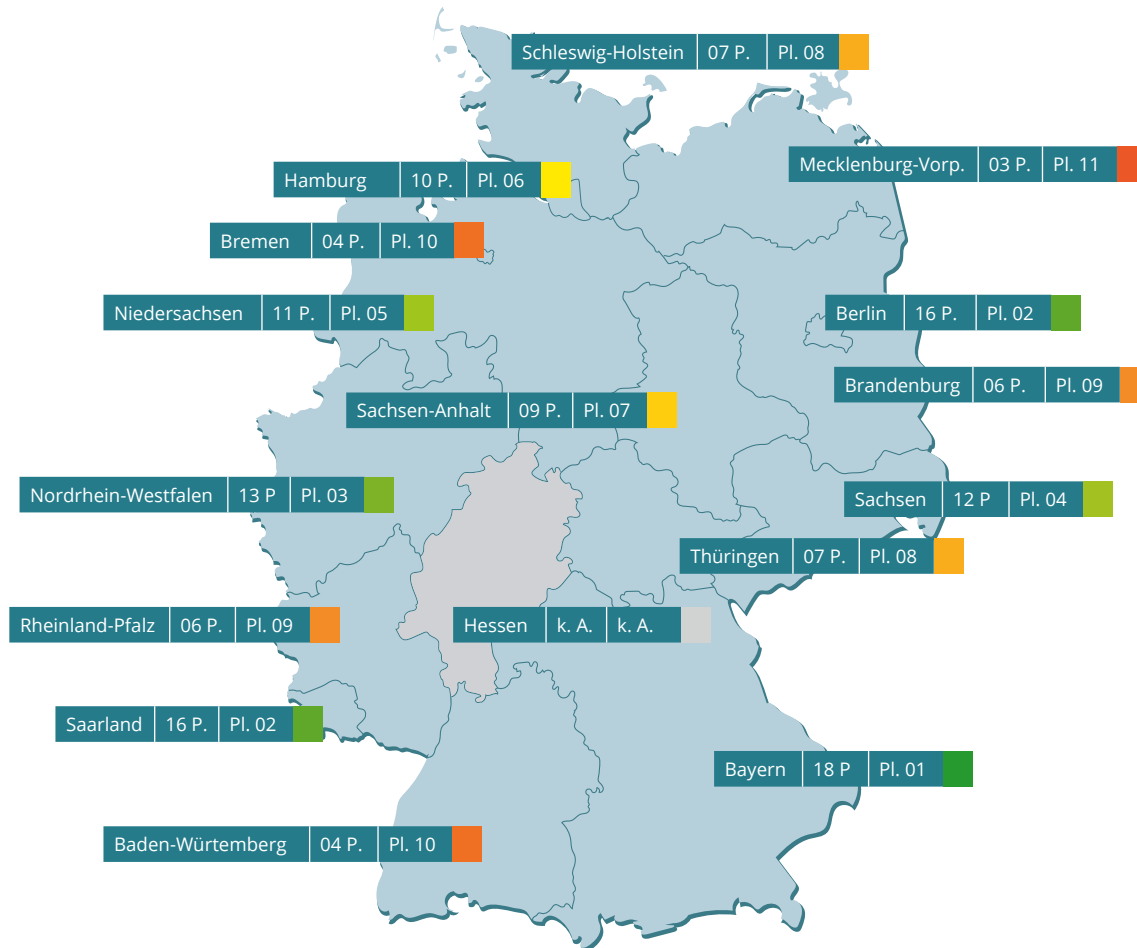
In der Kategorie II zu den Maßnahmen im Bereich Bildung und Wissenschaft verteilen sich die 15 Bundesländer auf insgesamt 9 Plätze. Mit 27 der maximal 36 möglichen Punkten erzielte Hamburg mit Abstand den 1. Platz. Mit nur 10 Punkten steht Brandenburg – ebenfalls mit Abstand – auf dem letzten Platz. Auch in dieser Kategorie erzielten verschiedene Bundesländer identische Punktzahlen: So wurden die Plätze 3, 5, 6 und 8 gleich von mehreren Bundesländern besetzt.

In der III. Kategorie zu Maßnahmen bezüglich der Erstattung von Anzeigen und polizeilichen Ermittlungen konnten die meisten Punkte (maximal 40) erzielt werden. In dieser Kategorie verteilen sich die 15 Bundesländer auf insgesamt 11 Plätze. Die höchste Punktzahl (24) und damit Platz 1 erreichte Nordrhein-Westfalen. Die Spanne zwischen den Bundesländern ist in dieser Kategorie am größten. Mit nur 3 Punkten liegt Schleswig-Holstein auf dem letzten Platz. Auch in dieser Kategorie sind vier Plätze (4,7,9,10) doppelt besetzt.



K IV – Juristische Aufarbeitung

Abbildung 8: Platzierungen in der Kategorie IV nach Punkten



erzielte Punkt von max.28

In der Kategorie IV zur juristischen Aufarbeitung konnten 36 Punkte erzielt werden. Hier verteilen sich die 15 Bundesländer auf insgesamt 11 Plätze. Das Bundesland Bayern hat mit 18 Punkten auch in dieser Kategorie den 1. Platz erhalten. Mit nur 3 Punkten liegt Mecklenburg-Vorpommern auf dem letzten Platz. Für Maßnahmen zur juristischen Aufarbeitung wurde viermal von je zwei Bundesländern die gleiche Punktzahl erreicht und wurden somit die Plätze 2, 8, 9 und 10 doppelt vergeben.



KAUM ZU FINDEN WAREN MASSNAHMEN, MIT DENEN GEZIELTE ANGEBOTE FÜR BETROFFENE BZW. OPFER VON HASS IM NETZ BEREITGESTELLT WERDEN.

5. Länderübergreifende Ergebnisse

Die Ergebnisse und das Ranking basieren ausschließlich auf den Auskünften der Landesministerien und erfassen daher nur die genannten und nicht zwangsläufig auch alle tatsächlich existenten oder geplanten Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet. So konnten bei den vorab durchgeführten Länderrecherchen vereinzelt mehr Angebote und erwähnenswertes Engagement identifiziert werden, als in den Antworten der Bundesländer genannt wurden.

Für die Einordnung fehlender Angaben wie auch unzutreffender Antworten ist zu berücksichtigen, dass die ressortübergreifende und aufwendige Befragung inmitten der Corona-Pandemie stattfand.

Im Folgenden werden die wichtigsten länderübergreifenden Ergebnisse und notwendigen Einordnungen für jede der vier kategorisierten, staatlichen Handlungsbereiche zusammengefasst. Eine länderspezifische Betrachtung findet in den anhängenden Länderkurzprofilen (Kapitel 7) statt.

5.1 Ressortübergreifende und landesweite Aufgaben

Acht Bundesländer gaben an, sich im Rahmen ministeriumsübergreifender Initiativen mit Polizei, Justiz und Medienanstalten und in Teilen auch zivilgesellschaftlichen Akteur*innen über Verfahrensweisen für die Weiterleitung von Hassinhalten an die Strafverfolgungsbehörden zu verständigen.⁴⁵ Ergänzend existierten in einigen Ländern Themenschwerpunkte (z.B. Rheinland-Pfalz) Landesinitiativen bzw. Programme (z.B. Hessen) oder interministerielle Großprojekte (z.B. von der

⁴⁵ Baden-Württemberg: „Projekt Meldesystem“, Bayern: „Initiative Justiz und Medien“, Hamburg: „Offensiv gegen Hass im Netz – konsequent anzeigen, effektiv verfolgen“, Hessen: Initiative Meldesystem für Online-Hetze, Nordrhein-Westfalen: „Verfolgen statt nur Löschen“, Rheinland-Pfalz: „Verfolgen und Löschen“, Saarland: „Verfolgen statt nur Löschen“, Thüringen: „Verfolgen statt nur Löschen“.



Landeszentrale für politische Bildung und dem LKA Mecklenburg-Vorpommern) gegen Hass im Netz.⁴⁶

Fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen) gaben zudem an, dass Polizeibeamt*innen im Schulkontext Präventionsmaßnahmen zum Thema Hate Speech im Internet durchführen, teilweise ab der Klassenstufe 5.⁴⁷ Von den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Sachsen wurden diese Maßnahmen im Fragebogen teil unter sonstige Aktivitäten der Polizei als Informations- oder Präventionsangebot für Schulen angegeben. Da es sich hierbei nicht um Angebote im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages handelt und diese Angebote als kooperative, interministerielle Maßnahmen zu verstehen sind, wurden sie in der Kategorie I als ressortübergreifend gewertet.⁴⁸

Kaum zu finden waren hingegen Maßnahmen, mit denen gezielte Angebote für Betroffene bzw. Opfer von Hass im Netz bereitgestellt werden. Im Befragungszeitraum gab es in Bayern, Berlin, Hessen und Sachsen beauftragte Personen für Opfer von Hate Speech im Internet. Jedoch ist unklar, inwieweit es sich hierbei um allgemeine Beauftragte für Kriminalitätsoffer handelt. Zu klären wäre, inwieweit die Beauftragten in ihrer Zuständigkeit tatsächlich von Opfern von Hate Speech im Internet als Ansprechpartner*innen wahrgenommen werden bzw. inwieweit sie sich selber als Partner*innen für diese Betroffenenengruppe verstehen.

Die in allen Bundesländern existierenden, im Bundesverband der Beratungsstellen für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt organisierten und im jeweiligen Landesdemokratiezentrum⁴⁹ integrierten Opferberatungen nehmen sich auch den Fällen von Hate Speech im Netz an.⁵⁰ Bereits seit vielen Jahren gehört die Hate Speech-Problematik

zum Arbeitsfeld dieser Beratungsstellen, denn häufig werden Angriffe und Gewalt (gerade gegen Engagierte, aber auch gegen Angehörige gesellschaftlich marginalisierter Gruppen) von Hass und Hetze online begleitet (Kümpel, Rieger 2019).⁵¹ Allerdings haben Angriffe im Netz durch den enormen Bedeutungs-

Mit steigender Sensibilität für Hass im Netz in der Zivilgesellschaft und in Behörden, aber auch als Ergebnis neuer staatlicher Maßnahmen, dürfte der Bedarf an professioneller Beratung zudem noch weiter steigen.

zuwachs sozialer Medien kontinuierlich zugenommen. Mit steigender Sensibilität für Hass im Netz in der Zivilgesellschaft und in Behörden, aber auch als Ergebnis neuer staatlicher Maßnahmen, dürfte der Bedarf an professioneller Beratung zudem noch weiter steigen.

Die Opferberatungsstellen werden jedoch sehr unterschiedlich mit Landesgeldern gefördert. Eine zusätzliche Finanzierung für die professionelle Begleitung in Fällen von Hass im Netz stellen nach eigenen Angaben nur Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Rheinland-Pfalz plante zum Abfragezeitraum eine solche Extraförderung. Die Finanzierung einer zusätzlichen Anlaufstelle, die auf Hass im Netz bzw. digitale Gewalt spezialisiert ist, hat nur Berlin angegeben.

46 Konkrete Details können den jeweiligen Länderkurzprofilen im Kapitel 7 entnommen werden.

47 Angebote für Kinder mit Bildungscharakter seitens der Sicherheitsbehörden sind durchaus kritisch zu betrachten. Straftaten vorzubeugen ist für den polizeilichen Auftrag präventives Handeln, aus Sicht des Bildungs- und Erziehungsauftrag meint Prävention aber die humanistische Werte- und Einstellungsförderung – ein Handlungsfeld außerhalb des Zuständigkeitsfeldes von Sicherheitsbehörden. Eine ergänzende Einordnung erfolgt auch unter Kapitel 5.2 Bildung und Wissenschaft.

48 Eine Ausnahme stellen einzelne, eigenständige pädagogische Angebote im Rahmen des umfassenden Programms Helden statt Trolle der Landeszentrale für politische Bildung und des LKA Mecklenburg-Vorpommern dar.

49 Die Landes-Demokratiezentren tragen zur Umsetzung der Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bei und entwickeln Strategien zur Förderung von Demokratie und Vielfalt sowie gegen Extremismus und Demokratiefeindlichkeit auf Landesebene.

<https://www.demokratie-leben.de/das-programm/ueber-demokratie-leben/landes-demokratiezentren>

50 Hessen hat zu dieser Beratungsstelle keine Angaben getätigt.

51 Vgl. Kümpel, Anna Sophie/ Rieger, Diana, Wenn die Hetze das Netz verlässt. Was macht der Hass im Internet mit den Menschen? Führt digitale Gewalt zu analoger Gewalt? Ein Forschungsüberblick, in: Der Tagesspiegel online, am 10.11.2019, <https://www.tagesspiegel.de/politik/hasskriminalitaet-und-soziale-medien-wenn-die-hetze-das-netz-verlaesst/25209370.html>



HateAid wird, als einzige bundesweit tätige Beratungsstelle, nicht sämtliche Betroffene in allen 16 Bundesländern begleiten können, insbesondere bei dem zu erwartenden Anstieg an Strafverfahren durch die Reform des NetzDG (siehe Kapitel 2). Spätestens nach ersten Beratungsschritten ist eine Begleitung, etwa zur Polizei oder zu Gerichtsprozessen, bundesweit für alle Fälle kaum zu organisieren. Umso mehr braucht es staatlich finanzierte Beratungsstellen, die eine solche Begleitung in der Fläche anbieten können.

5.2 Bildung und Wissenschaft

In diesem Bereich waren weniger Unterschiede zwischen den Bundesländern feststellbar. Die Bildungslandschaft ist vielfältig und diverse Akteur*innen sind an der Umsetzung staatlicher Vorgaben beteiligt. Mit einer Ausnahme gaben alle Bundesländer an, zum Thema Hate Speech im Internet Fort- und Weiterbildungsangebote für unterschiedlichste Fachkräfte zu fördern. Brandenburg prüfte derzeit diese Möglichkeit. Ebenfalls wurde die Frage nach entsprechenden außerschulischen Angeboten für Kinder und Jugendliche von den meisten Bundesländern bejaht. Nur Thüringen und Brandenburg förderten keine Angebote speziell zum Thema Hass im Netz, während Niedersachsen diesbezüglich in den Planungen steckte. Zur Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung setzten bereits acht Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen) auf die Finanzierung themenbezogener Kampagnen.

In der Analyse der Länderantworten fiel auf, dass das Engagement der Landesmedienanstalten, die in einigen Bundesländern umfangreiche Veranstaltungsangebote, Publikationen und sogar eigene Untersuchungen zum Thema Hate Speech im Internet bieten, kaum genannt wurde und im Ranking somit wenig Berücksichtigung finden konnte.

Hingegen war die Thematisierung von Hate Speech im Internet mit einer Ausnahme bereits flächendeckend Teil des Schullehrplans.⁵² Auch wurde die Frage nach

der Förderung von Beratungsangeboten für Schüler*innen, die von Hate Speech im Internet betroffen sind, mit nur einer Ausnahme bejaht. Jedoch verfügte kein Bundesland über Beauftragte für das Themen- und Handlungsfeld für den Bildungsbereich insgesamt oder den Schulkontext im Speziellen.

Zu erwähnen bleibt, dass die Auseinandersetzung mit Hate Speech im Internet in vielen der angegebenen pädagogischen Bildungsmaßnahmen aus extremismustheoretischer Perspektive (z.B. extremistische Hasskommentare, Extremismus im Netz) geschieht⁵³. Unter dieser Einordnung wird aber nur ein Teil des Phänomens in den Blick genommen. Folglich besteht die Gefahr, dass Hate Speech jenseits der strafrechtlichen Relevanz keine oder zu wenig Problematisierung erfährt. Entscheidend ist aber, dass so weder ein Zugang noch eine Betrachtung aus Sicht pädagogischer Bewertungs- und Handlungsmaßstäbe erfolgt. Menschen- oder kinderrechtlichen Aspekten, wie auch den Standards der Antidiskriminierung und des Jugendschutzes, wird so nicht ausreichend Rechnung getragen. In einigen Bundesländern unterbreiten Sicherheitsbehörden nicht nur Fortbildungsangebote für Fachkräfte anderer Professionen, sondern – wie bereits erwähnt – auch Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Schulkontext (siehe Kapitel 5.1).

Folglich besteht die Gefahr, dass Hate Speech jenseits der strafrechtlichen Relevanz keine oder zu wenig Problematisierung erfährt.

Im Bereich der Wissenschaft lassen die Antworten eine vielfältige Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Hass im Netz in den Bundesländern erkennen. Sie fand im Befragungszeitraum größtenteils im Rahmen grundständig finanzierter Forschung statt. Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen gaben an, Forschungsaktivitäten darüber hinaus zu fördern. Hierbei handelte es sich zumeist um strukturelle Finanzierungen ganzer universitärer und außeruni-

⁵³ Extremismus fokussiert die Gefährdung von Staat und Verfassung sowie die strafrechtlichen Aspekte. Extremismusprävention bezieht sich demnach auf die Verhinderung entsprechender Taten und unterscheidet sich somit von der Präventionsperspektive eines Erziehungs- und Bildungsauftrags.

⁵² Bremen gab an, dies noch zu planen.



versitärer Institutionen, an welchen u.a. auch eine Beschäftigung mit dem Themenfeld Hate Speech im Internet stattfindet.⁵⁴

5.3 Anzeigen und polizeiliche Ermittlung

In diesem Bereich waren große Unterschiede zwischen den Ländern festzustellen. Das betrifft sowohl die Qualifizierung von Beamt*innen als auch die Zuständigkeitsstrukturen, die technischen Voraussetzungen und die Ermittlungsstrategien.

Speziell geschulte Ansprechpersonen der Polizei für Opfer von Hass im Netz gab es nach eigenen Angaben in nur zwei Bundesländern (Bayern und Brandenburg), zwei weitere (Hamburg und Sachsen) planten dies und in Thüringen wurde die Option geprüft. Zudem ließen die Angaben von nur der Hälfte der Länder (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) eine tiefere Auseinandersetzung mit Konzepten der Hasskriminalität, vorurteilsgeleiteten Taten und der Spezifika des Tatorts Internet in der Polizeiausbildung bzw. -studium erkennen. Bei den Antworten der anderen Länder erschien die Thematisierung eher randständig unter der Rubrik Politisch Motivierte Kriminalität. Genau diese Einordnung von Hassdelikten ist jedoch nach Auffassung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) für eine Unterfassung derartiger Straftaten mitverantwortlich (ECRI 2020).⁵⁵

Uneinheitlich erschienen auch die Möglichkeiten, Hass im Internet auf digitalem Weg bei den jeweiligen Polizeidienststellen anzuzeigen. Die Varianz reichte von gar keine Möglichkeit bis alle Menschen können das auf digitalen Weg. Allerdings gaben nur Baden-Württemberg, Bremen, NRW, Saarland und Sachsen an, dass im Rahmen einer Online-Anzeige auch Dateianhänge (mit Beweismaterial, z.B. Screenshots von Hasspostings, Chatverläufen oder auch URLs) mitgesendet werden können.⁵⁶

Große Differenzen zeigten sich auch in den Ermittlungsstrategien gegen Hass und Hetze im Netz. Lediglich Bayern, Berlin, NRW, Sachsen und Hessen gaben an, dass die Polizei in Form von Online-Streifen selbst nach ermittlungspflichtigen Inhalten im Bereich Hassbotschaften sucht. Dauerhafte Ermittlungsgruppen gegen Hate Speech im Internet existierten zum Abfragezeitpunkt in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt; in Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen befanden sie sich in Planung.⁵⁷

Auffällig ist, dass die Zusammenarbeit der Polizei mit der Kommission für Jugendschutz oder dem Jugendschutz.net bei der Prüfung von Online-Inhalten

Die Bundesländer könnten im Zuständigkeitsbereich der Innenministerien umfassender gegen Hassbotschaften im Internet vorgehen – auch ohne die neuen Regelungen, die das Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorsieht.

häufig verneint wurde. Nur Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen gaben an, dass eine solche Kooperation stattfindet. Rheinland-Pfalz plante im Befragungszeitraum eine künftige Kooperation. Neben strafrechtlich relevanten Inhalten sind ein Großteil frei zugänglicher

Hassposts zumindest entwicklungsbeeinträchtigend, wenn nicht sogar jugendgefährdend. Neben der Gefahr, dass der Kinder- und Jugendschutz unzureichend berücksichtigt wird, werden ggf. auch Handlungs- und Repressionsoptionen nicht ausgeschöpft.

Die Ergebnisse zeigen: Die Bundesländer könnten im Zuständigkeitsbereich der Innenministerien umfassender gegen Hassbotschaften im Internet vorgehen – auch ohne die neuen Regelungen, die das Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorsieht.

⁵⁴ z.B. Leibniz Institut für Medienforschung/Hans-Bredow Institut, Adolf-Grimme-Institut, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.

⁵⁵ Vgl. ECRI (2020), Sechster Bericht über Deutschland, CRI (2019), S. 27.

⁵⁶ Erläuterungen hierzu unter Kapitel 3.5.2.

⁵⁷ Thüringen gab an, die Option zu prüfen.



5.4 Juristische Aufarbeitung

Auch in diesem staatlichen Handlungsbereich waren größere Differenzen zwischen den Ländern bezüglich Strukturen, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen erkennbar. Insgesamt handelt es sich aber um den staatlichen Bereich mit den größten und systematischsten Spezialisierungen gegen Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet. Zudem befanden sich zum Abfragezeitpunkt in vielen Bundesländern strukturelle Entwicklungen mitten im Prozess.

In sieben Bundesländern – Bayern, Berlin, Hamburg, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen – gab es nach eigener Auskunft im Bereich Justiz eine speziell für das Themenfeld beauftragte Person.⁵⁸ Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernaten für die Strafverfolgung von Hass im Netz bereits spezialisierte Strukturen geschaffen. Hier wird die Expertise gebündelt und Staatsanwält*innen arbeiten schwerpunktmäßig an entsprechenden Fällen. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein gaben zudem an, dass sich zum Befragungszeitpunkt solche Strukturen in Planung befanden.

Die bereits erwähnte Uneinheitlichkeit bei der Beantwortung des Fragebogens war im Bereich der juristischen Aufarbeitung am größten. Die qualitative Inhaltsanalyse aller freien Antworten und mitgeschickten Textdokumente zeigte, dass Behörden, die nach Konzepten der Antidiskriminierung oder Hasskriminalität arbeiten, die Fragen nach spezialisierten Strukturen und Zuständigkeiten enger auslegten und entsprechend beantworteten. Hingegen legten Ministerien, deren Strukturen sich maßgeblich an Konzepten des Extremismus, der politisch motivierten Kriminalität und des Staatsschutzes ausrichten, der Beantwortung ein weiter gefasstes Verständnis zugrunde.⁵⁹

Ein Ergebnis der Abfrage erscheint überraschend: Trotz Spezialisierungen gab es in keinem der Bundesländer verpflichtende Weiterbildungsangebote für Justizangehörige zum Thema Hate Speech im Internet. Zumindest fakultative Fortbildungen konnten immerhin Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt vorweisen; Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen planten solche Angebote.

Insgesamt handelt es sich aber um den staatlichen Bereich mit den größten und systematischsten Spezialisierungen gegen Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet.

Im Bereich der Vereinbarungen mit Medien-Institutionen zur Weiterleitung von Hassinhalten an die Strafverfolgungsbehörden war im Erhebungszeitraum vieles im Entstehen. Nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Hol-

stein waren entsprechende Kooperationen weder mit der Polizei noch mit den Staatsanwaltschaften geplant. Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt planten oder prüften zum Abfragezeitpunkt konkrete Vereinbarungen zur Weiterleitung von Inhalten an die Staatsanwaltschaft, während Bayern, Berlin und NRW entsprechende Abmachungen bereits getroffen hatten.⁶⁰

Zehn Bundesländern war es möglich, konkrete Zahlen zu Verurteilungen im Jahr 2019 für Fälle von Hate Speech im Internet (Hasskriminalität mittels Internet) auszuweisen, wofür sie einen Extra-Punkt erhielten.⁶¹ Erwähnenswert hierbei ist, dass nur Sachsen angeben konnte, bei wie vielen Verurteilungen (Straftaten insgesamt) der Paragraph §46. Absatz 2 StGB strafverschärfend Anwendung fand.⁶²

⁵⁸ Mecklenburg-Vorpommern gab an, eine beauftragte Person für rechte und/oder vorurteilsgeleitete Gewalt (Hasskriminalität außer Internet) ernannt zu haben.

⁵⁹ Es ist anzunehmen, dass eine intensive Auseinandersetzung mit Hasskriminalität – insbesondere Hass im Netz, eine gesteigerte Sensibilität bezüglich Diskriminierung und Betroffenenbedürfnisse mit sich bringt und strukturelle Spezialisierungen für die Löschung und Strafverfolgung befördert.

⁶⁰ Thüringen gab an, sich bereits zu Verfolgen statt nur Löschen auszutauschen.

⁶¹ Keine Angaben konnten Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt tätigen (Hessen bezog sich im Schreiben nicht darauf).

⁶² Über Gründe (fehlende Statistik oder fehlende Anwendung) kann an dieser Stelle nur spekuliert werden - dies ist weiterführend zu untersuchen.



DIE AUSWERTUNG DER DATEN LÄSST DIE SCHLUSSEFOLGERUNG ZU, DASS EIN EINHEITLICHES VORGEHEN DER LÄNDER GEGEN HATE SPEECH IM INTERNET IN ABSEHBARER ZEIT NOCH NICHT MÖGLICH IST.

6. Fazit

Hass und Hetze gefährden seit Jahren den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Phänomen und seine Dynamiken stellen im Internet eine enorme Herausforderung für den gesellschaftlichen Umgang und besonders für das behördliche Vorgehen dar. Untersuchungen zeigten be-

reits, dass Menschen bundesweit mit dem Einsatz von Polizei und Staatsanwaltschaften gegen Hate Speech im Internet unzufrieden sind und sich ein konsequenteres Vorgehen wünschen (Geschke u.a. 2019).⁶³ Auch fordern unterschiedlichste Akteur*innen - von der

Der Bund hat in den vergangenen Jahren in diesem Bereich unterschiedliche Initiativen gestartet und Gesetze verabschiedet. Allerdings sind im föderalen System Deutschlands viele staatliche Aufgaben in ihrer Umsetzung Ländersache.

Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), über diverse Nichtregierungsorganisationen bis hin zu zivilgesellschaftlichen Projekten und Opferberatungsstellen - seit langem verschiedene konkrete Maßnahmen.

Der Bund hat in den vergangenen Jahren in diesem Bereich unterschiedliche Initiativen gestartet und Gesetze verabschiedet. Allerdings sind im föderalen System Deutschlands viele staatliche Aufgaben in ihrer Umsetzung Ländersache. Wie die 16 Bundesländer im Kampf gegen Hass und Hetze aufgestellt sind und welche Maßnahmen sie im Einzelnen ergreifen, ist bisher nicht erfasst worden. Das gemeinsame Anliegen von Demokratie-Stiftung Campact, Amadeu Antonio Stiftung und IDZ Jena war deshalb, einen ersten bundesländerübergreifenden Überblick zu den staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet zu geben. Trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen und Strukturen der Länder bestand der Anspruch, systematisch zu erheben und vergleichende Ergebnisse in einem Ran-

⁶³ Vgl. Geschke, Daniel u.a. (2019), #Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Forschungsbericht einer bundesweiten repräsentativen Untersuchung, IDZ Jena, S. 31.



king der Bundesländer darzustellen. Ziel war es aufzuzeigen, in welchen Bundesländern sehr viele Aktivitäten und wo eher wenige realisiert werden und dabei differenziert auf verschiedene staatliche Handlungsfelder zu blicken. Auch wenn kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann, liefert die Untersuchung die erste deutschlandweite Bestandsaufnahme.

Die Antworten auf die Abfragen bei den Landesministerien offenbarten, dass sich hinsichtlich der Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet vieles im Entstehen befand. Das trifft insbesondere auf die Bereiche des Inneren und der Justiz zu. Hier wurde am häufigsten auf die abgefragten Sachverhalte mit „wird geprüft“ oder „ist geplant“ geantwortet. Einige Bundesländer haben bereits umfassende Maßnahmen umgesetzt und Strukturen, Zuständigkeiten wie auch Strategien an die Herausforderungen im Kampf gegen Hass im Netz angepasst.

Gerade, weil im Befragungszeitraum vieles in Bewegung gesetzt wurde, war es ein Anliegen, diese Prozesshaftigkeit mitzuerfassen. Dennoch muss an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass das Ergebnis eine Momentaufnahme zum Sachstand im Sommer 2020 abbildet, welche allein auf den Antworten der Ministerien fußt.

Wie schnell die Prozesse zu neuen Sachständen führen, zeigen aktuellere Bekanntgaben und Medienberichte, die hier beispielhaft skizziert werden: Bereits wenige Wochen nach der Datenabfrage gab Sachsen bekannt, dass die als geplant angegebenen Vereinbarungen zur Weiterleitung zwischen Medienunternehmen und Generalstaatsanwaltschaft umgesetzt und wirksam seien.⁶⁴ Zudem kündigte das dortige Innenministerium im Januar 2021 an, das Melden von Hass-

Dass nur wenige Monate nach Datenerhebung nicht mehr überall der aktuelle Stand dargestellt werden kann, ist für den Kampf gegen Hass und Hetze ein gutes Zeichen.

inhalten und Hassbotschaften durch ein neues Bürgerportal zusätzlich zu erleichtern.⁶⁵ Das rheinland-pfälzische Familienministerium gab im November 2020 einen neuen Aktionsplan zu dem bereits bestehenden Themenschwerpunkt bekannt. Eines der zentralen Anliegen des Programms ist demnach „Solidarität gegen Hass und Gewalt im Netz“.⁶⁶ Thüringen hat in seinem im Dezember 2020 verabschiedeten Landeshaushalt Geld eingeplant, um von Hate Speech Betroffene zu beraten. Brandenburg verkündete kurz darauf, künftig Beauftragte für den Kampf gegen Hasskriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft einsetzen zu wollen.⁶⁷

Dass nur wenige Monate nach Datenerhebung nicht mehr überall der aktuelle Stand dargestellt werden kann, ist für den Kampf gegen Hass und Hetze ein gutes Zeichen.

Um Entwicklungen und Fortschritte abbilden zu können, empfiehlt es sich, die Maßnahmen in einem kontinuierlichen Rhythmus (etwa alle zwei Jahre) zu erheben. Ein Monitoring kann bei der Vereinheitlichung staatlichen Handelns zudem behilflich sein. Von besonderer Bedeutung wird dann jedoch sein, auch die Effizienz und Effektivität der unterschiedlichen staatlichen Maßnahmen und Strategien wissenschaftlich zu untersuchen.

Als förderlich erweisen könnte sich auch eine einheitliche Begriffsbestimmung. Das Ziel: eine Konsensdefinition, die verschiedene wissenschaftliche Perspektiven und die Praktikabilität der unterschiedlichen Handlungskontexte berücksichtigt, ohne Netzdynamiken von gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen loszulösen. Selbstkritisch muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass mit dem Untersuchungsgegenstand der staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet

65 Vgl. LVZ (2021), Sachsen schafft Meldeportal gegen Hass im Netz, 20.01.2021, <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Sachsen-schafft-Meldeportal-gegen-Hass-und-Hetze-im-Netz>

66 Vgl. MFFJIV (2020), Familienministerin Anne Spiegel stellt Landesaktionsplan vor: Hass und Ausgrenzung in Rheinland-Pfalz keine Chance geben, PM 06.11.2020 <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/familienministerin-anne-spiegel-stellt-landesaktionsplan-vor-hass-und-ausgrenzung-in-rheinland-pfalz/>

67 Vgl. rbb24 (2021), Strafverfolgung im Netz Brandenburg soll Beauftragten gegen Hasskriminalität bekommen., Brandenburg Aktuell, 27.01.2020, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/01/brandenburg-generalstaatsanwaltschaft-beauftragter-hasskriminali.html>

64 Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2020), Initiative »Gemeinsam gegen Hass im Netz« startet im Freistaat Sachsen, PM 20.09.2020, <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/241210>



eine solche Abgrenzung notwendigerweise vorgenommen wurde. Für die Einordnung der hier präsentierten Ergebnisse und besonders für die Ableitung konkreter Handlungsoptionen für die politische Praxis ist das dringend zu berücksichtigen.

Im Gesamtüberblick ist das auffälligste Ergebnis die große Differenz zwischen den Bundesländern bezüglich der Maßnahmen. Die Auswertung der Daten lässt die Schlussfolgerung zu, dass ein einheitliches Vorgehen der Länder gegen Hate Speech im Internet in absehbarer Zeit noch nicht möglich ist.

6.1 Schlussfolgerungen für den Bereich ressortübergreifende, landesweite Aufgaben

Der aktuelle Stand bezüglich der Initiierung und Verantwortung gemeinsamer Vereinbarungen zwischen Institutionen der Medien, der Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften sowie Organisation der Betroffenen- und Opferberatung erscheint noch sehr uneinheitlich. Eine Koordinierung der jeweiligen Akteur*innen auf Länderebene und einheitliche Verfahren sind künftig für die Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden noch bedeutender. Bei diesen Vernetzungen ist dem Jugendmedienschutz mehr Gewicht beizumessen.

Neben der bundesweit tätigen Organisation HateAid finden Betroffene von Hass im Netz bei allen Beratungsstellen für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Unterstützung. Inwieweit und unter welchen Bedingungen diese den Bedarf auch künftig (und beim erwarteten Anstieg von Ermittlungs- und Strafprozessen) abdecken können, ist zeitnah zu klären. Die Finanzierung der Opferberatungsstellen muss den Realentwicklungen Rechnung tragen. Auch die Errichtung zusätzlicher Anlaufstellen, die auf online begangene Taten spezialisiert sind, ist denkbar. Hierfür ist aber die enge Abstimmung mit den bestehenden Institutionen Bedingung, um Doppelstrukturen und Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Es gilt dem Umstand gerecht zu werden, dass menschenfeindliche Gewalt schwer unterteilbar ist in Offline- und Online-Dynamiken. Vielmehr treten sie unmittelbar in Wechselwirkung zueinander. So gehen analogen Übergriffen häufig Hass und Hetze im Netz voraus und/ oder werden durch diese begleitet.

Die Beauftragungen und Zuständigkeitsbereiche beim Opferschutz waren sehr unterschiedlich (z.B. für alle Kriminalitätsstopfer, Opfer von Großschadensereignissen, Opfer von Antisemitismus). Inwieweit sich eine Verantwortlichkeit für Betroffene von Hass im Netz auch in den alltäglichen Handlungsfeldern widerspiegelt, konnte mit dieser Abfrage oft nicht geklärt werden.

6.2 Schlussfolgerungen für den Bereich Bildung und Wissenschaft

Die Maßnahmen im Bildungsbereich sind vielfältig, nicht zuletzt wegen der großen Anzahl verschiedener Akteur*innen. Die vorab unternommenen Länderrecherchen machten vereinzelt sogar noch mehr Angebote und erwähnenswertes Engagement ausfindig, als in den Antworten der Bundesländer zu finden war. Da es sich um eine Befragung von Ministerien handelt, ist anzunehmen, dass eine mögliche Unvollständigkeit gerade diesen Bereich betrifft. Hier werden Maßnahmen im Rahmen staatlicher Vorgaben und Förderung in weiten Teilen von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen verantwortet und umgesetzt. Demnach finden sie gegebenenfalls nicht mit der gleichen Präsenz im Sichtfeld der Ministerien statt wie etwa Maßnahmen bei der Polizei.

In manchen Bundesländern sind Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Qualifizierungsmaßnahmen pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Hate Speech im Netz eingebunden. Für die Förderung auftragsbezogener und professioneller Handlungskompetenz ist das durchaus kritisch zu bewerten. Die Arbeitsaufträge verschiedener Fachkräftebereiche unterscheiden sich maßgeblich: So ist zum Beispiel Prävention im Sinne eines Erziehungsauftrages nicht identisch mit Kriminalprävention. Anders als für Sicherheitsbehörden stellt der Transport diskriminierender und menschenfeindlicher Inhalte im Bildungsbereich immer einen Interventionsfall dar.



Eine professionsunspezifische Qualifizierung kann die Adaption von Handlungslogiken aus anderen Arbeitsaufträgen und – im ungünstigsten Fall – ein unprofessionelles Handeln von Fachkräften mit Bildungsauftrag befördern.⁶⁸

Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte sollten sich immer am Arbeitsauftrag, den daran gebundenen Handlungsfeldern und spezifischen Standards orientieren. In einer notwendigen professionsbezogenen Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zum Thema Hate Speech geht es nicht nur um Begrifflichkeiten, sondern um die Frage, welche Situationen welcher pädagogischen Methoden und Handlungsstrategien bedürfen (Damerau, May, Patz 2017).⁶⁹

Noch höher sind die Ansprüche für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Maßgeblich hierfür ist die Berücksichtigung von Bildungsstandards und entsprechender pädagogischer Qualifizierungen. Eine Thematisierung muss aus kinderrechtlicher und jugendschutzrelevanter Perspektive und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte geschehen.⁷⁰ Letztlich gehören Bildung und pädagogische Angebote in die Hände von Institutionen mit Bildungs- und Erziehungsauftrag, im Zuständigkeitsbereich entsprechender Ministerien.

68 Gleichwohl orientieren sich Pädagog*innen nicht selten an Strafverfolgungsbehörden und knüpfen ein Eingreifen bei Vorfällen fälschlich an die Frage an, ob dies strafbar ist. Folglich besteht die Gefahr, dass der Transport entwicklungsbeeinträchtigender und jugendgefährdender Inhalte z.B. als „freie Meinungsäußerung“ legitimiert wird. Vgl. Patz, Janine (2020): DEMOKRATIE: Verstehen – Leben – Bilden. Eine kritische Betrachtung, in: Alle sind gefragt! Demokratiebildung und Partizipation in der Jugendsozialarbeit, Themenheft 1/2020, Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JAW), S. 3-9, S. 6ff.

69 Vgl. Damerau, Frederik/ May, Michael/ Patz, Janine (2017): Demokratiebildung in Professionalisierungsprozessen. Eine Analyse der Thüringer Ausbildungssituation in ausgewählten Regelstrukturen sozialer Berufe. Jena: KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

70 Für eine zielgruppenorientierte Methodik zur Auseinandersetzung mit den Gefahren für eine demokratische und gleichberechtigte Kommunikation sind Formate der diskriminierungskritischen Demokratie- und Menschenrechtsbildung solchen der Extremismusprävention vorzuziehen.

6.3 Schlussfolgerungen für den Bereich der Anzeigenerstattung und polizeiliche Ermittlung

Im Sommer 2020 verabschiedete der Bund das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität. Es enthält weitreichende Veränderungen und Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger*innen. In Kraft ist es bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getreten.

Viele Hater*innen posten mit Klarnamen und öffentlichen Profilen in Foren, sozialen Netzwerken, Gaming-Portalen und in den Kommentarspalten der Medien. Dennoch gaben nur fünf Bundesländer an, dass die Polizei in Form von Online-Streifen selbst nach ermittlungspflichtigen Inhalten im Bereich Hassbotschaften sucht.

Unsere Ergebnisse zeigen allerdings, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur gezielten Verfolgung von Hate Speech im Internet noch nicht ausgereizt sind. Die Bundesländer könnten auch ohne die neuen Regelungen wesentlich umfassender gegen Hassbotschaften im Netz ermitteln. Viele Hater*innen posten mit Klarnamen und öffentlichen Profilen in Foren, sozialen Netzwerken, Gaming-Portalen und in den Kommentarspalten der Medien. Dennoch gaben nur fünf Bundesländer an, dass die Polizei in Form von Online-Streifen selbst nach ermittlungspflichtigen Inhalten im Bereich Hassbotschaften sucht. Dauerhafte Ermittlungsgruppen gegen Hass im Netz bejahten zum Abfragezeitpunkt nur vier Bundesländer.⁷¹ Somit ist die Strafverfolgung, selbst bei öffentlich geposteten Officialdelikten, abhängig von der Anzeige- oder Meldeaktivität zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und Plattformbetreibenden.

Bei der Prüfung von Hass im Netz kommt bislang auch die Einbeziehung der Jugendschutzperspektive zu kurz. Es ist zu empfehlen, dass eine parallele Einschätzung gemeldeter oder angezeigter Online-Inhalte bezüglich ihrer strafrechtlichen Relevanz und möglicher Jugendgefährdung bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung

71 Drei Bundesländer gaben allerdings an, dies zu planen.



standardisiert wird. Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz bzw. dem jugenschutz.net ist zum Schutz Heranwachsender, die wie einleitend dargestellt am häufigsten mit Hass im Netz konfrontiert werden, grundlegend. Da der Kinder- und Jugendschutz zum Wohle der Jüngsten – kontextspezifisch – auch Inhalte einschränkt, die nicht verboten sind, ist die Kooperation auch für die Ausschöpfung der Handlungsspielräume und Repressionsmaßnahmen (z.B. Löschpflicht, hohe Bußgelder) von Bedeutung.

Die Auseinandersetzung mit Hasskriminalität und vorurteilsgeleiteten Taten erscheint im Rahmen der Polizeiausbildung teilweise immer noch knapp und randständig im Kontext der Auseinandersetzung mit politisch motivierten Straftaten. Eine mögliche thematische Verengung auf die Perspektive von Extremismus und Staatsgefährdung birgt hierbei die Gefahr, dass notwendiges Wissen jenseits von Offizialdelikten (z.B. Volksverhetzung, Verwenden verfassungsfeindlicher Symbole) nicht ausreichend vermittelt wird. Demnach kommt auch die Kompetenzförderung im Umgang mit Betroffenen von Anfeindungen, Beleidigungen und Bedrohungen zu kurz. Nur zwei Bundesländer gaben im Befragungszeitraum an, geschulte Ansprechpartner*innen für Betroffene von Hass im Netz zu haben. Ob für Taten im Internet oder außerhalb, die Forderung nach sensibilisierten Beamten*innen für Betroffene von menschenfeindlichen und vorurteilsmotivierten Taten ist nicht neu.

6.4 Schlussfolgerungen für den Bereich der juristischen Aufarbeitung

Im Zuständigkeitsbereich der Justiz sind die größten systematischen und strukturellen Spezialisierungen auf die Herausforderung von Hass im Netz zu finden. Im Befragungszeitraum befanden sich zudem in vielen Bundesländern konkrete Vorhaben in Entwicklung. Der positive erste Eindruck trägt allerdings in Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, welche die ECRI mindestens seit 2015 fordert.

Auch wenn in dieser Untersuchung keine Wirkung von Maßnahmen gemessen wurde, so offenbart der Vergleich zwischen den Ländern, dass strukturelle und strate-

gische Spezialisierung einen Unterschied für die Strafverfolgung von Hate Speech im Internet macht. So gaben etwa Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern (die bisher wenig Maßnahmen vorzeigen konnten) an, dass das geringe Fallaufkommen keine Personalstellen von Staatsanwält*innen begründe, die schwerpunktmäßig Hate Speech-Delikte bearbeiten. Nun sind die Menschen dieser Bundesländer nicht weniger häufig konfrontiert oder gar betroffen von Hass im Netz (Geschke 2019)⁷² und so ist dieser Umstand eher den fehlenden, spezialisierten Strukturen geschuldet. Beide Bundesländer konnten bis dato keine Kooperationen zwischen nichtstaatlichen Meldeplattformen oder Medieninstitutionen und den Strafverfolgungsbehörden vorweisen. Zwar gab Thüringen an, entsprechende Vereinbarungen zwischen Medieninstitutionen und der Polizei zu prüfen, zum Abfragezeitraum existierte aber noch nicht einmal die Möglichkeit, überhaupt Anzeigen online zu erstatten. Dementsprechend kann geschlussfolgert werden, dass weniger Hassbotschaften den Strafverfolgungsstrukturen zugeführt werden und diesbezüglich folgenlos bleiben.

Die Spezialisierung scheint zur Steigerung des behördlichen Bewusstseins zu Hass im Netz – über volkverhetzende und verfassungsfeindliche Taten hinaus – beizutragen.

Der Einblick in das Antwortverhalten legt aber noch eine Annahme nahe. Die Spezialisierung scheint zur Steigerung des behördlichen Bewusstseins zu Hass im Netz – über volkverhetzende und verfassungsfeindliche Taten hinaus – beizutragen. Wie bereits erwähnt, wurden gerade die Fragen zu Strukturen unterschiedlich ausgelegt. Auffällig hierbei: Die Länder mit der höheren Spezialisierung, legten die Fragen enger aus und beantworteten diese – ministeriumsübergreifend – deutlich strenger. Entsprechende Wirkungen und mögliche Kausalzusammenhänge gilt es, künftig genauer zu untersuchen.

⁷² Vgl. Geschke, Daniel u.a. (2019): #Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Forschungsbericht einer bundesweiten repräsentativen Untersuchung, Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. <https://www.idz-jena.de/forschung/hass-im-netz-eine-bundesweite-repraesentative-untersuchung-2019/>



6.5 Empfehlungen: Staatliche Handlungsmöglichkeiten gegen Hass im Netz

Die Befragung zeigt: den Bundesländern steht eine Vielzahl von Handlungsoptionen – präventiv wie repressiv – zur Verfügung, um Hass im Netz zu bekämpfen. Während einige Länder dieses Repertoire umfänglich nutzen und stetig erweitern, stehen andere noch am Anfang, wenn es darum geht, Hate Speech als akute Bedrohung der Demokratie zu erkennen und entsprechend zu priorisieren. Die Handlungsspielräume, die sich in den verschiedenen Aufgabenbereichen staatlichen Handelns ergeben, müssen jedoch alle Bundesländer ausfüllen, wenn sie dem Problem langfristig beikommen wollen.

Zur Meldung, Prüfung und Weiterleitung von Hass-Inhalten an die Strafverfolgungsbehörden braucht es **einheitliche, koordinierte Verfahren**. Alle Bundesländer sind daher angehalten, **ressortübergreifende Kooperationen** (etwa nach dem Modell der Initiative Verfolgen statt Löschen) zu initiieren. Für die Eindämmung und Verfolgung von Hass im Netz sind gemeinsame Absprachen von Polizei, Staatsanwaltschaften, Medienhäusern, inklusive dem Jugendmedienschutz und Beratungsstellen zu abgestimmten Vorgehensweisen grundlegend.

Eine **landesweite Aufgabe** muss es künftig sein, den Fokus stärker auf die speziellen **Bedürfnisse von Betroffenen** zu legen: In allen Bundesländern stehen Betroffenen von Hass im Netz auch die Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zur Verfügung. Die Länder müssen sicherstellen, dass diese Beratungsstellen personell und finanziell gut aufgestellt sind, um dem wachsenden Beratungsaufwand gerecht werden zu können. Wo der Aufwand durch die bestehenden Beratungsstellen nicht (mehr) bewältigt werden kann, sollten – in enger Abstimmung mit den bestehenden Angeboten – spezialisierte Beratungsstellen geschaffen werden. Um den Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen angemessen zu begegnen, ist sicherzustellen, dass der Bereich Hass im Netz auch Teil des Handlungsauftrages von Opfer(schutz)beauftragten ist. Denkbar ist es auch entsprechend spezialisierte Zuständigkeiten bundesweit zu etablieren.

Im **Bereich Bildung und Wissenschaft** gilt es zunächst, **Qualifizierungsangebote für Fachkräfte** professions- und auftragsbezogen zu gestalten. Verschiedene Aufgabenfelder (z.B. Erziehungsauftrag, Ermittlungsauftrag, Strafverfolgungs- oder Staatsschutzauftrag...) bedürfen unterschiedliche Handlungskompetenzen. Voraussetzung hierfür ist eine spezifische Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Hass im Netz. **Für Fachpersonal mit Bildungsauftrag** (Pädagog*innen, Lehrkräfte, aber auch Medienschaffende) ist dabei eine stärkere **Auseinandersetzung aus Perspektive der Demokratie- und Menschenrechtsbildung** zu empfehlen. Antidiskriminierungspädagogik, gewaltfreie Kommunikation und Medienpädagogik sind weitere wichtige Grundlagen präventiver Handlungskompetenz. Für ein professionelles Eingreifen bei Hate Speech und vorurteilsgeleiteten, demokratiegefährdenden Verhalten bedarf es zudem Urteils- und Handlungskompetenz bezüglich Jugendschutz/ Jugendmedienschutz, Diskriminierungs- und Betroffenschutz. Auch Methoden des Konflikt- und Fallmanagement, sowie digitale Gegenstrategien sind grundlegend für die pädagogische Arbeit.

Heranwachsende sind in besonderem Ausmaß von Hass im Netz betroffen. **Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen muss daher eine zentrale Rolle** im Kampf gegen Hate Speech eingeräumt werden. Deswegen ist es besonders wichtig, dass die thematische Auseinandersetzung von qualifizierten Pädagog*innen unter Aspekten der Kinderrechte, des Jugendschutzes und unter Berücksichtigung bildnerischer Standards geschieht. Dabei gilt es zu bedenken, dass viele junge Menschen selbst bereits betroffen sind. Sie zu empowern muss genauso Ziel sein, wie ein Bewusstsein für ein solidarisches Miteinander und eine verantwortungsvolle Mediennutzung zu wecken. Gerade im Schulkontext muss auch der pädagogischen Intervention Rechnung getragen werden. Flächendeckende **Anlaufstellen für betroffene Schüler*innen von Diskriminierung und vorurteilsgeleiteter Gewalt** sind zu empfehlen. Diese müssen sich auch den Dynamiken und Folgen der Online-Kommunikation der internetaffinsten Altersgruppe widmen.

Nicht zuletzt bedarf das Themenfeld Hate Speech weiterer **wissenschaftlicher Analyse**. Durch die Aktualität und Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit ist praxisbezogene **Forschung** zentral, um das Phänomen zu verstehen und Gegen-



maßnahmen zu entwickeln. Universitäre wie auch außeruniversitäre Auseinandersetzungen zu Hass im Netz sind in Anbetracht des noch immer großen Erkenntnisbedarfs fördernd. Alleine die vorliegende Untersuchung offenbart die Notwendigkeit, Effizienz und Effektivität unterschiedlicher staatlicher Maßnahmen und Strategien weiter zu untersuchen. Auch zeigte sich ein Mangel an Befunden bezüglich der Gefährdung durch Hass im Netz aus Perspektive des Jugendschutzes. Für weitere wissenschaftliche Untersuchungen könnte sich zudem eine interdisziplinäre und praktikable Konsensdefinition zu Hate Speech im Internet als hilfreich erweisen.

Den Ermittlungsbehörden kommt im Kampf gegen Hass im Netz eine zentrale Rolle zu – sie müssen für diese Aufgabe bestmöglich aufgestellt sein. Auch im Bereich **Strafanzeigen und polizeiliche Ermittlungen** spielt daher die **Qualifizierung von Polizeibeamt*innen** eine wesentliche Rolle. Hier bedarf es spezialisierter Ausbildungsinhalte zu Konzepten der Hasskriminalität, Menschenfeindlichkeit, den Dynamiken digitaler Gesellschaften und ihrer Plattformen sowie der entsprechenden Technik- und Rechtsgrundlagen. Durch ein **verpflichtendes thematisches Weiterbildungsangebot** muss sichergestellt werden, dass Polizist*innen für die Ermittlungen in diesem Bereich und den Umgang mit Betroffenen vorbereitet sind. Durch eine flächendeckende Etablierung **geschulter polizeilicher Ansprechpersonen** für Opfer von vorurteilsmotivierten Taten kann außerdem sichergestellt werden, dass die Betroffenen geschützt werden und ermutigt sind, entsprechende Taten zur Anzeige zu bringen. Dafür müssen Beamte*innen für Angsträume und die Gefahren sekundärer und tertiärer Viktimisierung sensibilisiert werden. Der Opfer- und Zeugenschutz muss bei online (wie auch offline) begangenen Taten der Hasskriminalität durch die Möglichkeit der anonymen Anzeige erhöht werden.

Um die Anzeigeerstattung von online begangenen Straftaten praktikabler zu gestalten, sollte jedes Bundesland allen Menschen mindestens die Möglichkeit bieten, **Strafanzeigen digital** bei der Online-Wache zu tätigen. Bei online begangenen Taten ist dabei die Möglichkeit, Dateianhänge mitzusenden, zentral. Empfehlenswert sind auch eigene, staatliche **Meldeplattformen gegen**

Hass im Netz, welche zusätzlich die Aufmerksamkeit der Bevölkerung erhöhen, Meldefunktionen vereinfachen und zudem direkt verlinkt werden können. Auch empfiehlt sich die flächendeckende Kooperation mit nichtstaatlichen Meldeportalen. Bisher arbeiten nur einzelne Strafverfolgungsbehörden mit diesen zusammen, bei denen dann alle Fälle deutschlandweit anlanden. Durch eine einheitliche **Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz** bzw. dem jugendschutz.net, sollten Inhalte neben ihrer strafrechtlichen Relevanz auch immer auf mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung geprüft und geahndet werden.

Entscheidend wird künftig auch sein, dass die Polizei bei Officialdelikten ihrer Ermittlungspflicht anzeigeunabhängig nachkommt und mit **eigenen Ermittlungsgruppen ("Online-Streifen")** im Netz nach justiziablen Inhalten sucht. In Anbetracht der massenhaft, oft mit Klarnamen verbreiteten, menschenverachtenden und strafbaren Hetze, genügt es nicht, die Verantwortung an Medien, Betreibende sozialer Netzwerke und die wachsame Zivilgesellschaft abzugeben. Gerade, weil organisierte Hater*innen zunehmend auf nichtkooperative Plattformen ausweichen, müssen diese entsprechend „bestreift“ werden. Andernfalls verfestigt sich für die Täter*innen die Wahrnehmung des Internets als rechtsfreier Raum. Für sie muss deutlich werden, dass Straftaten auch geahndet werden, wenn sie online begangen werden.

Für die **juristische Aufarbeitung** sind bereits Spezialisierungen der Strafverfolgungsbehörden auf die Herausforderungen von Hass im Netz erkennbar: Für eine einheitlichere Vorgehensweise empfiehlt es sich, Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder **Sonderdezernate für Hate Speech-Fälle bzw. Hasskriminalität im Internet flächendeckend zu etablieren**. Hier kann die notwendige inhaltliche wie technische Expertise gebündelt werden. Für die Koordinierung sind Ansprechpersonen für Hate Speech-Fälle zu benennen. Zentral für diesen Bereich ist dabei, dass Staatsanwaltschaften personell angemessen ausgestattet sind – vor allem mit Blick auf den zu erwartenden Anstieg von Fällen durch die veränderte Bundesgesetzgebung.



Auch die **flächendeckende Kooperation mit existierenden nichtstaatlichen Meldeplattformen, den Institutionen der Medien und der Kommission für Jugendmedienschutz** sind für die Prüfung und Weiterleitung von Hassinhalten von großer Bedeutung. In Anbetracht der künftigen Herausforderungen sollten flächendeckend **thematische Qualifizierungsangebote** insbesondere für Richter*innen und Staatsanwält*innen etabliert werden. Neben den für Hass im Netz relevanten internationalen und nationalen gesetzlichen Grundlagen sollten sie eine Auseinandersetzung mit weiteren, relevanten Themen ermöglichen, z.B. Ungleichwertigkeit, Diskriminierung, Gefahren sekundärer und tertiärer Viktimisierung, Opferschutz, Opferrecht, Nebenklage.

Allein der Umfang der Befragung macht deutlich, dass die Bekämpfung von Hass im Netz nicht in einen einzelnen Verantwortungsbereich fällt. Um Betroffene zu schützen, Prävention zu leisten und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen, muss eine Vielzahl von Weichen gestellt werden. Die vorliegende Befragung zeigt, wo Empfehlungen bereits umgesetzt wurden – ein verstärkter Austausch zwischen den Bundesländern kann dazu dienen, diese Vorgehensweisen flächendeckend zu vereinheitlichen, um ein gemeinsames, entschiedenes Handeln gegen Hass im Netz sicherzustellen.

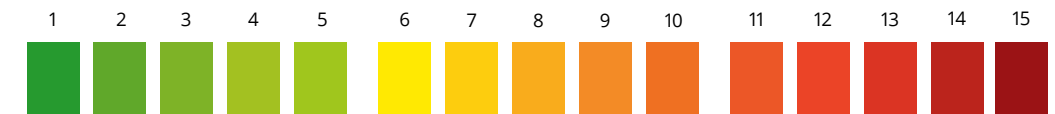


DIE BEFRAGUNG ZEIGT, WO EMPFEHLUNGEN BEREITS UMGESETZT WURDEN – EIN VERSTÄRKTER AUSTAUSCH ZWISCHEN DEN BUNDES-LÄNDERN KANN DAZU DIENEN, DIESE VORGEHENS-WEISEN ZU VEREINHEIT- LICHEN, UM EIN GEMEIN- SAMES, ENTSCHIEDENES HANDELN GEGEN HASS IM NETZ SICHERZUSTELLEN.

7. Kurzprofile der Bundesländer (Einzeldarstellungen)

Für alle 16 Bundesländer – d.h. einschließlich Hessen, das nicht im Ranking abgebildet ist – wurden Kurzprofile erstellt. Die bis zum Stichtag (30.06.2020) von den Länderministerien angegebenen Maßnahmen des jeweiligen Bundeslandes wurden in den vier Kategorien nach staatlichen Handlungsbereichen zusammengefasst. Dabei wird aufgezeigt, wie die Antworten und Informationen aus der Ministeriumsabfrage bewertet und die Punkte nach dem oben beschriebenen Kriterienkatalog im konkreten Fall vergeben wurden. Die tabellarische Darstellung der Maßnahmen – inklusive farblicher Gestaltung nach dem jeweils erreichten Platz – ermöglicht zudem einen einfachen Ländervergleich.

Abbildung 9: Farbskala Platzierung



Die Länderkurzprofile bilden, wie auch das Länderranking, eine Momentaufnahme auf Grundlage der Antworten der Ministerien. Sie erheben weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Aktualität zu einem späteren Zeitpunkt als im 2. Quartal 2020.

Die nachfolgenden Kurzprofile sind – mit Ausnahme Hessens – nach ihrer Platzierung im Länderranking sortiert: Da Hessen den standardisierten Fragebogen nicht ausgefüllt hat, ist dieser Länderbericht anders gestaltet und folgt als letztes.



7.1 Bayern – Platz 1 im Länderranking

Tabelle 6: Bewertung Bayern – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- Beauftragte*r für HS-Opfer - BS für Opfer von rra. - Gewalt berät auch HS-Fälle - extra Landesmittel für HS-Beratung an OB - Initiative Justiz und Medien – konsequent gegen Hass - Paket zum Schutz für komm. Amtstragende - Angebote+ Materialien für Opfer (Polizei)	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugend - Kampagnen - Thema Teil des Schullehrplans - Bereich Lehrkräftebildung bietet Fobis an - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - viele Angebote der LpB - Medienführerschein - grundständig finanzierte Forschungen an 3 Unis. - zusätzl. Engagement des AS-Beauftragten	- fakultative FoBis - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Beauftragte*r Polizei für Kriminalitätsoffer - geschulte Ansprechpersonen für Opfer + jede Dienststelle - Polizeiausbildung - Forcierung Löschung + Bußgeld in Koop Bfj - Infos+ Empfehlungen f. behörl. Social Media-Accounts	- Beauftragte*r Justiz - Spezielle Strukturen - Weiterleitung Medien an StA - fakultative FoBis für Strafverfolgung + SD + ZSCC - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - Strafverfolgung mit Nachdruck - Entwurf Gesetzesänderung Beleidig.
➤ GEPLANT = 1-2 P.			- staat. Meldeplattform - Anzeige online (Dateien)	- Weiterleitung nicht-staatl. MPF an StA
- NICHT VORHANDEN = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - spezielle Beratungsstelle HS	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS	- Beauftragte*r Polizei HS - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattformen - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Vereinbarung zwischen Medien und Polizei	- verpflichtende FoBis - stat. Angaben zu Verurteilungen - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
	Platz 01	Platz 03	Platz 03	Platz 01

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Im Ländervergleich erzielte Bayern mit insgesamt 72 Punkten die höchste Wertung und erreicht nach Gleichgewichtung der vier Kategorien zu den staatlichen Aufgabenbereichen 58 % der maximalen Punktzahl und **Platz 1** im Länderranking.

Im Bereich der **ressortübergreifenden Maßnahmen und landesweiten Aufgaben** erhielt Bayern (wie auch Sachsen) mit 12 von 21 Punkten (entspricht 57 %) die höchste Bewertung (Platz 1). Für die Initiative Justiz und Medien – konsequent gegen Hass und die Maßnahmen zum Schutz von Kommunalpolitiker*innen im Speziellen wurde je einen Punkt vergeben. Die Frage nach einer landesbeauftragten Person für das Themenfeld Hate Speech im Internet oder Hasskriminalität wurde für Bayern verneint, jedoch wurde eine zuständige Person für Opfer von Hate Speech im Internet erwähnt. Im Befragungszeitraum förderte Bayern eine Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die nach ministerieller Auskunft auch in Fällen von Hass im Netz berät und dafür 2020 zusätzliche Landesmittel erhielt. Eine allein auf Betroffene von Hass im Netz fokussierte Beratungsstelle wurde jedoch nicht gefördert. Weiterhin wurde im Fragebogen angegeben, dass die Polizei selbst umfassende Beratungsangebote und Materialien zur Verfügung stellt. Auch wenn es sich hierbei nicht um professionelle Beratung nach den Standards der Opferberatung (z.B. extern und unabhängig) handeln kann, wurde die Angabe mit einem Extra-Punkt gewertet.

Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** erzielt Bayern mit 22 von 36 Punkten (entspricht 61 %) im Ländervergleich den **3. Platz**. In der Befragung wurde angegeben, dass zum Thema Hate Speech im Internet sowohl Bildungsangebote speziell für Fachkräfte und im außerschulischen Bereich für Jugendliche als auch Kampagnen gefördert werden. Mit einem Extra-Punkt wurde das beschriebene Engagement des Antisemitismusbeauftragten in der Auseinandersetzung speziell zu Hass im Netz bewertet. Eine beauftragte Person für das Thema Hate Speech im Internet im Bereich Bildung im Allgemeinen oder für Schule im Speziellen wurde in Bayern nicht benannt. Das Land gab aber an, dass das Thema nicht nur Teil des Lehrplans sei, sondern der Bereich Lehrkräftebildung auch eigene Fortbildungsangebote für Lehrer*innen anbiete. Zudem bejahte Bayern die Frage nach der Förderung spezieller Beratungsangebote für von Hate Speech betroffene Schüler*innen. Jeweils



einen Extra-Punkt erhielten die ausführlichen thematischen Angebote der Landeszentrale für politische Bildung und für das Konzept des Medienführerscheins der Stiftung Medienpädagogik. Forschungsstellen bzw. -strukturen für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Hate Speech im Internet wurden in Bayern 2020 nicht zusätzlich gefördert. Für die im Rahmen der grundständigen Finanzierung dargelegte wissenschaftliche Beschäftigung an drei Universitäten im Land wurde jedoch ein Extra-Punkt vergeben.

Im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlung** erreicht Bayern mit 20 von 40 erreichbaren Punkten (entspricht 50 %) ebenfalls den **3. Platz**. Als Maßnahmen gegen Hass im Netz benannte Bayern geschulte Ansprechpersonen für Betroffene von Hass im Netz auf jeder Dienststelle, Online-Streifen und die Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz oder mit jugendschutz.net zur Prüfung von Online-Inhalten. Auch gab es zum Abfragezeitpunkt fakultative Weiterbildungen zum Thema Hass im Netz für Polizeibeamt*innen. Ein Punkt wurde zudem für die fächerübergreifende thematische Auseinandersetzung in der grundständigen Polizeiausbildung zu „Hasskriminalität im virtuellen Raum“ vergeben. Ein weiteren Extra-Punkt erzielte das Land für die Bemühungen zur Löschung strafbarer Inhalte bzw. zur Bußgeldahndung, in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz. Für die thematischen Materialien der Polizei für unterschiedliche Zielgruppen (Infolyer zum Thema, Empfehlungen für das Betreiben behördlicher Social Media-Accounts ...) wurde ein weiterer Punkt vergeben. Zwar gab es im Freistaat keine beauftragte Person bei der Polizei speziell für das Themenfeld Hate Speech im Internet oder für Hasskriminalität insgesamt, einen Extra-Punkt erhielt das Bundesland aber für die Benennung einer*s polizeilichen Beauftragten für Kriminalitätsoffer. Eine dauerhafte Ermittlungsgruppe für die Bekämpfung von Hass im Netz fehlte bislang in Bayern. Auch wurden die Fragen nach Kooperation der Polizei mit nichtstaatlichen Meldeplattformen und Weiterleitungsvereinbarungen mit Medienhäusern verneint. Vereinbarungen zur direkten Übermittlung an die Staatsanwaltschaften existierten jedoch. Zur Zeit der Abfrage befand sich eine staatlich verantwortete Meldeplattform für das Erstellen von Online-Strafanzeigen in Planung. Diese Plattform soll sich allerdings ausschließlich an Amtstragende bzw. Kommunalpolitiker*innen richten.

Mit 18 von 28 Punkten (entspricht 64 %) erreicht Bayern auch für **Maßnahmen zur juristischen Aufarbeitung** die höchste Bewertung (**Platz 1**) unter allen Bundesländern. Bayern gab an, neben einer beauftragten Person im Bereich Justiz zur Bekämpfung von Hate Speech im Internet auch weitere spezielle Strukturen für die Strafverfolgung geschaffen zu haben. So wurden in allen 22 Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für die Strafverfolgung von Hass im Netz etabliert. Zudem existierte bereits die Zentralstelle Cybercrime, die – genau wie die Sonderdezernate – mit einem zusätzlichen Punkt bewertet wurde. Neben dem dort tätigen Personal arbeiteten 2020 zudem drei Staatsanwält*innen in der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) der Generalstaatsanwaltschaft München schwerpunktmäßig im Bereich Strafverfolgung von Hate Speech im Internet. Wie bereits erwähnt, bestand im Freistaat bereits eine Vereinbarung, nach der Hate Speech-Delikte von Medienhäusern an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden. Die Möglichkeit der Kooperation mit nichtstaatlichen Meldeplattformen wurde nach eigenen Angaben im Abfragezeitraum geprüft. Trotz dieses strukturellen und personellen Ausbaus gab es keine verpflichtenden Weiterbildungen im Bereich Justiz, gleichwohl wurden seit 2020 fakultative Fortbildungen angeboten. Bayern hatte im Fragebogen weder Angaben zu Verurteilungen noch zur Anwendung des sogenannten Strafverschärfungsparagrafen (§46 Abs. 2 StGB) getätigt. Allerdings ergreift Bayern im Bereich der Strafverfolgung Eigeninitiative und gab an, Delikte von Hass im Netz mit hohem Nachdruck zu verfolgen. Verfahrenseinstellungen aufgrund von Geringfügigkeit, wie auch die Verweisung auf den Privatklageweg, seien demnach im Freistaat absolute Ausnahmen. Zur Modernisierung des Beleidigungsstrafrechts hat das Bundesland eigens einen Diskussionsentwurf vorgelegt⁷³.

73 https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/diske_by_modernisierung_beleidigungsdelikte.pdf



7.2 Berlin – Platz 2 im Länderranking

Tabelle 7: Bewertung Berlin – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- Beauftragte*r für HS-Opfer - BS für Opfer von rra. - Gewalt berät auch HS-Fälle - spezielle Beratungsstelle Hate Speech - polizeiliches Angebot für Schule (Prävention)	- fördert Fachkräfte-FoBis - Trainings für Redakteur*innen - Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Thema Teil des Schullehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Förderung Forschung HS - grundständig finanzierte Forschungen an 2 HS	- Beauftragte*r Polizei HK - Polizeiausbildung - Anzeige online (alle) - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattformen - dauerhafte Ermittlungsgruppe - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz	- Beauftragte*r Justiz - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - fakultat. FoBis +TN - stat. Angaben zu Verurteilungen - Zentralstelle Hasskriminalität+Kooperation mit NGOs
➤ GEPLANT = 1-2 P.			- fakultative FoBis	
- NICHT VORHANDEN = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - extra Landesmittel für HS-Beratung an rra-OB	- Beauftragte*r Bildung - Kampagnen - Beauftragte*r Schule	- geschulte Ansprechpersonen für Opfer - staat. Meldeplattform - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei	- Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - verpflichtende FoBis
	Platz 03	Platz 05	Platz 04	Platz 02

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Das Bundesland Berlin erzielte mit insgesamt 65 Punkten die dritthöchste Punktschritte. Nach Gleichgewichtung der vier Kategorien erreicht Berlin 52 Prozent der maximalen Punktzahl und somit im Länderranking den **2. Platz**.

Berlin erreicht im Bereich der **ressortübergreifenden Maßnahmen** mit 10 von maximal 21 Punkten (entspricht 48 %) den **3. Platz** (gemeinsam mit Sachsen-Anhalt). Als ressortübergreifende Maßnahme wurde das polizeiliche Angebot themenbezogener Informationsveranstaltungen zum Thema Hasskriminalität und Hasspostings für Schulklassen (7.-9. Stufe) mit einem Extra-Punkt gewertet. Eine beauftragte Person für das Themenfeld Hate Speech im Internet wurde vom Land Berlin bis zum Stichtag nicht benannt, dafür wurde im Fragebogen angegeben, dass es eine zuständige Person für die Opfer von Hass im Netz gibt.

Speziell für die Beratung Betroffener von Hass im Netz förderte Berlin nach eigenen Angaben die Projektstelle Civic.net. Zudem kofinanzierte das Land die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die auch in Fällen von Hass im Netz berät, dafür aber keine zusätzlichen Landesgelder erhielt.

Mit 20 von 36 Punkten (entspricht 56 %) liegt Berlin mit seinen Maßnahmen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** auf **Platz 5**. Das Land förderte 2020 im Bildungsbereich Angebote zur Stärkung im Umgang mit dem Thema Hate Speech für verschiedene Fachkräfte sowie für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich. Ein Extra-Punkt wurde für das Qualifizierungs- bzw. Trainingsangebot für Redakteur*innen vergeben. Kampagnen zur Sensibilisierung bzw. Aufklärung der Bevölkerung förderte Berlin nicht.

Im Schulbereich war das Thema Hass im Netz bereits Teil des Lehrplans. Lehrkräften standen zudem Weiterbildungsangebote des Bereiches der Lehrer*innenbildung zur Verfügung. Die Frage nach Beratungsangeboten speziell für Schüler*innen, die von Hate Speech im Internet betroffen sind, wurde ebenfalls bejaht.



Eine Zuständigkeit bzw. beauftragte Person für das Feld Hate Speech im Internet wurde in Berlin für den gesamten Bildungsbereich wie auch speziell für den Schulbereich nicht benannt. Im Bereich Wissenschaft gab Berlin an, Forschungen zu Hate Speech im Internet zu fördern, und erhielt zusätzlich einen Punkt für zwei thematische Projekte an der Freien Universität und an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin im Rahmen der grundständigen Finanzierung.

Für die Maßnahmen im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** erhielt Berlin 19 von 40 Punkten (entspricht 48 %) und erreicht somit **Platz 4**. Berlin gab an, dass eine für den polizeilichen Bereich zuständige Person für das Feld Hasskriminalität insgesamt existiert, was mit einem Punkt bewertet wurde. Alle Menschen konnten bei der Berliner Polizei Hass im Netz online anzeigen. Allerdings war es im Befragungszeitraum nicht möglich, Bilddateien zu senden oder eine Meldung über die Online-Wache anonym abzugeben. Dafür wurde angegeben, dass mit nichtstaatlichen Meldeplattformen kooperiert wird. Außerdem verfügte Berlin über eine dauerhafte Ermittlungsgruppe und die Polizei suchte eigenständig nach Officialdelikten im Netz (Online-Streife). Zur Prüfung von Inhalten auf eine mögliche Jugendgefährdung bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung wurde im Bundesland mit der Kommission für Jugendschutz oder mit jugendschutz.net zusammengearbeitet. Ein weiterer Punkt wurde für die unterschiedlichen Formate der Auseinandersetzung mit Hasskriminalität, digitaler Gewalt, Hate Speech und Cybermobbing innerhalb der Polizeiausbildung bzw. des Studiums vergeben. Zusätzlich gab Berlin an, fakultative Fortbildungsangebote für die Beamt*innen zum Thema Hate Speech im Internet zu prüfen. Speziell geschulte Ansprechpartner*innen für Betroffene von Hass und Hetze im Netz gab es bei der Berliner Polizei jedoch nicht. Verneint wurde die Existenz einer eigenen Meldeplattform, wie auch Weiterleitungsvereinbarungen bezüglich Hate Speech zwischen Medienanstalten und Polizei. Allerdings gab Berlin im Bereich Justiz an, dass Kooperationen der Medienhäuser mit den Staatsanwaltschaften zur direkten Weiterleitung vorliegen, die auch entsprechend bewertet wurden.

Für die vom Land Berlin ergriffenen Maßnahmen zur **juristischen Aufarbeitung** von Hate Speech im Internet wurde mit 16 von 28 möglichen Punkten (entspricht 57 %) die zweithöchste Bewertung (**Platz 2**) in diesem Bereich vergeben. Im Fragebogen war angegeben, dass es nicht nur eine beauftragte Person im Bereich Justiz im Themenfeld gibt, sondern auch Vereinbarungen mit Medienanstalten und nichtstaatlichen Meldeplattformen zur direkten Weiterleitung von Hass und Hetze an die Staatsanwaltschaft. Punkten konnte Berlin auch mit fakultativen Fortbildungen für Justizangehörige zum Thema Hass im Netz und mit konkreten Zahlen zur Teilnahme. Verpflichtende Weiterbildungen hingegen gab es nicht. Zu den Verurteilungen bzw. deren Vollstreckung im Bereich Hate Speech im Internet im Jahr 2019 konnte Berlin konkrete Angaben machen und erhielt hierfür einen Extra-Punkt.⁷⁴ Angaben zur Anwendung von § 46 Abs. 2 StGB zur Strafverschärfung erfolgten mit Hinweis auf eine fehlende statistische Erfassung nicht.

Die Aus- und Bewertung der Angaben zu speziellen Strukturen für die Strafverfolgung von Hass im Netz erwies sich als schwierig. Die dem Fragebogen beigefügten Erläuterungen zu Strukturen und Personal ergaben, dass Hate Speech im Internet nach Deliktart verschiedenen Dezernaten und Abteilungen zur Bearbeitung zugewiesen wurde und zu dieser Zeit keine Staatsanwält*innen schwerpunktmäßig mit Fällen von Hass und Hetze im Netz betraut waren. Daher wurden an dieser Stelle keine Punkte vergeben. Im Freifeld zu sonstigen Aktivitäten im Bereich Justiz wurde im Zusammenhang gemeinsamer Austauschrunden mit NGOs und Beratungsstellen erwähnt, dass eine Zentralstelle Hasskriminalität eingerichtet werden soll. Trotz einer fehlenden Spezialisierung auf Taten im Internet erhielt Berlin für diese Initiative einen Extrapunkt.

⁷⁴ Unter „Verfahren zu vorurteilsmotivierter Hasskriminalität, Straftat mittels Internet“ sind in MESTA insgesamt 196 Verurteilungen notiert, deren Vollstreckung im Jahr 2019 eingeleitet wurde.



7.3 Nordrhein-Westfalen – Platz 3 im Länderranking

Tabelle 8: Bewertung NRW – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Just. Opferschutz, div. Angebote +psy.-soz. Prozessbegleitung - Landesopferschutz-Beauftragte insg. - LSBTI-Beratung - Initiative Verfolgen statt nur Löschen	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche Kampagnen - Thema Teil des Schul-lehrplans - Förderung Forschung HS (Strukturförderung AGI) - Grimme LAB – Projekt - Grimme Akademie-Angebote für Medien-schaffende - Akteursvielfalt FJMK, AJS, LaM NRW - Beratungsangebote für Schüler*innen Diskrim. Vorurt. Gewalt geplant - CAIS - grundständig finanzierte Forschung - Förderrichtlinie, Nachwuchsforschung, Promotionstandems	- Beauftragte*r Polizei HK - Anzeige online (alle, anonym, Dateien) - Online-Streife + EV - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - Koop mit nichtstaatl. Meldeplattform - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - fakultative FoBis - Initiierung Leuchtturm-verfahren	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - Weiterleitung Medien an StA - Verfahren landes-weit (NetzDG, besondere) - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - stat. Angaben zu Verurteilungen - FoBis zu Opfer-Schutz (allgemein)
➤ GEPL. = 1-2 P.				- fakultative FoBis
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - extra Landesmittel für HS-Beratung an rra-OB	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Bereich Lehrkräftebil-dung bietet Fobis an - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen	- geschulte Ansprech-personen für Opfer - staat. Meldeplattform - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung	- Beauftragte*r Justiz - verpflichtende FoBis - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
	Platz 04	Platz 03	Platz 01	Platz 03

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess; „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Nordrhein-Westfalen hat mit 66 Punkten für die angegebenen Maßnahmen die zweithöchste Punktesumme erzielt. Nach Gleichgewichtung der vier an Bereichen staatlicher Zuständigkeiten orientierten Kategorien erreichte NRW 50 Prozent der maximalen Punktzahl. Somit steht Nordrhein-Westfalen im Länderranking auf dem **3. Platz**.

Nordrhein-Westfalen erhielt für seine **ressortübergreifenden Maßnahmen** 7 von 21 möglichen Punkten (entspricht 33 %) und teilt sich mit Baden-Württemberg und dem Saarland den 4. Platz. Ein*e Landesbeauftragte*r für das Themenfeld existierte nicht. Das Bundesland erhielt jedoch einen Extra-Punkt für die ministeriumsübergreifende Initiative Verfolgen statt nur Löschen. Im Bereich Opferschutz gab es in der Befragungszeit zwar keine*n Beauftragte*n speziell für Betroffene von Hass im Netz, betont wurde jedoch, dass die Opferschutzbeauftragte des Landes auch in Fällen von Hate Speech zuständig ist. Dafür sowie für die Informationsangebote und psychosozialen Beratungen des justiziellen Opferschutzes wurde jeweils ein Extra-Punkt vergeben. Mit einem weiteren Punkt wurde die aus Landesmitteln finanzierte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW bewertet. Diese beriet LSBTIQ*-Personen, die von Hass im Netz betroffen sind. Eine auf Hate Speech im Internet und alle davon betroffenen Menschen zugeschnittene Opferberatung wurde vom Land nicht gefördert. Die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berät grundsätzlich auch in Fällen von Angriffen im Internet. Zusätzliche Landesmittel erhielt sie für dieses Handlungsfeld 2020 aber nicht.

Mit 22 von 36 Punkten (entspricht 61 %) liegt Nordrhein-Westfalen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** auf dem **3. Platz**. Das Land förderte 2020 thematische Fortbildungen für unterschiedliche Fachkräfte, bot Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich sowie Kampagnen gegen Hate Speech im Internet an. Für die vielen spezialisierten Angebote wurden drei Extra-Punkte vergeben: Erstens für die große Vielfalt von Akteur*innen, die sich im Bundesland gegen Hass und Hetze engagierten und diverse Bildungs-, Qualifizierungs- und Informationsangebote zum Thema anboten. Zu nennen sind u.a. die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS), die Fachstelle Jugend-



medienkultur NRW (FJMK) und die Landesanstalt für Medien NRW. Zweitens wurde ein Punkt vergeben für die Angebotspalette der im Nationalen Komitee des No Hate Speech Movement vertretenen Grimme-Akademie: von Vorträgen und Workshops über Unterrichtsmaterialien bis hin zu psychologischen Coachings. Ihr besonderes Anliegen ist der Dialog mit „Macher*innen der Medienbranche“ und die Qualifizierung des Branchennachwuchses. Ein dritter Punkt wurde für das Grimme LAB vergeben – ein Projekt, in dem mehrmals pro Jahr umfangreiche Online-Dossiers zu aktuellen Themen der Digitalen Gesellschaft erscheinen und das umfangreiche thematische Beiträge und Expertise bietet. Trotz dieser umfangreichen Akteur*innen- und Angebotsvielfalt gab es derzeit im Bundesland weder eine*n Beauftragte*n für den Bildungsbereich im Allgemeinen noch für den Schulkontext im Speziellen. Das Thema Hate Speech war bereits Teil des Schullehrplans, verneint wurde allerdings die Frage nach einer Förderung von Beratungsangebot für betroffene Schüler*innen. Stattdessen erhielt Nordrhein-Westfalen einen Punkt für die geplante Beratungsstelle für Schüler*innen, die von Diskriminierung und vorurteilsgeleiteter Gewalt betroffen sind. Verneint wurde jedoch auch die Frage nach eigens vom Bereich der Lehrkräftebildung angebotenen Fort- und Weiterbildungen.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen stärkte im Jahr 2020 umfänglich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Hass und Hetze im Internet. Neben vielfältiger Forschung zu Hate Speech im Internet im Rahmen der grundständigen Wissenschaftsfinanzierung wurde angegeben, dass die gemeinnützige Forschungs- und Dienstleistungseinrichtung Adolf-Grimme-Institut (AGI) gefördert wird. Mit einem weiteren Punkt wurde das geförderte interdisziplinäre Forschungskolleg Center for Advanced Internet Studies (CAIS) bewertet, in dessen Arbeitsgemeinschaften Weißer Briefkasten – Hilfe für die Opfer von Hassbotschaften und Hide and See(k) – Visibility in the Digital Age II ebenfalls zum Thema Hate Speech geforscht wird. Einen dritten Punkt erhielt die Förderlinie Digitale Gesellschaft des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, welche wissenschaftliche Arbeiten verschiedener Nachwuchsforschungsgruppen und Promotionstandems fördert, die Beiträge zur Sicherung und Stärkung der Demokratie im Kontext der Digitalisierung von Gesellschaft leisten.

Den **1. Platz** belegt Nordrhein-Westfalen mit den Maßnahmen im Bereich der **Anzeigen und polizeilichen Ermittlung**, für die das Land 24 von 40 Punkten (entspricht 60 %) erhielt. Eine*n Beauftragte*n für Hate Speech im Internet gab es im polizeilichen Bereich zwar nicht, aber eine*n Beauftragte*n für Hasskriminalität, was mit einem Extra-Punkt bewertet wurde. Zu den angegebenen Maßnahmen zählten Vereinbarungen mit Medienanstalten, Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen sowie eine dauerhafte Ermittlungsgruppe gegen Hass im Netz. Online wurde 2020 nicht nur eigenständig nach Officialdelikten gesucht, es konnten zudem konkrete Zahlen der daraus resultierenden Ermittlungsverfahren übermittelt werden.⁷⁵ Hierfür sowie für das Initiieren von sogenannten Leuchtturmverfahren wurden Extra-Punkte zuerkannt. Allen Menschen war es im Befragungszeitraum möglich, Hass im Netz online bei der Polizei Nordrhein-Westfalens anzuzeigen bzw. anonym zu melden und Bilddateien zu senden. Allerdings gab es keine geschulten Beamt*innen als Ansprechpersonen für Opfer von Hass im Netz. Für die Prüfung von Internetinhalten wurde nach eigenen Angaben nicht mit der Kommission für Jugendschutz oder mit jugendschutz.net zusammengearbeitet. Verneint wurde zudem die Frage nach einer eigenen, behördlich verantworteten Meldeplattform. Auch für die sehr knappen und wenig aufschlussgebenden Angaben zum Polizeistudium, welche nur Thematisierungsmöglichkeiten von Hate Speech im Internet aufzählten, wurde kein Punkt vergeben. Den Beamt*innen in Nordrhein-Westfalen standen jedoch fakultative Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Mit 13 von 28 Punkten (entspricht 46 %) steht Nordrhein-Westfalen mit den Maßnahmen für die **juristische Aufarbeitung** an **3. Stelle**. Ein*e Beauftragte*r der Justiz für Hate Speech im Internet existierte nicht, aber mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) wurde eine thematisch spezialisierte Struktur geschaffen. Das zeigten auch die Angaben zu Staatsanwält*innen, die 2020 schwerpunktmäßig bzw. ausschließlich mit Fällen von Hass im Netz betraut waren. Zudem existieren im Bundesland Vereinbarungen zur direkten Weiterleitung von entsprechenden Online-Inhalten seitens Medienunternehmen an die Staats-

⁷⁵ 21 Ermittlungsverfahren.



anwaltschaften. Eine solche Vereinbarung mit nichtstaatlichen Meldeplattformen gab es hingegen nicht. Ebenfalls existierten keine verpflichtenden Weiterbildungen zum Thema Hate Speech im Internet für Justizangehörige, allerdings waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage fakultative Fortbildungen geplant. Ein Extra-Punkt wurde für die bereits existierenden Weiterbildungen rund um das Thema Opferschutz vergeben. Für Nordrhein-Westfalen liegen konkrete Angaben zu Verurteilungen im Jahr 2019 vor ⁷⁶, aber keine Daten zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung). Einen weiteren Extra-Punkt erhielt NRW für die landesweiten Ermittlungsverfahren, die vom Bundesamt für Justiz generiert werden und für die die ZAC NRW zuständig ist. Hierbei handelt es sich um Beschwerdeverfahren nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder um Verfahren, die als herausgehobene Taten unter Einsatz sozialer Medien bewertet werden.

7.4 Sachsen – Platz 4 im Länderranking

Tabelle 9: Bewertung Sachsen – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- Beauftragte*r für HS-Opfer - BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - extra Landesmittel für HS-Beratung an rra-OB - polizeiliches Angebot für Schule (Prävention) - landesweite AD-Beratung + Förderung - Fachstelle Hass im Netz	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Thema Teil des Schullehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Förderung Forschung (Strukt. HAIT) - Einrichtung AG „Hate Speech – Gegenrede“ bei KS Medienbildung - Projekt Schule und digitale Demokratie - sehr viele Programme Schule (nicht explizit HS) - Doku- + Forschungsstelle zur demo.-+menschenfein. Tendenzen (geplant)	- Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - Anzeige online (alle, anonym, Dateien) - Polizeiausbildung	- Beauftragte*r Justiz - stat. Angaben zu Verurteilungen - Ansprechpersonen HK im Internet - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
➤ GEPL. = 1-2 P.			- staat. Meldeplattform - geschulte Ansprechpersonen für Opfer	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - spezielle Beratungsstelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Kampagnen - Beauftragte*r Schule	- Beauftragte*r Polizei - fakultative FoBis - Koop mit nichtstaatl. Meldeplattform - dauerhafte Ermittlungsgruppe - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz	- verpflichtende FoBis - fakultat. FoBis - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 01	Platz 03	Platz 09	Platz 04

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

76 2019: 4 abgeschlossene Strafverfahren wegen hassmotivierter Straftaten mittels Internet.



Sachsen erhielt mit 60 Punkten für die angegebenen Maßnahmen die fünfthöchste Punktsumme. Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreichte Sachsen 49 Prozent der maximalen Punktzahl. Somit steht das Bundesland im Länderranking auf dem 4. Platz.

Sachsen erhielt im Bereich **ressortübergreifende Maßnahmen 12 von 21 Punkten** (entspricht 57 %) und steht zusammen mit einem weiteren Bundesland (Bayern) an der **1. Stelle** im Ländervergleich. Den Antworten im Fragebogen war zu entnehmen, dass sich im Zeitraum der Abfrage sehr viele Maßnahmen kurz vor der direkten Umsetzung befanden, aber aus strategischen Gründen noch nicht bekanntgegeben werden sollten, was eine Bewertung erschwerte. So ist aufgrund der Angaben in den verschiedenen hier abgefragten Bereichen anzunehmen, dass es bereits eine ministeriumsübergreifende Landesinitiative gab bzw. geplant wurde, konkrete Erwähnungen oder interpretierbare Hinweise wurden jedoch nicht geliefert. Somit fehlte eine Grundlage zur Punktvergabe. Als ressortübergreifende Maßnahme wurde das polizeiliche Angebot, Schüler*innen zum Thema Hate Speech im Internet zu informieren mit einem Extra-Punkt gewertet. Angelehnt ist diese Maßnahme nach eigenen Angaben am Programm der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

Angegeben wurde, dass es derzeit keine*n Landesbeauftragte*n für das Themenfeld Hate Speech im Internet gibt, dafür aber für Opferfragen im Bereich Hass im Netz sowie für rechte bzw. vorurteilsgeleitete Gewalt. Menschen, die Opfer von Hate Speech im Internet geworden sind, konnten sich auch an die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wenden. Diese nimmt sich ebenso den Fällen von online begangenen Angriffen an und erhielt dafür in der Befragungszeit explizit Förderung. Eine Trennung der Gelder für die Beratung nach Deliktformen war nach eigenen Angaben nicht möglich, aber für das erweiterte Aufgabenfeld standen bereits zwei zusätzliche Berater*innen zur Verfügung. Außerdem wurde auf die Fachstelle Hass im Netz der Opferberatungsstelle hingewiesen. Zusätzlich standen Betroffenen in Sachsen landesweit eingerichtete Antidiskriminierungsstellen zur Verfügung, welche das Land im Rahmen eines Modellprojekts umfänglich förderte.

22 von 36 Punkten (entspricht 61 %) wurden für die Maßnahmen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** vergeben. Damit erreicht Sachsen hier den **3. Platz**. Das Bundesland gab an, Fortbildungen für unterschiedliche Fachkräfte und Bildungsangebote im außerschulischen Bereich für Kinder und Jugendliche zu fördern. Ein Extra-Punkt wurde vergeben für die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft Hate Speech – Gegenrede bei der Koordinierungsstelle Medienbildung (KSM).

Für das Themenfeld Hate Speech im Netz existierte im Schulbereich, wie auch im Bereich Bildung insgesamt, keine beauftragte Person. Sachsen gab aber an, dass das Thema Hass im Netz sowohl Teil des Schullehrplan sei als auch in angebotenen Fortbildungen des Bereiches Lehrkräftebildung aufgegriffen werde. Betroffenen Schüler*innen standen bereits geförderte Beratungsangebote zur Verfügung. Im sächsischen Schulbereich waren zum Befragungszeitpunkt sehr viele unterschiedliche Programme bzw. externe Akteur*innen tätig, die alle im großen Handlungsfeld Demokratieförderung bzw. gegen Demokratiegefährdung arbeiten. Dadurch existierten bereits diverse Zugangs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Auseinandersetzung mit Themen wie Hate Speech. Die gesamte Akteur*innenvielfalt wurde mit einem Zusatzpunkt gewürdigt, ebenso das thematisch zugeschnittene Medienprojekt Schule und digitale Demokratie der Aktion Zivilcourage. Es bot 2020 umfassende Themenangebote zu Hass und Diskriminierung in den sozialen Medien, Meinungsbildung und Medienmacht, wertschätzender Kommunikationskultur und digitalem Engagement.

Im Bereich Wissenschaft förderte das Land Sachsen keine spezifischen Forschungen bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen explizit zu Hate Speech im Internet, aber strukturell das universitäre Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der Technischen Universität Dresden. Das Institut beschäftigt sich im Rahmen der Extremismusforschung auch mit Dynamiken von Hass im Netz. Zudem ist mit der im letzten Koalitionsvertrag vereinbarten Schaffung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung antidemokratischer und menschenfeindlicher Tendenzen in Sachsen eine zweite geförderte Forschungsinstitution geplant. Dafür wurde ebenfalls ein Extra-Punkt vergeben.



Mit 14 von 40 Punkten (entspricht 35%) erlangt Sachsen mit den Maßnahmen für **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** den **9. Platz**. Als geplant angekündigt wurden eine staatliche bzw. behördlich verantwortete Meldeplattform sowie geschulte Polizeibeamt*innen als Ansprechpersonen für Opfer von Hate Speech im Internet. Vereinbarungen zwischen Medien und Polizei zur Weiterleitung von Hasspostings existierten bereits. Auch konnten alle Menschen Hate Speech im Internet inklusive Bilddateien anzeigen und Hasspostings auch anonym melden. Die Angaben zur Polizeiausbildung zeigten eine Auseinandersetzung in diversen Modulen, auch mit Konzepten der Hasskriminalität, ohne dass Lehrveranstaltung explizit für das Thema Hate Speech bzw. Hasspostings im Internet ausgewiesen werden konnten. Perspektivisch ist eine Einbettung des Themas in den Bereich Cybercrime mit einer Lehrveranstaltung geplant. Fakultative Fort- und Weiterbildungsangebote für Beamt*innen gab es hingegen bisher nicht. Verneint wurden eine für das Thema beauftragte Person für den Polizeibereich, eine dauerhafte Ermittlungsgruppe sowie Onlinestreifen für das eigenständige Suchen nach entsprechenden Officialdelikten. Es fehlten außerdem Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen sowie der Kommission für Jugendschutz bzw. jugendschutz.net zur Prüfung von Inhalten im Netz auf Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Jugendgefährdung.

Weitere Maßnahmen wurden im Abfragezeitraum im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** geplant bzw. vorbereitet. Hier wurden 12 von 28 Punkten (entspricht 43%) erzielt und damit der **4. Platz** erreicht. Obwohl aus der Presse bereits konkrete Vorankündigungen zu entnehmen waren, wurde in Freifeldern des Fragebogens teilweise darauf verwiesen, dass von der Benennung spezifisch erfragter Maßnahmen vor deren offiziellen Präsentation abgesehen wird. Wo erläuternde Anmerkungen zu diesen Planungen auf konkrete Fragen Bezug nahmen, wurden zwei Punkte für „ist geplant“ vergeben.

Zu den im Entstehungsprozess befindlichen Maßnahmen gehörte die Schaffung spezieller Strafverfolgungsstrukturen. Bereits benannt waren Ansprechpartner*innen für Hasskriminalität im Internet bei den Staatsanwaltschaften, die mit einem Extrapunkt gewürdigt wurden. Auch befanden sich Vereinbarungen mit

Medieninstitutionen und nichtstaatliche Meldeplattformen zur Weiterleitung von Hate Speech im Internet direkt an die Staatsanwaltschaft in Vorbereitung. Bejaht wurde die Frage nach einer im Bereich Justiz beauftragten Person für das Thema Hate Speech im Internet. Einen weiteren Punkt erhielt das Land für die statistischen Daten zu Verurteilungen in 2019 im Bereich Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet.⁷⁷ Ebenfalls einen Extra-Punkt erzielte Sachsen für die konkrete Nennung der Verurteilungen (Hasskriminalität mit/ ohne Internet sowie PMK rechts zusammen), bei denen der Paragraf § 46 Abs. 2 StGB strafverschärfend Anwendung fand.⁷⁸ Somit ist Sachsen das einzige Bundesland, das auf diese Frage eine Antwort erbrachte. Noch keine Angaben geliefert werden konnten allerdings auf die Frage, wie viele Staatsanwält*innen schwerpunktmäßig an Fällen von Hass im Netz arbeiten. Mit den neu eingerichteten Strukturen dürfte sich das künftig ändern. Für die bestmögliche Qualifizierung der Fachkräfte fehlten aber auch in Sachsen bisher verpflichtende wie auch fakultative Fort- und Weiterbildungen im Themenfeld.

⁷⁷ „35 Verurteilungen mit der Kennzeichnung Hasskriminalität mittels Internet“.

⁷⁸ Angabe bei 71 Verurteilungen (PMK rechts, Hasskriminalität und Hate Speech bzw. Hasskriminalität mittels Internet zusammen).



7.5 Hamburg – Platz 5 im Länderranking

Tabelle 10: Bewertung Hamburg- Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Vernetzung/ Koop. landesweiter Akteure	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugend - Kampagnen - Thema Teil des Schul-lehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Bereich Lehrkräfte-bildung bietet Fobis an - Förderung Forschung HS (Strukturförder. HBI) - Jugendserver des JIZ - Zuständigkeit beim LI für Lehrerbildung - Medienscouts + WS - grundständig finanzierte Forschungen - Koop. mit Medien/ Praxis/ NGOs - Produkte – Transfer	- staat. Meldeplattform - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Anzeige online (alle, anonym) - fakultative Fobis +TN - Polizeiausbildung - Zentrale Meldestelle Internet (ZMI) - Sensibilisierung Polizei u. Bevölkerung zu HK	- Beauftragte*r Justiz - fakultat. FoBis - stat. Angaben zu Verurteilungen - Koord.-stelle OHNe Hass
➤ GEPL. = 1-2 P.			- geschulte Ansprechpersonen für HS-Opfer - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform	- Weiterleitung Medien an StA
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS- Opfer - extra Landesmittel für HS- Beratung an rra-OB - spezielle Beratungs-stelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule	- Beauftragte*r Polizei HS - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - verpflichtende FoBis - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
	Platz 05	Platz 01	Platz 02	Platz 06

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Hamburg ist mit 63 Punkten für die angegebenen Maßnahmen das Bundesland mit der vierthöchsten Punktsomme. Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreicht Hamburg 46 Prozent der maximalen Punktzahl und damit **Platz 5 im Länderranking**.

Hamburg hat für **ressortübergreifenden Maßnahmen 4 von 21 Punkte** (entspricht 19 %) erhalten und findet sich gemeinsam mit vier weiteren Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) **auf dem 5. Platz**. Einen Punkt erhielt Hamburg für die themenbezogene Vernetzung von Medienunternehmen, NGOs, Beratungsstellen und Strafverfolgungsbehörden, organisatorisch unterstützt durch eine eigens geschaffene Koordinierungsstelle⁷⁹. Eine landesbeauftragte Person für das Themenfeld insgesamt, wie für Opferfragen im Speziellen, gab es 2020 in Hamburg nicht. Auf Hass im Netz spezialisierte Opferberatungen förderte Hamburg zu dieser Zeit ebenfalls nicht, aber die vom Bundesland geförderte Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berät auch in Fällen von digitalen Angriffen. Zusätzliche Landesmittel erhielt diese für den erweiterten Handlungsbereich im Befragungszeitraum aber keine.

Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** erreicht Hamburg für die staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech im Netz **27 von 36 Punkten** (entspricht 75 %) und belegt mit deutlichem Abstand zu den anderen Bundesländern den **1. Platz**. Auch wenn Hamburg keine beauftragten Personen für das Themenfeld im Bereich Bildung oder speziell für den Kontext Schule nannte, förderte der Stadtstaat vielfältige Bildungsangebote. Darunter befanden sich Maßnahmen zur Weiterbildung von Fachkräften, für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich und Kampagnen zur Sensibilisierung. Einen Extrapunkt erhielt Hamburg für den Jugendserver des Jugendsinformationszentrums (JIZ), wo Materialien zu Hate Speech sowie zur Förderung der Medien- und Demokratiekompetenz insgesamt bereitgestellt werden. Im Schulbereich war die Auseinandersetzung mit dem Thema Hass im Netz

79 Die Koordinierungsstelle selber ist mit einem Punkt im Bereich juristische Aufarbeitung als spezialisierte Struktur für die Strafverfolgung bewertet worden.



bereits im Lehrplan verankert, zusätzlich bot der Bereich Lehrer*innenbildung Fortbildungen für das schulpädagogische Personal an. Darüber hinaus benannte das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung eine Zuständigkeit für Medienkompetenz. Hierfür sowie für das Konzept der *Mediencouts* erhielt Hamburg je einen Extra-Punkt. Hamburg gab zudem an, Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen zu fördern.

Im Bereich Forschung wurde in Hamburg an diversen Hochschulinstituten im Rahmen der grundständigen Wissenschaftsförderung zum Thema Hate Speech bzw. Hass im Netz in verschiedenen Disziplinen geforscht. Hierfür wie auch für die überregionale Zusammenarbeit mit Medien, NGOs und Akteur*innen aus der Praxis und die Entwicklung von handlungsorientierten Materialien, wurden drei Extra-Punkte für sonstige Aktivitäten vergeben. Hamburg förderte außerdem das Leibniz-Institut für Medienforschung/ Hans-Bredow-Institut (HBI), das themenrelevant forscht.

Für die angegebenen Maßnahmen zu **Anzeigen und polizeilichen Ermittlungen** erzielt Hamburg **22 von 40 möglichen Punkten** (entspricht 55 %) und somit den **2. Platz**. Eine für den Polizeibereich beauftragte Person für das Themenfeld Hate Speech gab es 2020 im Stadtstaat nicht, doch die Einführung speziell geschulter Ansprechpersonen für Opfer von Hate Speech im Internet war im Befragungszeitraum bereits geplant. Zudem gab Hamburg an, einerseits Vereinbarungen mit Medienanstalten und andererseits Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen zur Weiterleitung von Hasspostings zu prüfen. Eine eigene behördlich verantwortete Meldeplattform existierte nach eigenen Angaben bereits, ebenso die Möglichkeit für alle Menschen, Hass online bei der Hamburger Polizei anzuzeigen und auch anonym zu melden. Ebenfalls hervorzuheben sind eine eigene Ermittlungsgruppe für Hate Speech im Internet und das Angebot fakultativer Fortbildungen für Beamt*innen, für die konkrete Angaben zur Teilnahme bzw. Nutzung erbracht wurden. Ein weiterer Punkt wurde für die themenspezifischen Inhalte der grundständigen Polizeiausbildung vergeben: Von allen Bundesländern legte Hamburg die differenzierteste Auseinandersetzung mit Hasskriminalität, Hate Crime-Konzepten und Hate Speech im Internet im Speziellen dar. Zudem fand

bereits eine Spezialisierung auf verwandte Themen statt (z.B. Stalking, Mobbing, Kriminalität im Darknet sowie entsprechenden Opferschutz). Je einen weiteren Punkt gab es für die Einrichtung der *Zentralen Meldestelle Internet* (ZMI) und für die Öffentlichkeitsarbeit, die auf eine Sensibilisierung von Polizeibeamt*innen und der Bevölkerung für das Thema Hasskriminalität ausgerichtet wurde. Eine systematische Suche im Internet nach Officialdelikten im Themenfeld (Online-Streife) führte die Hamburger Polizei nicht durch. Auch die Frage nach einer Zusammenarbeit der Polizei mit der *Kommission für Jugendschutz* oder mit *jugendschutz.net* zur Prüfung von Inhalten auf Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Jugendgefährdung wurde verneint.

Für die benannten Maßnahmen im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** erhielt Hamburg **10 von 28 Punkten** (entspricht 36%) und erzielt damit den **6. Platz**. Es wurde angegeben, dass im Bereich Justiz ein*e Beauftragte*r für das Themenfeld Hate Speech im Internet existiert. Entsprechende Fälle wurden 2020 in Hamburg in einer Abteilung, die nicht auf Hate Speech oder auch Hasskriminalität im Internet spezialisiert ist, gemeinsam mit anderen Strafsachen bearbeitet. Aus diesem Grund war auch keine Angabe zu einer oder mehreren Staatsanwält*innen möglich, die schwerpunktmäßig an Hassdelikten im Internet arbeiten. Dafür richtete Hamburg eine im Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz angesiedelte Koordinierungsstelle *OHNe Hass* („Offensiv gegen Hass im Netz – konsequent anzeigen, effektiv verfolgen“) ein und erhielt dafür einen Punkt. Hamburg gab außerdem an, fakultative Weiterbildungsangebote für Justizangehörige anzubieten, Nutzungs- oder Teilnahmeangaben wurden für 2019 aber keine getätigt. Einen weiteren Punkt gab es für die statistischen Angaben bezüglich Verurteilungen⁸⁰, eine statistische Erfassung zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) erfolgte bis dato in Hamburg aber nicht. Im Zeitraum der Abfrage noch in Planung befand sich eine Vereinbarung mit Medienanstalten zur Weiterleitung von Online-Hasskommentaren bzw. entsprechenden Beiträgen im Internet direkt an die Staatsanwaltschaft.

80 Neun Verurteilungen laut Statistik Hasskriminalität /Internet.



7.6 Saarland – Platz 6 im Länderranking

Tabelle 11: Bewertung Saarland – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Initiative Verfolgen statt nur Löschen - AG Medienkompetenz des LPH	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Kampagnen - Bereich Lehrkräfte-bildung - bietet FoBis an - Thema Teil des Schul-lehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*in-nen - HS in grundständig finanzierter Forschung - Beteiligung Forschung LPH - Projekt Doppeleinhorn-Pause von SaarLorLux	- Anzeige online (alle, Dateien) - fakultative FoBis	- Beauftragte*r Justiz - Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - stat. Angaben zu Verurteilungen
⚡ GEPL = 1-2 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer		- staat. Meldeplattform - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei	- Weiterleitung Medien an StA - fakultat. FoBis
- NICHT VORH. = 0 P.	- extra Landesmittel für HS- Beratung an rra-OB - spezielle Beratungs-stelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS	- Beauftragte*r Polizei - geschulte Ansprech-personen für Opfer - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung	- verpflichtende FoBis - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
	Platz 04	Platz 04	Platz 10	Platz 02

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ⚡ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Das Saarland erzielte für die angegebenen Maßnahmen eine Gesamtpunktzahl von 56 Punkten. Nach einfacher Punktsomme, wie auch im gewichteten Länderranking erreicht das Bundesland **den 6. Platz**. Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erlangt das Saarland 46 Prozent der maximalen Punktzahl.

Für **ressortübergreifende Maßnahmen**, die bis zum Stichtag am 30. Juni 2020 unternommen wurden, erhielt das Saarland **7 von 21 Punkten** (entspricht 33 %) und erreicht damit, wie auch Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, den **4. Platz**. Die Landesbeauftragung einer Person für das Themenfeld Hass im Netz insgesamt befand sich, wie auch ein*e mögliche Beauftragte*r speziell für Opferfragen, in der Prüfung. Die ministeriumsübergreifende Initiative Verfolgen statt nur Löschen und eine mehrere Ressorts umfassende AG Medienkompetenz des Landesinstituts für präventives Handeln wurden mit je einem Punkt gewürdigt.

Schwierig gestaltete sich die Punktvergabe bezüglich der Maßnahmen zum Opferschutz von Hass im Netz. Im Fragebogen wurde angegeben, dass keine spezialisierte Beratungsstelle für Opfer von Hass und Hetze im Netz gefördert wird und die offizielle, in das Landesdemokratiezentrum integrierte Beratungsstelle für rechte, rassistische und antisemitische Gewalt nicht in Fällen von Hate Speech im Internet berät. An anderer Stelle des Fragebogens wurde eine zweite Beratungsstelle namens Bounce Back für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung an der der Universität des Saarlandes (Saarbrücken) erwähnt. Die Überprüfung der Daten zeigte allerdings, dass die angegebene, vermeintlich im Landesdemokratiezentrum verankerte Beratungsstelle nicht mehr existierte und zwischenzeitlich durch die Beratungsstelle Bounce Back abgelöst wurde. Damit waren die folgenden, sich direkt auf die Beratungsstelle beziehenden Antworten zu Online-Hate-Speech-Fällen und Zusatzförderung ggf. nicht korrekt. Grund könnte sowohl eine zeitliche Überschneidung der Abfrage mit dem Wechsel der Beratungsstellen, wie auch ein innerministerielles Informationsdefizit sein. Aufgrund des im Rahmen der Untersuchung nicht zu klärenden Widerspruchs wurde für das Saarland ausnahmsweise eine Rücksprache getroffen. Im Ergebnis konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Tat einen Wechsel der offiziellen, im



Demokratiezentrum verankerten Beratungsstelle gab und die alte Beratungsstelle in Trägerschaft der Forschungs- und Transferstelle für Gesellschaftliche Integration und Migration – GIM nicht mehr existiert. Somit gibt es auch im Saarland nur eine Anlaufstelle, die angibt, auch in Fällen von Hass im Netz zu beraten. Entsprechend wurden die Bewertung und Punktvergabe angepasst.

Den **4. Platz** erreicht das Saarland mit **21 von 36 möglichen Punkten** (entspricht 58 %) bei Maßnahmen im Bereich **Bildung und Wissenschaft**. Für das Themenfeld Hate Speech im Internet wurde weder eine Ansprechperson für den gesamten Bildungsbereich noch speziell für den Schulkontext benannt. Das Bundesland gab aber an, Fortbildungen für Fachkräfte, thematische Angebote im außerschulischen Bereich für Kinder und Jugendliche sowie Kampagnen gegen Hass und Hetze zu fördern. Einen Extra-Punkt erhielt das Saarland für das Projekt Doppelseinhornpause des Mediennetzwerks SaarLorLux. Im Kontext Schule förderte das Saarland im Befragungszeitraum Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen. Die thematische Auseinandersetzung mit Hate Speech im Internet war bereits Teil des Schullehrplans und der Bereich der Lehrer*innenbildung bot 2020 eigene Weiterbildungen für Lehrkräfte zum Thema an. Spezielle Forschung zu Hass im Netz förderte das Saarland nicht, doch im Rahmen der grundständigen Hochschulfinanzierung wurde zu dieser Zeit an der Universität des Saarlandes sowie an der Hochschule für Technik und Wissenschaft thematisch dazu geforscht. Des Weiteren kooperierte das Landesinstitut für Präventives Handeln im Rahmen von Forschungsprojekten.⁸¹

Für die Maßnahmen im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** erhielt das Saarland **12 von 40 Punkten** (entspricht 30 %) und teilt sich mit einem weiteren Bundesland (Mecklenburg-Vorpommern) den **10. Platz**. Maßnahmen für umfassendere Ermittlungen gegen Hass im Netz befanden sich erst in der Entwicklungsphase. Die Fragen nach einer beauftragten Person zum Themenfeld, geschulten Ansprechpersonen für Opfer oder einer dauerhaften Ermittlungsgruppe gegen Hate Speech wurden verneint. Demnach wurde auch seitens der

Polizei nicht eigeninitiativ im Netz nach entsprechenden Officialdelikten gesucht (Online-Streife). Konkretere Hinweise zur spezifischen Auseinandersetzung mit Hate Speech oder Hasskriminalität in Internet im Rahmen der Polizeiausbildung (Studium) wurden nicht getätigt. Dafür gab es nach eigenen Angaben bereits fakultative Fortbildungsangebote zu Hasskriminalität, Cybermobbing, Ermittlungen im Internet, Beweissicherung und Opferschutz, zu deren Teilnahmezahlen aber keine Angaben möglich waren. Allen Personen war es bereits 2020 möglich Hass im Netz online bei der saarländischen Polizei anzuzeigen und Dateianhänge mitzusenden. Außerdem befanden sich sowohl eine behördlich verantwortete Meldeplattform als auch Vereinbarungen mit Medieninstitutionen zur Weiterleitung entsprechender Inhalte in Planung. Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen gab es hingegen nicht. Auch wurde nicht mit der Kommission für Jugendschutz oder jugendschutz.net zur inhaltlichen Prüfung auf Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Jugendgefährdung zusammengearbeitet.

Im Bereich **juristischer Aufarbeitung** konnte das Saarland **16 von 28 Punkten** (entspricht 57 %) erzielen und teilt sich mit einem weiteren Bundesland (Berlin) den **2. Platz**. Für den Bereich Justiz wurde ein*e Beauftragte*r für das Themenfeld Hate Speech im Internet benannt und mit dem Sonderdezernat für Hasskriminalität im Internet eine spezialisierte Struktur geschaffen. Hier arbeitete 2020 ein Staatsanwalt schwerpunktmäßig an entsprechenden Fällen. Nach eigenen Angaben gab es bereits Vereinbarungen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen zur direkten Weiterleitung von Hasspostings an die Staatsanwaltschaft. Die direkte Weiterleitung entsprechender Inhalte von Medieninstitutionen direkt an die Staatsanwaltschaft befand sich in Planung. In die entsprechenden Vereinbarungen war zu dieser Zeit auch die Polizei involviert. Je ein Zusatzpunkt konnte für die statistischen Angaben zu Verurteilungen⁸² und für fakultativ angebotene Fortbildungen zum Thema Hate Speech im Internet für Justizangehörige vergeben werden. Verpflichtende Fortbildungen existierten hingegen nicht. Eine Statistik darüber, bei wie vielen Verurteilungen der Paragraph § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) Anwendung fand, wurde bis dato nicht geführt.

81 Z.B. im Rahmen von X-Sonar- Analyse extremistischer Bestrebungen in sozialen Netzwerken.

82 5 Verurteilungen (Schuldsprüche) im Jahr 2019.



7.7 Sachsen-Anhalt – Platz 7 im Länderranking

Tabelle 12: Bewertung Sachsen-Anhalt – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - extra Landesmittel für HS- Beratung an rra-OBA - spezielle Beratungsstelle für Hate Speech - ea. Landesopferbeauftragte insg.	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Thema Teil des Schullehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - HS in grundständig finanzierter Forschung - Konterbunt-App	- Anzeige online (alle, anonym) - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe +EV - Online-Streife - fakultative FoBis +TN	- fakulat. FoBis +TN - KS Cybercrime - BKA –LKAs +Koord. Hasskriminal. - StA Naumburg - SD für Cybercrime
➤ GEPL. = 1-2 P.		- Kampagnen		- verpflichtende FoBis - Weiterleitung Medien an StA
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS	- Beauftragte*r Polizei - geschulte Ansprechpersonen für Opfer - Vereinbarung zwischen-Medien +Polizei - staat. Meldeplattform - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung	- Beauftragte*r Justiz - Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - stat. Angaben zu Verurteilungen - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 03	Platz 06	Platz 07	Platz 07

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess; „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Für die angegebenen Maßnahmen erzielte Sachsen-Anhalt eine Gesamtpunktzahl von 54 Punkten. Nach einfacher Punktsumme wie auch im gewichteten Länder-ranking erlangt das Bundesland damit den **7. Platz**. Sachsen-Anhalt erreichte 43 Prozent der maximalen Punktzahl bei Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien.

Mit **10 von 21 Punkten** (entspricht 48 %) im Bereich **ressortübergreifende Maßnahmen** und **landesweiter Aufgaben** befindet sich Sachsen-Anhalt, gemeinsam mit Berlin, auf dem **3. Platz**.

Ministeriumsübergreifende Initiativen wurden für Sachsen-Anhalt keine benannt. Beide Fragen – nach einer für das Themenfeld Hate Speech oder Hasskriminalität im Internet und nach einer für Opfer von Hass im Netz beauftragten Person – wurden verneint. Im Fragebogen fand sich allerdings der Hinweis auf die ehrenamtliche Landesbeauftragte für Opfer insgesamt. Betroffenen von Hass und Hetze im Netz stand 2020 in Sachsen-Anhalt die Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zur Verfügung. Laut Ministerium erhielt diese nicht nur für das spezielle Beratungsfeld zusätzliche Mittel, zusätzlich wurde aus Landesmitteln auch die Beratung für Betroffene bei fjp-media, dem Verband junger Medienmacher, gefördert.

Für die angegebenen Maßnahmen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** wurde mit **19 von 36 Punkten** (entspricht 53%) der **6. Platz** vergeben. In Sachsen-Anhalt war für das Themenfeld Hate Speech im Internet weder eine Person für den gesamten Bildungsbereich, noch speziell für den Schulkontext beauftragt. Nach eigenen Angaben förderte das Bundesland aber Fortbildungen für Fachkräfte und thematische Angebote im außerschulischen Bereich für Kinder und Jugendliche. Eine Kampagne gegen Hass und Hetze befand sich im Befragungszeitraum in Planung. Einen Extra-Punkt erhielt die Konterbunt-App der Landeszentrale für politische Bildung. Speziell für den Kontext Schule gab Sachsen-Anhalt an, Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen zu fördern. Die thematische Auseinandersetzung mit dem Thema Hate Speech im Internet fand bereits als Teil des Schullehrplans statt und der Bereich der Lehrer*innenbildung bot eigens Weiter-



bildungen für Lehrkräfte an. Im Bereich Wissenschaft finanzierte das Bundesland keine Forschung im Bereich Hate Speech im Internet, eine thematische Auseinandersetzung fand aber im Rahmen grundständig geförderter Hochschulaktivitäten statt, für die ein Extra-Punkt vergeben wurde.

Den **7. Platz** belegt Sachsen-Anhalt mit seinen Maßnahmen im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen**, wo es **16 von 40 Punkten** (entspricht 40 %) erzielte. Es existierte bereits eine dauerhafte Ermittlungsgruppe gegen Hass und Hetze im Netz und die Polizei suchte auf eigene Initiative hin nach entsprechenden Delikten (Online-Streife). Ein Zusatzpunkt wurde für die Daten zu den daraus resultierenden, eingeleiteten Ermittlungsverfahren (2019: 13 Verfahren) vergeben. Eine thematisch speziell beauftragte Person oder geschulte Ansprechpartner*innen für Opfer von Hate Speech im Internet gab es bei der sachsen-anhaltinischen Polizei nicht. Alle Menschen konnten aber entsprechende Delikte bei der Polizei online anzeigen und anonym melden. Bilddateien zu senden war hingegen noch nicht möglich. Die Frage nach einer eigenen behördlich verantworteten Meldeplattform und die Frage nach Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldestellen wurde verneint. Auch existierten keine Vereinbarungen zwischen Polizei und Medien zur Weiterleitung von Hasspostings. Für die Prüfung von Inhalten auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung wurde 2020 noch nicht mit der Kommission für Jugendmedienschutz bzw. mit jugendschutz.net zusammenarbeitet. Die Angaben zur Polizeiausbildung bzw. zum Studium ließen nicht auf eine spezifische inhaltliche Fokussierung auf das Thema Hate Speech im Internet schließen. Vielmehr deutete sich hier eine randständige Auseinandersetzung im Rahmen übergeordneter Themen an.

Die Maßnahmen für die **juristische Aufarbeitung** wurden mit **9 von möglichen 28 Punkten** (entspricht 32% und **Platz 7**) bewertet. Für das Handlungsfeld der juristischen Aufarbeitung hatte Sachsen-Anhalt bis dato wenige Maßnahmen speziell auf die Strafverfolgung von Hate Speech im Internet zugeschnitten. Ein*e Beauftragte*r für den Justizbereich war nicht benannt. Die zuständigen Strukturen waren zudem wenig auf Hate Speech oder Hasskriminalität im Internet spezialisiert, was auch die fehlende Angabe zu schwerpunktmäßig arbeitenden Staats-

anwält*innen erklärt. Zwei Punkte erhielt Sachsen-Anhalt dennoch: einerseits für Koordinierungsstelle Cybercrime für das BKA und die LKAs der Länder, sowie für die Koordinierung von allen Hasskriminalitätsfällen bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Auch wurde gewürdigt, dass in allen Staatsanwaltschaften Sachsen-Anhalts bereits ein Sonderdezernat für Cybercrime eingerichtet war. Das Bundesland bot 2020 außerdem fakultative Weiterbildungen für Justizangehörige an und konnte konkrete Angaben zur Nutzung dieser Angebote machen. Zudem befanden sich im Befragungszeitraum verpflichtende Fortbildungsangebote in Planung. Geprüft wurden zudem Vereinbarungen mit Medieninstitutionen zur direkten Weiterleitung von Hate Speech-Inhalten an die Staatsanwaltschaften. Entsprechende Absprachen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen existierten in Sachsen-Anhalt indessen nicht. Statistische Angaben zu Verurteilungen bezüglich Hasses im Netz wie auch zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) konnten nicht übermittelt werden.



7.8 Rheinland-Pfalz – Platz 8 im Länderranking

Tabelle 13: Bewertung Rheinland-Pfalz – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Antidiskriminierungsstelle - Initiative Verfolgen und Löschen - Themenschwerpunkt RLP gegen Hass + Hetze - Aufbau Doku.-Stelle GMF	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Kampagnen - Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Thema Teil des Schullehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Beauftragte für Medienkompetenz	- Anzeige online (alle, anonym) - Weiterleitung von Medien an Polizei - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - Polizeiausbildung - fakultative FoBis +TN	- stat. Angaben zu Verurteilungen - LS Cybercrime
➤ GEPL. = 1-2 P.	- extra Landesmittel für HS- Beratung an rra-OB - spezielle Beratungsstelle Hate Speech		- Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - fakultat. FoBis
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS - wissensch. Aktivitäten HS (nicht ausgefüllt)	- Beauftragte*r Polizei - geschulte Ansprechpersonen für Opfer - staatl. Meldeplattform - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Online-Streife	- Beauftragte*r Justiz - verpflichtende FoBis - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 02	Platz 06	Platz 06	Platz 09

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Rheinland-Pfalz erzielte für die Angaben zu den Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet eine Gesamtpunktzahl von 53 Punkten (wie auch Niedersachsen). Nach einfacher Punktsomme, wie auch im gewichteten Länderranking erlangt Rheinland-Pfalz den **8. Platz**. Das Bundesland erreichte 42 Prozent der maximalen Punktzahl bei Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien.

Rheinland-Pfalz erzielt mit **11 von 21 Punkten** (entspricht 52 %) den **2. Platz für die ressortübergreifenden Maßnahmen**. Ein*e Landesbeauftragte*r für das Thema Hass und Hetze wurde nicht benannt. Es existierte jedoch ein landesweiter Themenschwerpunkt Miteinander gut leben – Rheinland-Pfalz gegen Hass und Hetze, inklusive des personellen und strukturellen behördlichen Ausbaus. Je einen weiteren Punkt erhielt das Bundesland für die ministeriumsübergreifende Initiative Verfolgen und Löschen, sowie für die geplante Einrichtung einer zentralen Meldestelle, bei der antisemitische, rassistische und andere menschenfeindlich motivierte Vorfälle und Übergriffe gesammelt werden sollen. Für Opfer von Hass und Hetze im Netz war in Rheinland-Pfalz 2020 keine Person beauftragt. Nach eigenem Angaben wurde aber sowohl eine spezielle Beratungsstelle für Opfer von Hate Speech im Internet geplant, als auch die finanzielle Aufstockung der Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die auch bei online begangenen Fällen berät. Einen weiteren Punkt gab es für das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle des Landes.

Für die angegebenen Maßnahmen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** wurden **19 von 36 Punkten** (entspricht 53 %) und der **6. Platz** vergeben. Diesen teilt sich das Bundesland mit Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Rheinland-Pfalz war 2020 für das Themenfeld Hate Speech im Internet weder eine Person für den gesamten Bildungsbereich, noch speziell für den Schulkontext beauftragt. Allerdings existierten für den Bereich Schule Medienbeauftragte, zu deren Themenfeldern auch Hate Speech im Internet gehört, wofür ein Extra-Punkt vergeben wurde. Das Bundesland gab an, Fortbildungen für Fachkräfte, thematische Angebote im außerschulischen Bereich für Kinder und Jugendliche sowie Kampagnen gegen Hass und Hetze zu fördern. Im Kontext Schule förderte Rheinland-Pfalz zudem



Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen. Die thematische Auseinandersetzung mit dem Thema war bereits Teil des Schullehrplans und der Bereich der Lehrer*innenbildung bot eigens Weiterbildungen zum Thema an. Für Maßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung konnten hingegen keine Punkte vergeben werden, da entsprechende Fragen unbeantwortet blieben.

Für Maßnahmen bezüglich **Anzeigen und polizeilicher Ermittlung** erzielte Rheinland-Pfalz **17 von 40 Punkte** (entspricht 43 %). Damit steht das Bundesland auch hier auf dem **6. Platz**. Eine im Polizeibereich beauftragte Person für Hate Speech im Internet gab es im Land nicht, auch fehlten geschulte Beamt*innen als Ansprechpartner*innen für die Opfer solcher Taten. Hass im Netz konnten alle Menschen online und in Meldefällen auch anonym bei der rheinland-pfälzischen Polizei anzeigen. Allerdings war dies im Abfragezeitraum nur ohne Bilddateien möglich. Für die Weiterleitung von Hate Speech-Inhalten im Netz existierten bereits Vereinbarungen zwischen Medienanstalten und Polizei, wie auch Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen. Die sehr detaillierten Angaben zum Polizeistudium, nach Unterrichtseinheiten sortiert, ließen eine spezifische Auseinandersetzung mit relevanten Themen für die Ermittlungsarbeit gegen im Internet begangene Taten, insbesondere im Social Media-Bereich, erkennen. Eine Thematisierung fand auch im Rahmen fakultativer Fortbildungsangebote statt, zu deren Nutzung bzw. Teilnahme ebenfalls Angaben getätigt werden konnten. Für die systematische Verfolgung von Hass und Hetze im Netz fehlte in Rheinland-Pfalz neben einer dauerhaften Ermittlungsgruppe auch die eigenständige Suche nach entsprechenden Delikten im Rahmen sogenannter Online-Streifen. Die Frage nach einer behördlich verantworteten Meldeplattform wurde ebenfalls verneint. In Planung befand sich im Abfragezeitraum die Zusammenarbeit mit der *Kommission für Jugendschutz* oder *jugendschutz.net* zur Einschätzung von Online-Inhalten bezüglich möglicher Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Jugendgefährdung.

Im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** von Hate Speech-Fällen im Internet erzielte Rheinland-Pfalz nur **6 von 28 Punkten** (entspricht 21 %). Gemeinsam mit Brandenburg teilt sich das Bundesland in diesem Bereich **den 9. Platz**. Die Schaffung spezieller Strafverfolgungsstrukturen befand sich nach eigenen Angaben im

Abfragezeitraum in Planung. Weil neben den auf politisch motivierte Kriminalität zugeschnittene Strukturen bereits eine Landesszentrale Cybercrime existierte, die im Rahmen der Initiative *Verfolgen und Löschen* unterstützend agiert, erhielt das Land einen Extra-Punkt. Eine für das Themenfeld beauftragte Person im Justizbereich gab es in Rheinland-Pfalz jedoch nicht. Vereinbarungen mit den Landesmedienanstalten, sowie nichtstaatlichen Meldeplattformen zur direkten Weiterleitung entsprechender Inhalte an die Staatsanwaltschaften, existierten ebenso wenig. Die Antworten des Bereich Inneres und zusätzliche Erläuterungen ließen den Schluss zu, dass dies auch künftig nicht vorgesehen ist, da Hasskommentare und hetzerische Inhalte direkt an die Polizeikommissariate geleitet werden. Ein weiterer Zusatzpunkt konnte für die Daten zu Verurteilungen im Feld Hate Speech im Internet vergeben werden,⁸³ keine Angaben waren hingegen zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) möglich.

83 13 Verteilungen im Bereich Hasskriminalität, bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wurde.



7.9 Niedersachsen – Platz 9 im Länderranking

Tabelle 14: Bewertung Niedersachsen- Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Koop Polizei + Schule (Prävention)	- fördert Fachkräfte-FoBis - Förderung Forschung HS - Thema Teil des Schullehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Empowerment für komm. Mandatsträgerinnen - Angebote/ Materialien der Landesstelle Jugendschutz - Verpflichtung d. Schulen zu Konzepten Medien, Gewalt und Prävention - Hifex- intern. Koop. - LKA Koop X-Sonar	- Anzeige online (alle) - Polizeiausbildung - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Lokalkonferenzen: Sicherheit von Amtstragenden + PS öL	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung (ZS+SPStA) - Ansprechperson HK Internet StA - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - fakultat. FoBis
➤ GEPL. = 1-2 P.		- fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Kampagnen	- dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - fakultative FoBis - Online-Streife - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei	- Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule	- Beauftragte*r Polizei HS - geschulte Ansprechpersonen für Opfer - staat. Meldeplattform - Koop mit nichtstaatl. Meldeplattform	- Beauftragte*r Justiz - verpflichtende FoBis - stat. Angaben zu Verurteilungen - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
	Platz 05	Platz 02	Platz 08	Platz 05

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Für die Angaben zu den Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erzielte Niedersachsen (wie auch Rheinland-Pfalz) insgesamt 53 Punkte. Nach Gleichgewichtung der vier, an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreicht Niedersachsen 40 Prozent der maximalen Punktzahl und steht im Länderranking auf **Platz 9**.

Niedersachsen erhielt für **ressortübergreifende Maßnahmen und landesweite Aufgaben 4 von 21 Punkten** (entspricht 19 %). Somit teilt sich Niedersachsen, gemeinsam mit Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen, den **5. Platz**. Als ministeriumsübergreifende Maßnahme gegen Hate Speech im Internet wurde die polizeiliche Präventions- und Aufklärungsarbeit an Schulen, angelehnt an der bundesweiten Kampagne *Zivile Helden*, gewertet.

Die Frage nach einer*m Landesbeauftragten für das Handlungsfeld Hate Speech im Internet wurde verneint. Auch gab es im Abfragezeitraum keine zuständige Person für Opfer von Hate Speech im Internet oder auf das Themenfeld spezialisierte und vom Land finanzierte Opferberatungsstellen. Vom Land gefördert wurde die Beratung für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die auch in Fällen von Hass im Netz berät. Zusätzliche Landesmittel für das erweiterte Handlungsfeld erhielt die Beratungsstelle jedoch nicht.

Die meisten Maßnahmen ergriff Niedersachsen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** und landet mit **23 von 36 Punkten** (entspricht 64 %) auf dem **2. Platz**. Eine*n Beauftragte*n für das Themenfeld Hate Speech im Internet gab es in Niedersachsen weder im Bereich Bildung insgesamt, noch speziell für den Schulkontext. Gefördert wurden im Land thematische Bildungsangebote für unterschiedliche Fachkräfte. Einen Punkt erhielt Niedersachsen für die Schulungsangebote und das Empowerment von Frauen für ein kommunalpolitisches Amt und im Umgang mit Anfeindungen und Hate Speech im Netz im Rahmen des Programms *Frau.Macht.Demokratie*. Je ein weiterer Punkt wurde für die vielfältige Angebotsstruktur zu Hass und Diskriminierung im Netz und den Auseinandersetzungen zum Umgang mit diesen Herausforderungen von der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen vergeben. Im Bereich Schule gab Niedersachsen an, dass Hate Speech im Internet bereits Teil des Schullehrplans ist, zudem



Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen gefördert werden und der Bereich der Lehrer*innenbildung eigens Fortbildung für Lehrkräfte anbietet. Mit einem Extra-Punkt gewürdigt wurde die landesweite Verpflichtung von Schulen, ein Medien- und Antigewalt- bzw. Präventionskonzept zu erarbeiten. Noch in Planung befanden sich im Abfragezeitraum Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich. Zudem war eine Kampagnenförderung in Prüfung.

Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung gab Niedersachsen an, Forschung speziell zum Thema Hate Speech in Internet zu fördern. Zudem wurden zwei zusätzliche Punkte für die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen von *Online Hate Identification and Explanation* (HIFEX) und für die Kooperation des LKA bzw. Einbindung der kriminologischen Forschung im bundesweiten Projekt *X-Sonar* vergeben.

Mit **15 von 40 Punkten** (entspricht 38 %) für Maßnahmen zu **Anzeigen und polizeilichen Ermittlungen** landet Niedersachsen auf dem **8. Platz**. Im Zeitraum der Befragungen befanden sich einige Maßnahmen im Entstehungsprozess, u.a. eine geplante dauerhafte Ermittlungsgruppe und fakultative Fortbildungsangebote für Beamt*innen. Geprüft wurde zudem die Möglichkeit der Online-Streife bzw. das eigenständige Suchen nach Officialdelikten im Internet sowie Vereinbarungen mit Medieninstitutionen zur Weiterleitung von Hassposts im Netz. Zudem war es in Niedersachsen allen Menschen möglich, Hass im Netz online bei der niedersächsischen Polizei anzuzeigen – allerdings ohne die Option, Bilddateien mitzusenden. Auch eine anonyme Meldung war nicht möglich. Für die Prüfung von Inhalten wird mit der *Kommission für Jugendmedienschutz* bzw. mit *jugendschutz.net* zusammengearbeitet. Die Angaben zur Polizeiausbildung ließen erkennen, dass sich mit Konzepten der Hasskriminalität und polizeilicher Intervention in sozialen Medien auseinandergesetzt wird. Einen weiteren Punkt gab es für die Durchführung von Lokal- und Regionalkonferenzen zum Thema „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern sowie Personen des öffentlichen Lebens“. Eine*n Beauftragte*n für das Themenfeld gab es zum Abfragezeitraum im Bereich Polizei genauso wenig, wie geschulte Ansprechpartner*innen für Opfer von Hass und Hetze im Netz. Verneint wurden außerdem die Fragen nach einer eigenen, behördlich verantworteten

Meldeplattform, sowie nach Vereinbarungen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen zur Weiterleitung entsprechender Inhalte an die Staatsanwaltschaften.

Im Maßnahmenbereich für die **juristische Aufarbeitung** erreicht Niedersachsen mit **11 von 28 Punkten** (entspricht 39 %) **Platz 5**. 2020 wurde eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Hasskriminalität im Internet/Zentralstelle eingerichtet. Des Weiteren existierten in niedersächsischen Staatsanwaltschaften bereits Ansprechpersonen für das Themenfeld und es arbeiteten Staatsanwält*innen schwerpunktmäßig an thematisch einschlägigen Fällen. Eine*n Beauftragte*n für Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet für den Justizbereich gab es allerdings nicht. Im Zeitraum der Abfrage wurden mögliche Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen und mit Institutionen der Medien für die direkte Weiterleitung entsprechender Inhalte an die Staatsanwaltschaften geprüft. Ungeachtet der o.g. strukturbildenden Maßnahmen gab es jedoch keine verpflichtenden Fortbildungen für Fachkräfte im Justizbereich. Zumindest existierten jedoch fakultative Weiterbildungsangebote. Bisher konnten noch keine statistischen Angaben zu Verurteilungen oder zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) getätigt werden.



7.10 Baden-Württemberg – Platz 10 im Länderranking

Tabelle 15: Bewertung Baden-Württemberg – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Landesprojekt #respektBW - Landesinitiative Meldesystem für Medienhäuser - Koop Polizei + Schule (Prävention) - Förderung von Meldestelle HS/AS + BS AS	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugend. - Kampagnen - Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Thema ist Teil des Schullehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Großinitiative und schulübergreifendes Projekt - Wettbewerb + Preis	- staatl. Meldeplattform - Koop. mit nichtstaatlich. Meldeplattformen - Anzeige online (alle, anonym, Dateien) - Informationsmaterialien	- stat. Angaben zu Verurteilungen
➤ GEPL. = 1-2 P.			- dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Beauftragte*r Polizei	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - Weiterleitung Medien an StA
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r HS - Beauftragter für HS-Opfer - extra Landesmittel für HS- Beratung an OB - spezielle Beratungsstelle HS	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS - wissensch. Aktivitäten HS	- fakultative FoBis - geschulte Ansprechpersonen für Opfer - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung	- Beauftragte*r Justiz - verpflichtende FoBis - fakultative FoBis - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Staatsanwälte*innen mit Schwerpunkt
	Platz 04	Platz 05	Platz 07	Platz 10

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

Für die Angaben zu den Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erzielte Baden-Württemberg eine Gesamtpunktzahl von 47 Punkten (9. Platz nach einfacher Punktschätzung). Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreichte das Bundesland 36 Prozent der maximalen Punktzahl und steht im Länderranking auf **Platz 10**.

Für Maßnahmen im Bereich der **ressortübergreifenden und landesweiten Aufgaben erreichte Baden-Württemberg 7 von 21 Punkten** (entspricht 33 %) und teilt sich mit Nordrhein-Westfalen und dem Saarland den **4. Platz**. Hervorzuheben sind zum einen das landesweite, in ministerieller Zusammenarbeit initiierte Projekt #RespektBW, welches nach eigenen Angaben mit 2,2 Mio. Euro Landesmittel ausgestattet ist. Auch wenn die einzelnen Bausteine des Projektes im Bereich Bildung zu verorten sind, wurde für die umfassende Landesinitiative und deren finanzielle Ausstattung ein Extra-Punkt für ressortübergreifende Aktivitäten vergeben. Zum anderen gab Baden-Württemberg an, dass die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), das Justizministerium, das Innenministerium und das Landeskriminalamt zusammen an der Einrichtung einer Meldefunktion für Medienhäuser beim LKA Baden-Württemberg arbeiten. Auch diese Initiative wurde mit einem Extra-Punkt bewertet. Ebenfalls als ressortübergreifende Maßnahme wurden die polizeilichen Angebote der Thematisierung von Thema Hate Speech im Internet im Schulkontext gewertet. Eingebettet sind diese, nach eigenen Angaben, in verschiedene Präventionsprogramme.

Trotz großer ressortübergreifender Initiativen im Land gab es in Baden-Württemberg 2020 weder eine*n Landesbeauftragte*n für das Themenfeld Hate Speech im Internet oder für Hasskriminalität insgesamt noch eine zuständige Person für Opfer von Hass im Netz. Das Land förderte allerdings die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, an die sich auch Betroffene von Hass im Netz wenden können. Zusätzliche finanzielle Mittel für das erweiterte Beratungsfeld stellte das Land nach eigenen Angaben nicht zur Verfügung. Anderweitige professionelle und auf Hate Speech im Internet spezialisierte Beratungsstellen wurden im Abfragezeitraum in Baden-Württemberg nicht gefördert. Allerdings finanzierte das Land eigens Meldestellen gegen Hetze im Netz und gegen Antisemitismus, die beim Landesdemo-



kratiezentrum angesiedelt sind. Eine psychosoziale Beratung und Begleitung, z.B. im Rahmen von Ermittlungs- und Strafprozessen, leisten die Meldestellen nicht. Doch mit einer juristischen Einschätzung der gemeldeten Sachverhalte und durch entsprechende Vermittlung können sie Betroffene unterstützen. Deswegen wurde ein Extra-Punkt für sonstige Aktivitäten für Betroffene vergeben.

Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** erzielte Baden-Württemberg **20 von insgesamt 36 möglichen Punkten** (entspricht 57%) und befindet sich damit auf dem **5. Platz**. Nach eigenen Angaben förderte das Bundesland zum Thema Hate Speech im Internet 2020 Fortbildungen für unterschiedliche Fachkräfte, außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie die sehr umfangreiche Kampagne gegen Hass und Hetze.⁸⁴ Extra-Punkte erhielt Baden-Württemberg für einen eigens ausgeschriebenen Wettbewerb und für die Arbeit mit Jugendgemeinderäten im Rahmen des geförderten Projektes Echtzeit digital. Die im Rahmen des Lehrplans stattfindende Auseinandersetzung mit dem Thema Hate Speech im Internet, Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen und vom Bereich Lehrkräftebildung angebotene Weiterbildungen waren genannte Maßnahmen speziell für den Schulkontext. Ein weiterer Extrapunkt wurde für das Projekt 101 Schulen im Rahmen der Initiative Kindermedienland vergeben. Eine beauftragte Person gab es 2020 in Baden-Württemberg allerdings weder im schulischen noch im außerschulischen Bildungsbereich. Zudem förderte das Bundesland keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu Hate Speech im Internet. Sonstige Angaben zu Forschung im Themenfeld Hate Speech im Internet wurden nicht getätigt.

Mit **16 von maximal 40 Punkten** (entspricht 40 %) landet Baden-Württemberg mit den getroffenen Maßnahmen bezüglich **Anzeigen und polizeilichen Ermittlungen** auf **Platz 7** (gemeinsam mit Sachsen-Anhalt). Hervorzuheben sind die Nennung einer staatlich verantworteten Meldeplattform und die Kooperation der Polizei mit nichtstaatlichen Plattformen. So war bereits 2020 eine anonyme Übermittlung von Hasskommentaren möglich. Zudem konnten alle Bürger*innen bei der baden-württembergischen Polizei online Strafanzeigen erstatten (inklusive

der Übermittlung von Bilddateien). Im Befragungszeitraum wurde die Ernennung einer beauftragten Person der Polizei für Hasskriminalität inklusive Hate Speech im Internet geprüft. Es fehlten allerdings geschulte Beamt*innen für den Umgang mit Betroffenen von Hate Speech im Internet. Die Angaben zu Bedeutung und Umfang, mit welchen das Thema in der Polizeiausbildung vermittelt wird, ließen eine eher randständige Auseinandersetzung im Rahmen größerer Themen wie z.B. Internetkriminalität erkennen. Konkrete Angaben zu Konzepten wie vorurteilsgeleitete Straftaten bzw. Hasskriminalität in Unterrichts- bzw. Stundeneinheiten wurden nicht getätigt. Ebenso wenig existierten offenbar fakultative Weiterbildungsangebote für Angehörige der Polizei. Bei der Prüfung von entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten fand keine Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendschutz oder mit jugendschutz.net statt. Ein eigenständiges Suchen nach entsprechenden Officialdelikten (Online-Streife) wurde verneint, allerdings plante das Bundesland die Einrichtung einer dauerhaften Ermittlungsgruppe für Hate Speech im Internet. Trotz der bereits erwähnten Zusammenarbeit verschiedener Landesinstitutionen mit dem LKA zur Entwicklung eines Meldeverfahrens für Medienhäuser, wurde die Frage nach Vereinbarungen zwischen Medienanstalten und Polizei/LKA zur Weiterleitung von Hate Speech (noch) verneint. Zu erwarten gewesen wäre die Antwort „wird geprüft“ oder „ist geplant“. Für die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und der Bereitstellung von Informationsmaterialien zum Thema wurde ein Punkt für sonstige polizeiliche Aktivitäten vergeben.

Im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** erreichte Baden-Württemberg im Ländervergleich mit **4 von 28 möglichen Punkten** (entspricht 14 %) den **10. Platz**. Im Zeitraum der Abfrage plante das Land, die Strukturen zur Strafverfolgung von Hate Speech im Internet durch Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften zu spezialisieren. Eine zuständige Person für den Bereich Hate Speech im Internet wurde für den Bereich Justiz nicht benannt. Zum Stichtag konnte keine Angabe gemacht werden, ob es Staatsanwält*innen gibt, die schwerpunktmäßig mit entsprechenden Fällen betraut sind, was sich mit Errichtung von thematisch spezialisierten Sonderdezernaten jedoch ändern dürfte. Bedenkenswert ist, dass im Befragungszeitraum weder verpflichtende noch fakultative thematische Fortbildungsangebote für Angehörige der Justiz existier-

⁸⁴ Bitte Was?! Kontern gegen Fake und Hass.



ten. Entwicklung gab es dagegen im bereits erwähnten Vorhaben des Meldesystems für Medienhäuser: Vereinbarungen zur direkten Weiterleitung entsprechender Inhalte an die Staatsanwaltschaft befanden sich im Befragungszeitraum in Prüfung. Bezüglich der Zusammenarbeit mit Meldeplattformen für Hass im Netz existiert eine solche im Land mit der Meldeplattform *respect!.* Die Meldungen werden allerdings direkt ans LKA geleitet, was an entsprechender Stelle der Auswertung berücksichtigt wurde.⁸⁵ Auch wenn die strukturelle Spezialisierung im Bereich Justiz bis dato im Land noch vergleichsweise gering ausgeprägt war, konnten differenzierte Angaben zu Verurteilungen für Hate Speech-Delikte im Internet im Jahr 2019 geliefert werden⁸⁶. Keine Angabe erfolgte auf die Frage, in wie vielen Fällen eine Strafverschärfung nach §46 Abs. 2 StGB Anwendung fand.

7.11 Thüringen – Platz 11 im Länderranking

Tabelle 16: Bewertung Thüringen – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Verfolgen statt nur Löschen	- Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Thema Teil des Schul-lehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Förderung Forschung HS (Strukturförder. KomRex) - Angebote Medienkompetenz insgesamt (LAG JS, LFD) - 2. Strukturförderung IDZ - Koop.FSU +ThILLM für FoBi-Konzeption	- Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - fakultative FoBis+ TN	- Beauftragte*r Justiz - stat. Angaben zu Verurteilungen - Koord.stelle HK im Internet bei GStA
➤ GEPL. = 1-2 P.			- Anzeige online - staat. Meldeplattform - geschulte Ansprechpersonen für Opfer - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe	- fakultat. FoBis
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer - extra Landesmittel für HS- Beratung an rra-OB - spezielle Beratungsstelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Kampagnen	- Beauftragte*r Polizei - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - Online-Streife - Polizeiausbildung	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - verpflichtende FoBis - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Angaben Anwendg. Strafverschärfung - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 05	Platz 07	Platz 09	Platz 08

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

85 Kategorie III – Anzeigen und polizeiliche Ermittlung.

86 51 Verurteilungen 2019.



Für die Angaben zu den Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erzielte Thüringen eine Gesamtpunktzahl von 43 Punkten (10. Platz nach einfacher Punktsomme). Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien, erreichte Thüringen 32 Prozent der maximalen Punktzahl und steht im Länderranking auf **Platz 11**.

Thüringen erzielte für seine **ressortübergreifenden Maßnahmen 4 von 21 Punkten** (entspricht 19 %) und besetzt daher gemeinsam mit 5 weiteren Bundesländern (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) den **5. und vorletzten Platz**. Einen Extrapunkt erhielt der Freistaat für die ministeriumsübergreifende Initiative Verfolgen statt nur Löschen. Eine landesbeauftragte Person für das Themenfeld insgesamt, wie für Opferfragen im Speziellen, gab es in Thüringen nicht. Auf Hass im Netz spezialisierte Opferberatungsstellen finanzierte das Bundesland keine. Die staatlich geförderte Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berät auch in Fällen von digitalen Angriffen, erhielt derzeit für diesen erweiterten Handlungsbereich aber keine zusätzlichen Landesmittel.

Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** erzielte Thüringen **18 von 36 Punkten** (entspricht 50%) und den 7. Platz. Fortbildungen für unterschiedliche Fachkräfte, außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, wie auch Kampagnen zur Aufklärung wurden zum Thema Hate Speech im Internet nach eigenen Angaben bisher nicht gefördert. Auch waren bis dato weder für den Bereich Bildung insgesamt, noch für den Schulkontext im Speziellen Beauftragte für das Handlungsfeld ernannt. Einen Extra-Punkt erhielt Thüringen jedoch für die im Bereich Medienkompetenz benannten Angebote und Akteur*innen. Im Bereich Schule gab Thüringen an, dass das Thema Hate Speech im Internet nicht nur Teil des Schullehrplans ist, sondern auch Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen gefördert werden. Der Bereich der Lehrkräftebildung bot den Schulpädagog*innen Weiterbildungsangebote zum Umgang mit Hate Speech im Internet an. Im Bereich der Wissenschaft führte Thüringen an, nicht nur relevante Forschung, sondern ganze Forschungsinstitutionen zu fördern. Einen Extra-Punkt erhielt Thüringen, weil es neben dem KomRex – Zentrum für Rechtsextremismusforschung, De-

mokratiebildung und gesellschaftliche Integration an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auch ein zweites, im Themenfeld arbeitendes, außeruniversitäres Forschungsinstitut (IDZ) kofinanziert. Für eine vom KomRex/ FSU Jena und dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung (ThILLM) in Konzeption befundene Fortbildungsreihe zum Umgang mit Diskriminierung und Hate Speech in der Schule erhielt das Land einen zweiten Extra-Punkt.

Im Zeitraum der Befragungen befanden sich einige Maßnahmen im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** im Entstehungsprozess. Mit **14 von 40 Punkten** (entspricht 35 %) teilt sich Thüringen, zusammen mit Sachsen, den **9. Platz**. So wurden eine eigene behördlich verantwortete Meldeplattform und die Möglichkeiten geplant, Hass im Netz auf dem Onlineweg anzeigen zu können. Thüringen war im Befragungszeitraum das einzige Bundesland, in dem bisher keinerlei Möglichkeiten existierten, überhaupt Strafanzeigen digital bei der Polizei zu stellen. Der Freistaat gab an, die Optionen einer dauerhaften Ermittlungsgruppe, geschulter Beamt*innen als Ansprechpersonen für Opfer von Hass im Netz und Vereinbarungen mit Medieninstitutionen zur Weiterleitung entsprechender Inhalte zu prüfen. Kooperationen mit nichtstaatlichen Meldeplattformen existierten ebenso wenig wie Online-Streifen oder ein*e Beauftragte*r im Polizeibereich für das Themenfeld. Die Angaben zur grundständigen Polizeiausbildung bzw. zum Studium ließen keine spezifische Auseinandersetzung mit Themen wie Hate Speech im Internet oder Konzepten der Hasskriminalität erkennen. Allerdings wurden hierzu fakultative Fortbildungen angeboten, zu denen auch Angaben zur Frequentierung getätigt werden konnten. Punkte erhielt Thüringen für die Zusammenarbeit der Kommission für Jugendmedienschutz bzw. mit jugendschutz.net zur Prüfung von Inhalten auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung.

Im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** wurde mit **7 von 28 Punkten** (entspricht 25 %) der **8. Platz** erreicht. Eine Spezialisierung der Strafverfolgungsstrukturen auf die Herausforderungen von Hass im Netz war bis Juni 2020 kaum vorhanden. Für den Bereich Justiz wurde jedoch ein*e Beauftragte*r für das Themenfeld für Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet ernannt.



Die Analyse der Angaben zur Dezernatsstruktur und zum Personal ergab, dass diese nicht auf Hate Speech oder Hasskriminalität im Internet spezialisiert sind. Das wird auch dadurch bestätigt, dass zu dieser Zeit keine Staatsanwält*innen schwerpunktmäßig mit Fällen von Hass und Hetze im Netz betraut waren. Wie Mecklenburg-Vorpommern begründet Thüringen dies damit, dass das derzeitige Fallaufkommen keine schwerpunktmäßige Dezernatsbelastung rechtfertigt. Für die bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft Anfang des Jahres 2020 eingerichtete Koordinierungsstelle *Hasskriminalität im Internet* wurde ein Extrapunkt vergeben. Vereinbarungen mit den Landesmedienanstalten sowie nichtstaatlichen Meldeplattformen, zur direkten Weiterleitung entsprechender Inhalte an die Staatsanwaltschaften existierten bisher nicht. Auch fehlte es an verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen für Justizmitarbeitende, fakultative Angebote befanden sich im Befragungszeitraum aber in Planung. Ein weiterer Extra-Punkt konnte für die Daten zu Verurteilungen im Feld Hate Speech im Internet gegeben werden.⁸⁷ Keine Angaben waren hingegen zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) möglich.

7.12 Bremen – Platz 12 im Länderranking

Tabelle 17: Bewertung Bremen – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle	- fördert Fachkräfte-FoBis bietet FoBis an - fördert außerschul. Angebote für Jugend- liche - Bereich Lehrkräfte- bildung - grundständig finan- zierte Forschungen - Koop. mit außerunivers. Institut. für Produkte - Projekt #future_fabric	- Beauftragte*r Polizei HS - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - staat. Meldeplattformen - Koop mit nichtstaatl. Meldeplattform - Anzeige online (alle, anonym, Dateien) - Polizeiausbildung	- fakultat. FoBis +TN.
➤ GEPL. = 1-2 P.		- Beratungsangebote für betroffene Schüler*in- nen - Thema Teil des Schullehrplans		
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS Opfer - extra Landesmittel für HS- Beratung an rra- OB - spezielle Beratungs- stelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Kampagnen - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS	- geschulte Ansprech- personen für Opfer - dauerhafte Ermittlungs- Gruppe - Online-Streife - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - fakultative FoBis	- Beauftragte*r Justiz - Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - verpflichtende FoBis - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht- staat. MPF an StA - stat. Angaben zu Verurteilungen - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 06	Platz 08	Platz 04	Platz 10

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität
insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)

87 14 Verurteilungen im Jahr 2019.



Für die angegebenen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erzielte Bremen eine Gesamtpunktzahl von 42 Punkten (11. Platz nach einfacher Punktsumme). Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreichte Bremen 30 Prozent der maximalen Punktzahl und steht im Länderranking auf **Platz 12**.

Mit **3 von 21 Punkten** (entspricht 14 %) erzielt Bremen im **Bereich der ressortübergreifenden Maßnahmen und landesweiten Aufgaben**, gemeinsam mit Brandenburg, den **6. und in dieser Kategorie letzten Platz**. Ministeriumsübergreifende Maßnahmen bzw. Initiativen gegen Hate Speech im Internet wurden ebenso wenig benannt wie eine landesbeauftragte Person für dieses Handlungsfeld. Auch für Opfer von Hate Speech im Internet gab es zum Abfragezeitpunkt keine zuständige Person oder auf das Themenfeld spezialisierte Opferberatungsstellen, die von Bremen finanziert wurden. Die vom Land geförderte Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berät jedoch auch in Fällen von Hass im Netz. Zusätzliche Gelder für das erweiterte Handlungsfeld erhielt die Beratungsstelle im Jahr 2020 nicht.

Mit **16 von 36 Punkten** (entspricht 44 %) für Maßnahmen im **Bereich Bildung und Wissenschaft** erreicht Bremen den **8. Platz**. Punkte erhielt der Stadtstaat für die Förderung von thematischen Fortbildungsangeboten für unterschiedliche Fachkräftegruppen und wegen seiner Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich. Einen Extrapunkt gab es für das Projekt #future_fabric des ServiceBureau Jugendinformationen mit seiner Fokussierung auf die Potenziale und Risiken der Digitalisierung für die Demokratie. Kampagnen zur zielgruppenübergreifenden Sensibilisierung förderte Bremen nicht. Im Bereich Schule plante das Bundesland zum Zeitpunkt der Befragung Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen von Hate Speech im Internet sowie die Verankerung des Themas im Schullehrplan. Entsprechende Fortbildungen für Lehrer*innen bot der Bereich für Lehrkräftebildung bereits an. Eine beauftragte Person für den Bereich Schule oder für den gesamten Bildungssektor existierte in Bremen nicht. Punkte konnte Bremen jedoch für die Angaben im Bereich Forschung erzielen. Auch wenn über die grundständige Hochschulfinanzierung hinaus keine wissen-

schaftlichen Untersuchungen und Forschungsstellen zu Hate Speech im Internet gefördert wurden, konnten eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit der Thematik benannt werden. Für diese und für die landesübergreifenden Kooperationen mit Praxis-Institutionen, bspw. der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, und für die Entwicklung von handlungsorientierten Materialien wurden Extra-Punkte vergeben.

Die umfassendsten Maßnahmen fanden sich im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen**, wo Bremen mit **19 von 40 möglichen Punkten** (entspricht 48 %) den **4. Platz** (zusammen mit Berlin) einnimmt. So wurde angegeben, dass es im Bereich Polizei eine zuständige Person für das Feld Hate Speech im Internet gibt. Zudem führte Bremen an, eine eigene staatliche Meldeplattform zu verantworten und darüber hinaus mit nichtstaatlichen Meldeplattformen zu kooperieren. Vereinbarungen mit Medienhäusern zur Weiterleitung von Hass im Netz wurden ebenfalls getroffen. In Bremen war es allen Menschen möglich, bei der Polizei Anzeigen online mit beigefügten Bilddateien zu erstatten – im Fall einer Meldung konnte dies auch anonym erfolgen. Zudem wurde angegeben, dass sich in der grundständigen Polizeiausbildung (Studium) mit vorurteilsmotivierter Kriminalität bzw. Hate Crime auseinandergesetzt wird und entsprechende Lerninhalte seit 2019 als Pflichtstoff integriert sind. Fakultative Weiterbildungsangebote für Beamte*innen gab es allerdings ebenso wenig wie geschulte Ansprechpersonen für Opfer von Hate Speech im Internet. Eine dauerhafte Ermittlungsgruppe gegen Hass im Netz existierte nicht, auch fand kein eigenständiges Suchen nach entsprechenden Officialdelikten (Online-Streife) statt. Außerdem wurde nicht mit der Kommission für Jugendschutz bzw. mit jugendschutz.net zusammengearbeitet, um Inhalte bezüglich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Jugendgefährdung einzuschätzen.

Für das Handlungsfeld der **juristischen Aufarbeitung** hatte Bremen im Abfragezeitraum nur wenige Maßnahmen auf die Strafverfolgung von Hate Speech im Internet zugeschnitten. Mit nur **4 von möglichen 28 Punkten** (entspricht 14 %) teilt sich der Stadtstaat mit einem weiteren Bundesland (Baden-Württemberg) den **vorletzten Platz 10**. Punkte erhielt Bremen für fakultative Weiterbildungs-



angebote für Justizangehörige zum Thema Hate Speech im Internet inklusive Angaben zum Nutzungsverhalten. Verpflichtende Fortbildungen konnten hingegen nicht benannt werden. Spezialisierte Strukturen oder Zuständigkeiten für Hate Speech im Internet im Bereich der Justiz konnte die Inhaltsanalyse der Antworten nicht bestätigen. Eine beauftragte Person für den Justizbereich war zu der Zeit nicht benannt. Die zuständigen Sonderdezernate waren nicht spezialisiert auf Hate Speech oder Hasskriminalität im Internet, wie Antworten „zu je 0,425 Dezernatsanteilen, in denen auch Verfahren wg. Hate Speech bearbeitet werden“ nahelegen. Auch stützen die Erläuterungen zu den dort nicht schwerpunktmäßigen arbeitenden Staatsanwält*innen diese Einschätzung. Auch wenn die geringe Größe Bremens berücksichtigt werden muss, wäre durchaus eine inhaltliche und damit strukturelle Spezialisierung in Form bspw. einzelner Dezernent*innen für Hasskriminalität im Internet möglich. Vereinbarungen mit Institutionen der Medien und nichtstaatlichen Meldeplattformen zur Weiterleitung von Hass im Netz an die Staatsanwaltschaften gab es im Abfragezeitraum ebenfalls nicht. Die Antworten aus dem Zuständigkeitsbereich des Inneren ließen vermuten, dass eine Weiterleitung entsprechender Internetinhalte ohne Einbindung der Staatsanwaltschaft direkt an die Polizei realisiert wurde. Statistische Angaben zu Verurteilungen und der Berücksichtigung möglicher strafverschärfender Motivationen entsprechen der Taten (nach § 46 Abs. 2 StGB) wurden nicht getätigt.

7.13 Brandenburg – Platz 13 im Länderranking

Tabelle 18: Bewertung Brandenburg – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle	- Bereich Lehrkräftebildung bietet FoBis an - Thema Teil Schullehrplan - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen	- geschulte Ansprechpersonen für Opfer +jede Dienststelle - Anzeige online (alle) - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung - Polizeiliches Opfer-Schutzkonzept +OSBA	- Fakultat. FoBis +TN. - stat. Angaben zu Verurteilungen - Schwerpunkt-StA für Datennetzkriminal.
➤ GEPL = 1-2 P.		- fördert Fachkräfte-FoBis	- Beauftragte*r Polizei HS - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Online-Streife	
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer - extra Landesmittel für HS-Beratung an rra-OB - spezielle Beratungsstelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Kampagnen - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS - wissensch. Aktivitäten HS	- staat. Meldeplattform - Vereinbarung zwischen-Medien + Polizei - Koop mit nichtstaatl. Meldeplattformen - fakultative FoBis	- Beauftragte*r Justiz - Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - verpflichtende FoBis - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 06	Platz 09	Platz 05	Platz 09

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)



Für die angegebenen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erzielte Brandenburg eine Gesamtpunktzahl von 37 Punkten (Platz 12 nach einfacher Punktschätzung). Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreichte Brandenburg 27 Prozent der maximalen Punktzahl und steht im Länderranking auf **Platz 13**.

Im Bereich **der ressortübergreifenden Maßnahmen** erreicht Brandenburg mit **3 von 21 Punkten** (entspricht 14%) den **6. und zugleich letzten Platz** (zusammen mit Bremen). Ministeriumsübergreifende Maßnahmen bzw. Initiativen gegen Hate Speech im Internet existierten 2020 ebenso wenig, wie eine landesbeauftragte Person für das Handlungsfeld. Auch für Opfer von Hate Speech im Internet gab es keine zuständige Person. Spezifische Opferberatungsstellen und Angebote wurden in Brandenburg nicht finanziert, doch die vom Land geförderte Beratung für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berät auch in Fällen von Hass im Netz. Zusätzliche Landesmittel für das erweiterte Handlungsfeld erhielt die Beratungsstelle allerdings nicht.

Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** bekam Brandenburg **10 von 36 Punkten** (entspricht 28%) und belegt somit den **9. und letzten Platz**. Maßnahmen gegen Hate Speech konnte das Bundesland allein im Schulwesen berichten, wo das Thema Hate Speech im Internet Teil des Lehrplans war. Zudem gab das Land an, Beratungsstellen für betroffene Schüler*innen zu fördern. Der Bereich der Lehrkräftebildung bot Schulpädagog*innen zudem Weiterbildungsangebote zum Umgang mit Hate Speech im Internet an. Die Möglichkeit einer Finanzierung von Fortbildungsangeboten für weitere Fachkräftegruppen wurde im Befragungszeitraum geprüft. Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, wie auch Kampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung zum Thema Hass im Netz förderte Brandenburg nicht. Es gab weder für den Bildungsbereich insgesamt noch für Schule im Speziellen eine beauftragte Person für das Themen- und Handlungsfeld. Auch Forschungen speziell zu Hass und Hetze im Internet wurden vom Land Brandenburg nicht gefördert. Weitere Angaben zu themenspezifischen Aktivitäten im Wissenschaftsbereich wurden nicht geleistet.

Die meisten staatlichen Maßnahmen gegen Hate Speech werden in Brandenburg im Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** ergriffen, wo das Bundesland mit **18 von 40 möglichen Punkten** (entspricht 45%) den **5. Platz** erreicht. Hervorzuheben sind die Angaben zu geschulten Ansprechpersonen für Opfer von Hate Speech im Netz auf allen Polizeidienststellen. Brandenburg verfügt zudem seit Jahren über ein Konzept für polizeilichen Opferschutz, auf dessen Grundlage in jeder Polizeiinspektion mindestens eine opferschutzbeauftragte Person tätig ist, die auch im Bereich Hate Speech geschult wurde. Für dieses Opferschutzkonzept erhielt das Land einen Extra-Punkt. Auch wurde dargelegt, wie in der grundständigen Polizeiausbildung auf die aktuellen Herausforderungen und relevante Grundlagen bezüglich Hasses im Netz eingegangen wird und was in der künftigen Studienstruktur noch intensiviert werden soll. Die Auseinandersetzung mit dem Thema fand zudem bereits gemeinsam mit Expert*innen in polizeirelevanten Publikationen und Veranstaltungsformaten statt.

Taten im Bereich Hate Speech konnten 2020 bei der brandenburgischen Polizei von allen Menschen online angezeigt werden, wenn auch nicht mit Bilddateien. Für meldende Personen war eine Übermittlung zudem nicht anonym möglich. Für die Prüfung von Inhalten auf eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Jugendgefährdung wurde in Brandenburg bereits mit der *Kommission für Jugendschutz* bzw. mit *Jugendschutz.net* zusammengearbeitet. Im Befragungszeitraum noch in Planung befanden sich die Einrichtung einer dauerhaften Ermittlungsgruppe gegen Hass im Netz und die Ernennung einer beauftragten Person im Bereich Polizei. Zudem wurde die Möglichkeit der Online-Bestrafung geprüft. Zum erfragten Stichtag fehlten jedoch fakultative Fortbildungsangebote für Beamt*innen. Verneint wurden außerdem die Fragen nach einer eigenen, staatlichen verantworteten Meldeplattform, nach der Kooperation mit nichtstaatlichen Meldeplattformen sowie nach Vereinbarungen mit Medienhäusern zur Weiterleitung von Hate Speech im Internet.

Im Bereich **juristische Aufarbeitung** konnte Brandenburg **6 von 28 möglichen Punkten** (entspricht 21 %) erzielen und teilt sich mit einem weiteren Bundesland (Rheinland-Pfalz) den **9. Platz**. Strukturen, die auf den Herausforderungen der



Strafverfolgung von Hass im Netz zugeschnitten sind, fanden sich in Brandenburg kaum. Eine beauftragte Person gab es im Justizbereich nicht. Auch existierten noch keine Vereinbarungen mit Medienanstalten und nichtstaatlichen Meldeplattformen zur Weiterleitung von Hasskommentaren an die Staatsanwaltschaft. Auch gab es im Befragungszeitraum in Brandenburg keinerlei Vereinbarungen bzw. Kooperationen für eine Weiterleitung an Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. Des Weiteren fehlten Sonderdezernate oder eine auf Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet spezialisierte Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Stattdessen wurden Fälle je nach Delikt entweder in Sonderdezernaten für politisch motivierte Kriminalität oder in der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Daten-netz-kriminalität bearbeitet. Für letztere wurde wegen der technischen Spezialisierung ein Extra-Punkt (für *andere Strukturen zur Strafverfolgung*) vergeben. Dennoch arbeiteten auch hier keine Staatsanwält*innen schwerpunktmäßig an Fällen von Hass und Hetze im Netz. In Brandenburg standen Justizangehörigen fakultative Fortbildungen im Themenfeld zur Verfügung, die nach Auskunft des Ministeriums auch in Anspruch genommen wurden. Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote fehlten allerdings. Einen Punkt erhielt Brandenburg für die statistischen Angaben zu Verurteilungen im Jahr 2019⁸⁸. Wegen mangelnder Erfassung konnte aber keine Auskunft über die Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB zur Strafverschärfung gegeben werden.

88 „Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2019 insgesamt 68 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach §§ 86a, 130, 131, 185 bis 187 und sonstiger Delikte geführt, die mittels Internet begangen wurden. In 11 Fällen erfolgte eine Verurteilung.“

7.14 Mecklenburg-Vorpommern – Platz 14 im Länderranking

Tabelle 19: Bewertung Mecklenburg-Vorpommern – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Helden statt Trolle	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendl. - Thema Teil des Schul-lehrplans - Bereich Lehrkräftebil-dung bietet FoBis an - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Angebotsvielfalt, Botschafter*innen+ Hass-freie Zonen	- staat. Meldeplattformen - Anzeige online (alle, anonym) - fakultative FoBis +TN	- Beauftragte*r Justiz HK
➤ GEPL. = 1-2 P.				- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung - fakultat. FoBis
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer - extra Landesmittel für HS-Beratung an rra-OB - spezielle Beratungs-stelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Kampagnen - Förderung Forschung HS - wissensch. Aktivitäten HS	- Beauftragte*r Polizei HS - geschulte Ansprech-personen für Opfer - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Online-Streife - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung	- verpflichtende FoBis - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - stat. Angaben zu Verurteilungen - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt
	Platz 05	Platz 08	Platz 10	Platz 11

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)



Für die angegebenen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erzielte Mecklenburg-Vorpommern eine Gesamtpunktzahl von 35 Punkten. Nach einfacher Punktsumme steht das Land an 13. Stelle. Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreicht das Bundesland 26 Prozent der maximalen Punktzahl und somit **Platz 14** im Länderranking, den es mit Schleswig-Holstein teilt.

Mecklenburg-Vorpommern erhielt im **Bereich ressortübergreifender Maßnahmen 4 von 21 möglichen Punkten** (entspricht 19%) und belegt zusammen mit vier anderen Bundesländern (Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) den **5. und zugleich vorletzten Platz**. Eine beauftragte Person für das Themen- und Handlungsfeld Hate Speech im Internet gab es zum Abfragezeitpunkt in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Das Bundesland erhielt aber für sein großes und viele Einzelmaßnahmen umfassendes Projekt Helden statt Trolle einen Extra-Punkt als ressortübergreifende Maßnahme, da es sich um ein gemeinsam von der Landeszentrale für Politische Bildung und dem Landeskriminalamt verantwortetes Programm handelt.⁸⁹ Einzelne Bildungsbausteine aus diesem breiten Maßnahmenkatalog wurden in der Kategorie Bildung und Wissenschaft berücksichtigt (s.u.).

Für Opfer von Hate Speech oder Hasskriminalität im Internet gab es keine vom Land geförderten spezifischen Beratungsstellen. Auch existierte keine beauftragte Person für Opfer von Hate Speech im Internet. Die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer, antisemitischer Gewalt berät zwar auch in Fällen von Hass im Internet, erhielt aber für den erweiterten Beratungsbereich bis dato keine zusätzlichen Fördermittel von Land.

Für seine staatlichen Maßnahmen im **Bereich Bildung und Wissenschaft** erhielt Mecklenburg-Vorpommern **16 von 36 Punkten** (entspricht 44 %) und teilt sich mit einem anderen Bundesland (Bremen) den **8. Platz**. Punkte erhielt das Bundes-

land für die Förderungen von Bildungsangeboten für unterschiedliche Fachkräfte sowie für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich. Für die Angebotsvielfalt sowie Konzepte der Botschafter*innen, „Held*innen“ und der „Hassfreien Zonen“ des Programms Helden statt Trolle wurde ein Extra-Punkt vergeben. Für den Bereich Schule wurde angegeben, dass Hate Speech im Internet bereits Teil des Lehrplans ist und Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen gefördert werden. Außerdem bot der Bereich für Lehrkräftebildung eigens Fortbildungen für Lehrer*innen im Umgang mit Hass im Netz an. Wie auch für den Bildungsbe- reich insgesamt gab es für den Schulkontext keine beauftragte Person bezüglich Hate Speech im Internet. Nicht gefördert wurden bis dato Kampagnen gegen Hass und Hetze oder die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Angaben zu sonstigen Aktivitäten im Forschungsfeld wurden nicht getätigt.

Für die Maßnahmen im **Bereich Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** erhielt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern **12 von 40 Punkten** (entspricht 30 %) und teilt sich mit dem Saarland den **10. Platz**. Strukturen, die auf die Ermittlung gegen Hass im Netz spezialisiert sind, gab es im Land noch nicht. So wurden die Fragen nach beauftragten Beamt*innen, zu geschulten Ansprechpersonen für Opfer oder einer dauerhaften Ermittlungsgruppe gegen Hate Speech im Netz verneint. Dementsprechend wurde seitens der Polizei nicht eigeninitiativ im Netz nach entsprechenden Officialdelikten gesucht (Online-Streife). Die Analyse der Angaben zur Polizeiausbildung ließ keine systematische Auseinandersetzung mit Hate Speech, Konzepten von Hasskriminalität oder vorurteilsgeleiteten Straftaten erkennen. Allerdings gab es fakultative Fortbildungsangebote für Beamt*innen, die auch umfänglich genutzt wurden. Für alle Personen, die Hass im Netz anzeigen möchten, war das im Abfragezeitraum in Mecklenburg-Vorpommern online und anonym möglich. Auch wurde die Frage nach einer staatlich verantworteten Meldeplattform bejaht, auf der nach eigenen Angaben „Kinderpornografie, Extremismus (Hass im Netz) und Computerkriminalität“ gemeldet werden können. Vereinbarungen der Polizei mit Medieninstitutionen oder nichtstaatlichen Meldeplattformen zur Weiterleitung entsprechender Inhalte gab es hingegen nicht. Auch fehlte im Land die Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendschutz

⁸⁹ Die Übernahme von Bildungsaufgaben durch Sicherheitsbehörden ist durchaus kritisch zu bewerten. Eine ausführlichere Einordnung findet sich in Kapitel 6.2.



oder mit jugendschutz.net zur inhaltlichen Prüfung auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung.

Mit nur **3 von 28 Punkten** (entspricht 11 %) für Maßnahmen zur **juristischen Aufarbeitung** von Hass im Netz erzielt Mecklenburg-Vorpommern den **11. und letzten Platz**. Zwar war 2020 im Land kein*e Beauftragte*r im Bereich Justiz für das Themenfeld Hate Speech im Internet ernannt, dafür aber für rechte und vorurteilgeleitete Gewalt (nicht im Internet begangene Hasskriminalität). Die thematische Spezialisierung auf die Tatmotivationen wurde mit einem Extra-Punkt bewertet. Zum Abfragezeitpunkt befanden sich im Bundesland erste strukturelle Maßnahmen in der Entwicklung. So wurde angegeben, dass die Generalstaatsanwältin die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich der Hasskriminalität prüft. Fälle von Hass und Hetze im Netz wurden in zehn Sonderdezernaten für Politisch motivierte Kriminalität mitbearbeitet, was aber aufgrund der Einordnung nur einen Teil der Fälle von Hate Speech im Internet betreffen dürfte. Wenn nötig, so wurde angegeben, unterstützen Dezernent*innen der Informations- und Kommunikationskriminalität die Ermittlungen. Aufgrund der fehlenden Strukturierung konnten keine Angaben zu Staatsanwält*innen, die schwerpunktmäßig an Fällen von online begangenen Hate Speech-Delikten arbeiten, getätigt werden. Begründet wurde dies damit, dass das derzeitige Fallaufkommen von Hate Speech im Internet im Bereich der politisch motivierten Kriminalität eine Stelle mit Arbeitsschwerpunkt nicht ergebe. Zurückzuführen sein dürfte dies jedoch auf fehlende Vereinbarungen bzw. Kooperationen zur Weiterleitung entsprechender Inhalte und auf die bereits erwähnte Einordnung (PMK). Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaften arbeiteten in Mecklenburg-Vorpommern mit Institutionen der Medien oder nichtstaatlichen Meldeplattformen für die Strafverfolgung strukturell zusammen. Verpflichtende Fortbildungen für Justizmitarbeitende wurden nicht angeboten, die Möglichkeit fakultativer Angebote wurde im Befragungszeitraum aber geprüft. Angaben zu Verurteilungen wie auch zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) konnten keine getätigt werden.

7.15 Schleswig- Holstein – Platz 14 im Länderranking

Tabelle 20: Bewertung Schleswig-Holstein – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P.	- BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - Opferbeauftragter insg.	- fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Kampagnen - Bereich Lehrkräftebildung bietet Fobis an - Thema Teil des Schul Lehrplans - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - div. Angebote Medienkompetenz insges. (z.B. AKJS, LBpB, WeltWege)	- Anzeige online	- Beauftragte*r Justiz - stat. Angaben zu Verurteilungen - ZS „Rassism., Antisem., Hasskrim. bei GStA
➤ GEPL. = 1-2 P.				- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung
- NICHT VORH. = 0 P.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS-Opfer - extra Landesmittel für HS-Beratung an rra-OB - spezielle Beratungsstelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - Beauftragte*r Schule - Förderung Forschung HS - wissensch. Aktivitäten HS	- Beauftragte*r Polizei - geschulte Ansprechpersonen für Opfer - Vereinbarung zwischen Medien +Polizei - staatl. Meldeplattform - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - dauerhafte Ermittlungs-Gruppe - Online-Streife - fakultative FoBis - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - Polizeiausbildung	- verpflichtende FoBis - fakultat. FoBis - Weiterleitung Medien an StA - Weiterleitung nicht-staat. MPF an StA - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - Angaben zu §46 Abs. 2 StGB
	Platz 05	Platz 06	Platz 11	Platz 08

Legende: + vorhanden = 3 Punkte; ➤ in Prozess: „ist geplant“ = 2 Punkte, „wird geprüft“ = 1 Punkt;
- nicht vorhanden = 0 Punkte, Extrapunkt = 1 Punkt (für Zusatzangabe wenn Antwort JA, für Hasskriminalität insgesamt wenn Antwort NEIN oder je relevante Freifeldangabe)



Für die angegebenen Maßnahmen gegen Hate Speech im Internet erhielt Schleswig-Holstein eine Gesamtpunktzahl von 33 Punkten. Nach einfacher Punktsumme, wie auch im gewichteten Länderranking erzielt das Bundesland den **14 Platz**. Nach Gleichgewichtung der vier an staatlichen Zuständigkeitsbereichen orientierten Kategorien erreicht Schleswig-Holstein, wie auch Mecklenburg-Vorpommern, 26 Prozent der maximalen Punktzahl.

Schleswig-Holstein belegt mit **4 von 21 möglichen Punkten** (entspricht 19 %) im **Bereich ressortübergreifender Maßnahmen Platz 5**. Das Bundesland teilt sich mit vier anderen Bundesländern (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen) damit den vorletzten Rang. Eine*n Landesbeauftragte*n für das Themen- und Handlungsfeld Hate Speech im Internet gab es im Befragungszeitraum ebenso wenig wie eine beauftragte Person für Opfer von Hass im Netz. Es wurde aber betont, dass die Opferbeauftragte des Landes für Betroffene aller Straftaten zur Verfügung steht. Die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer, antisemitischer Gewalt berät auch in Fällen von Hate Speech im Internet, erhielt für den erweiterten Beratungsbereich aber keine zusätzlichen Mittel vom Land. Eine spezifische Beratungsstelle für Betroffene von Hass im Netz gab es in Schleswig-Holstein nicht.

Für die staatlichen Maßnahmen im **Bereich Bildung und Wissenschaft** erhielt Schleswig-Holstein **19 von 36 Punkten** (entspricht 58 %) und teilt sich mit zwei weiteren Bundesländern (Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) den **6. Platz**. Punkte erhielt das Bundesland für die Förderung von Bildungsangeboten für Fachkräfte, Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich sowie thematischer Kampagnen. Für die Angebots- und Akteursvielfalt im Bereich Medienkompetenz gab es einem Extra-Punkt. Im Bereich Schule wurde angegeben, dass Hate Speech im Internet Teil des Lehrplans ist und Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen gefördert werden. Außerdem bot der Bereich für Lehrkräftebildung eigens Fortbildungen für Lehrer*innen im Umgang mit Hass im Netz an. Wie auch für den Bildungsbereich insgesamt gab es für den Schulkontext im Speziellen keine beauftragte Person bezüglich der Herausforderungen von Hate Speech im Internet.

Im Bereich Wissenschaft wurden keine Forschungen zum Themenfeld gefördert, sonstige Angaben zu Aktivitäten oder Inhalten wurden nicht getätigt.

Mit 3 Punkten von 40 Punkten (entspricht 8 %) im **Bereich Anzeigen und polizeiliche Ermittlung** befindet sich Schleswig-Holstein auf dem **11. und damit letzten Platz**. Spezifische Maßnahmen für die Ermittlung gegen Hass im Netz waren im Abfragezeitraum nicht erkennbar. Es wurde angegeben, dass die Online-Wache in Schleswig-Holstein alle Strafanzeigen entgegennimmt, doch anonyme Meldungen oder das Mitsenden von Bilddateien waren offenbar nicht möglich.

Alle anderen Fragen nach beauftragten Personen, geschulten Ansprechpartner*innen, nach Kooperationen mit Medieninstitutionen, nichtstaatlichen Meldeplattformen oder der Kommission für Jugendmedienschutz und jugendschutz.net wurden verneint. Eine dauerhafte Ermittlungsgruppe oder Online-Streifen existierten ebenso wenig wie eine eigene behördlich verantwortete Meldeplattform. Auch zeigten die Ausführungen zur Ausbildung der Polizei und das Fehlen selbst fakultativer Fortbildungsangebote, dass Hate Speech oder Hasskriminalität im Internet bisher noch keine substantielle Auseinandersetzung im Rahmen der Qualifizierung erfuhr.

Im Bereich der **juristischen Aufarbeitung** befanden sich im Befragungszeitraum einige Maßnahmen in Planung. Mit **7 von 28 Punkten** (entspricht 25%) belegt Schleswig-Holstein hier den **8. Platz**. Die Schaffung spezieller Strafverfolgungsstrukturen wurde im Befragungszeitraum gerade vorbereitet. Für die genannte Zentralstelle Rassismus, Antisemitismus und Hasskriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde ein Extra-Punkt vergeben. Schwerpunktmäßig arbeiteten noch keine Staatsanwält*innen an Fällen von Hass im Netz, aber für den Bereich Justiz wurde bereits eine Person für das Themenfeld für Hate Speech bzw. Hasskriminalität im Internet beauftragt. Vereinbarungen mit den Landesmedienanstalten und nichtstaatlichen Meldeplattformen zur direkten Weiterleitung entsprechender Inhalte an die Staatsanwaltschaften existierten bisher noch nicht. Auch fehlte es an verpflichtenden oder fakultativen Fort- und Weiterbildungsangeboten für Justizmitarbeitende. Ein Zusatzpunkt konnte für die Zahlen zu Ver-



urteilungen im Feld Hate Speech im Internet vergeben werden.⁹⁰ Keine Angaben hingegen waren zur Anwendung des Paragraphen § 46 Abs. 2 StGB (Strafverschärfung) möglich.

7.16 Hessen – im Länderranking nicht berücksichtigt

Tabelle 21: Bewertung Hessen – Länderkurzprofil

	Ressortübergreifende/ landesweite Aufgabe	Bildung und Wissenschaft	Anzeigen und polizeil. Ermittlungen	Juristische Aufarbeitung
+ VORHANDEN = 3 P	- Bündnis gegen Hetze - Hessen gegen Hetze (Aktionsprogramm) + Online Aktion - landesweite Koop. für Meldesystem Online Hetze - diverse Opfer-BS - Gelder für Opfer-Hilfvereine - Opferschutz-Beauftragte + Gelder	- Kampagnen - Thema Teil des Schul- lehrplans - Digitale Helden (Koop. Schule + Medienanstalt) - HS in grundständig finanzierter Forschung	- Anzeige online - Taskforce des Cyber Competence Center - Vereinbarung zwischen Medien + Polizei - staat. Meldeplattform	- Spezielle Strukturen für Strafverfolgung (ZIT) - Weiterleitung Medien an StA - Staatsanwält*innen mit Schwerpunkt - weiterer Personal- ausbau geplant
K. A.	- Landesbeauftragte*r - Beauftragter für HS- Opfer - BS für Opfer von rra. Gewalt berät auch HS-Fälle - extra Landesmittel für HS- Beratung an rra- OB - spezielle Beratungs- stelle Hate Speech	- Beauftragte*r Bildung - fördert Fachkräfte-FoBis - fördert außerschul. Angebote für Jugendliche - Beauftragte*r Schule - Beratungsangebote für betroffene Schüler*innen - Bereich Lehrkräft bildung bietet FoBis an - Förderung Forschung HS	- Beauftragte*r Polizei - geschulte Ansprech- personen für Opfer - dauerhafte Ermittlungs- Gruppe - Zusammenarbeit für Prüfung Jugendschutz - fakultative FoBis+ TN - Polizeiausbildung - Koop. mit nichtstaatl. Meldeplattform - Online-Streife	- Beauftragte*r Justiz - verpflichtende FoBis - fakultat. FoBis - Weiterleitung nicht- staat. MPF an StA - stat. Angaben zu Verurteilungen - Angaben Anwendg. Strafverschärfung

Legende: + vorhanden, k.A. keine Angabe

Hessen ist das einzige Bundesland, das keinen ausgefüllten Fragebogen abgegeben hat. In einem fünfseitigen Schreiben stellte Hessen ausgewählte Maßnahmen für Demokratie, gegen Rechtsextremismus und Hass im Netz vor. Inhaltlich bezogen sich diese aber nur auf einen Bruchteil der im Fragebogen erbetenen Sachverhalte. Daher war eine Bewertung nach den inhaltsanalytischen Kriterien nicht möglich. Das ist bedauerlich, da Hessen aufgrund seiner Bemühungen eine Vorreiterrolle zugeschrieben wird.⁹¹ In der Tabelle wurde visualisiert, in welchen Bereichen eine Punktvorgabe möglich war und in welchen Bereichen keine Angaben getätigt wurden. Grau dargestellt sind die Kriterien, zu denen keine Informationen aus der Länderantwort zu entnehmen waren.

Hessen zeichnete sich vor allem durch eine Reihe **ressortübergreifender Maßnahmen** aus. Zu diesen zählten ein Programm, inklusive dazugehöriger Online-Aktion, ein breites Akteur*innenbündnis gegen Hetze und ein großes Kooperationsnetzwerk für ein umfassendes Meldesystem. Auch sind mit acht Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt, für dessen Arbeit umfangreiche Fördermittel bereitgestellt wurden, Anlaufstellen genannt wurden, an die sich auch Betroffene von Online-Hass wenden können. Ausgerechnet die konkret erfragte, im Landesdemokratiezentrum integrierte Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wurde im hessischen Antwortschreiben nicht erwähnt.

Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** wurden im Antworttext Hinweise dazu geliefert, dass Hessen Kampagnen gegen Hass und Hetze fördert und im Schulkontext das Thema Hate Speech Teil des Schullehrplans ist. Benannt wurde das Projekt Digitale Helden, das umfassende Angebote für Schüler*innen, Pädagog*innen und Familien rund um digitale Kommunikationen und speziell zu Hass im Netz, Mobbing, Fake News und weiteren Themen zur Verfügung stellt. Forschung zum Thema Hate Speech im Internet fand mindestens im Rahmen der grundständig geförderten Hochschulaktivitäten statt.

⁹¹ Campact e.V., Einsatz gegen Hate Speech: Hessen wird Vorreiter, Pressemitteilung 18.01.2019. <https://www.presseportal.de/pm/64126/4169492> zuletzt 02.01.2021.

⁹⁰ 9 Verurteilungen im Jahr 2019.

Für den Bereich **Anzeigen und polizeiliche Ermittlungen** konnte aus den Angaben entnommen werden, dass es in Hessen bereits zu dieser Zeit möglich war, Hass im Netz online zur Anzeige zu bringen. Neben den Online-Wachen verfügte das Bundesland über eine eigene, staatlich verantwortete Meldeplattform. Zudem existierten Vereinbarungen mit Medieninstitutionen zur Weiterleitung entsprechender Online-Inhalte an die Polizei. Außerdem unterstützte eine beim hessischen Cyber Competence Center *eingerrichtete Task Force die Ermittlungen mit ihrem technischen Knowhow. Inwieweit zu diesem Zeitpunkt mit spezialisierten Ermittlungsgruppen oder durch Online-Streifen gegen Hass im Netz vorgegangen wurde, konnte den Angaben nicht entnommen werden.*

Ähnlich unvollständig waren die Angaben zur **juristischen Aufarbeitung**. Es war jedoch erkennbar, dass Hessen mit einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft⁹² und den Staatsanwält*innen, die mit Fällen von Hass im Netz betraut sind, bereits spezialisierte Strukturen geschaffen hat. Außerdem ist die Hessische Zentralstelle für zur Bekämpfung von Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft in Vereinbarungen und Kooperationen zur Weiterleitung von Hassinhalten im Netz eingebunden, doch konkretere Angaben dazu wurden nicht getätigt. Bis Jahresende 2020 wurde eine erhebliche personelle Aufstockung angekündigt.

⁹² Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT).



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtranking der Bundesländer	12
Abbildung 2: Auszug aus dem Fragebogen	35
Abbildung 3: Platzierung der Bundesländer je Kategorie und im Gesamtranking	58
Abbildung 4: Gesamtranking der Bundesländer	60
Abbildung 5: Platzierungen in Kategorie I nach Punkten.....	62
Abbildung 6: Platzierungen in Kategorie II nach Punkten.....	64
Abbildung 7: Platzierungen in Kategorie III nach Punkten.....	65
Abbildung 8: Platzierungen in Kategorie IV nach Punkten.....	66
Abbildung 9: Farbskala Platzierung	95
Tabelle 1: Kriterien der Kategorie I – Ressortübergreifende und landesweite Aufgaben.....	42
Tabelle 2: Kriterien der Kategorie II – Bildung und Wissenschaft.....	44
Tabelle 3: Kriterien der Kategorie III – Anzeigen und polizeiliche Ermittlung	46
Tabelle 4: Kriterien der Kategorie IV – Juristische Aufarbeitung.....	50
Tabelle 5: Gleichgewichtung der Kategorien.....	55
Tabelle 6: Bewertung Bayern – Länderkurzprofil.....	96
Tabelle 7: Bewertung Berlin – Länderkurzprofil	100
Tabelle 8: Bewertung NRW – Länderkurzprofil.....	104

Tabelle 9: Bewertung Sachsen – Länderkurzprofil	109
Tabelle 10: Bewertung Hamburg- Länderkurzprofil	114
Tabelle 11: Bewertung Saarland – Länderkurzprofil	118
Tabelle 12: Bewertung Sachsen-Anhalt – Länderkurzprofil	122
Tabelle 13: Bewertung Rheinland-Pfalz – Länderkurzprofil	126
Tabelle 14: Bewertung Niedersachsen- Länderkurzprofil	130
Tabelle 15: Bewertung Baden-Württemberg – Länderkurzprofil	134
Tabelle 16: Bewertung Thüringen – Länderkurzprofil	139
Tabelle 17: Bewertung Bremen – Länderkurzprofil	143
Tabelle 18: Bewertung Brandenburg – Länderkurzprofil	147
Tabelle 19: Bewertung Mecklenburg-Vorpommern – Länderkurzprofil ..	151
Tabelle 20: Bewertung Schleswig-Holstein – Länderkurzprofil	155
Tabelle 21: Bewertung Hessen – Länderkurzprofil	158



9. Abkürzungsverzeichnis

AAS	Amadeu Antonio Stiftung
Abs.	Absatz
AD	Antidiskriminierung
AGI	Adolf-Grimme-Institut
AJS	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
AKJS	Aktion Kinder- und Jugendschutz
anon.	anonym
AS	Antisemitismus
BA	Beauftragte*r
BfJ	Bundesamt für Justiz
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BS	Beratungsstelle
CAIS	Center for Advanced Internet Studies
Dat.	Dateien
Diskrim.	Diskriminierung
div.	diverse
DS	Dienststelle
ea.	ehrenamtlich
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
EV	Ermittlungsverfahren
fakultat.	fakultativ
FJMK	Fachstelle Jugendmedienkultur NRW
FoBi	Fortbildung
GIM	Forschungs- und Transferstelle Gesellschaftliche Integration und Migration
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
HAIT	Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung
HBI	Leibniz-Institut für Medienforschung/ Hans-Bredow-Institut
JIZ	Jugendinformationszentrum
HK	Hasskriminalität
HS	Hate Speech
IDZ	Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
Ini.	Initiative
insg	insgesamt
Just.	Justiz
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz

komm.	kommunal
Koop.	Kooperation
KS	Koordinierungsstelle
LaM	Landesanstalt für Medien NRW
LBpB	Landesbeauftragte*r für politische Bildung
LKA	Landeskriminalamt
LMA	Landesmedienanstalt
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LPH	Landesinstitut für präventives Handeln
LSBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*- und intergeschlechtliche Menschen
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans-, Inter* und queere Menschen
MPF	Meldeplattform
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS öL	Person öffentlichen Lebens
psy.-soz.	psycho-sozial (Beratung)
OBA	Opferbeauftragte*r
OSBA	Opferschutzbeauftragte*r
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
rra	rechter, rassistische und antisemitische (Gewalt)
SD	Sonderdezernat
SPStA	Schwerpunktstaatsanwaltschaft
StA	Staatsanwaltschaft
stat.	statistisch
StGB	Strafgesetzbuch
TN	Teilnehmende
u.a.	unter anderem
Vorurt.	vorurteilsgeleitet
ZAC	Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime
ZIT	Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
ZMI	Zentrale Meldestelle Internet
ZS	Zentralstelle
ZSCC	Zentralstelle Cybercrime



10. Literaturverzeichnis

Adelberg, Philipp Nikolaus (2019): Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke. Zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten. Wiesbaden: Springer (zugleich: Dissertation, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 2019).

Amadeu Antonio Stiftung (2017): Am Ziel vorbei und irreparabel: Zum Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Stellungnahme, Berlin
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/stellungnahme-netzdg-8217/>
 [zuletzt aufgerufen am 14.02.2021]

Amadeu-Antonio-Stiftung (2020): Zweite Stellungnahme zum zweiten Entwurf des erweiterten NetzDG, Berlin.
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/zweite-stellungnahme-zum-zweiten-entwurf-des-erweiterten-netzdg-54567/> [14.02.2021]

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2015): Gemeinsam gegen Hassbotschaften. Von der Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ vorgeschlagene Wege zur Bekämpfung von Hassinhalten im Netz, Berlin 2015.
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_Task-ForceErgebnispapier.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [13.01.2021]

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2020): Gesetzesentwurf zu Bekämpfung Rechtsextremismus und Hasskriminalität, BMJV, 18.02.2020,
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/021920_GE_Hasskriminalitaet.html [13.01.2021]

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=A21EBBCFF-96E511571ACF440242014B0.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4
 [13.01.2021].....

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019), Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Berlin,
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichun->

[gen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=A21EBBCFF96E511571ACF440242014B0.2_cid289?__blob=publicationFile&v=5) [13.01.2021]

Bundesregierung (2020): Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. In: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=A21EBBCFF96E511571ACF440242014B0.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4 [27.01.2021]

Campact e.V. (2019): Einsatz gegen Hate Speech: Hessen wird Vorreiter, Pressemitteilung 18.01.2019. <https://www.presseportal.de/pm/64126/4169492> [02.01.2021]

Damerau, Frederik/May, Michael/Patz, Janine (2017): Demokratiebildung in Professionalisierungsprozessen. Eine Analyse der Thüringer Ausbildungssituation in ausgewählten Regelstrukturen sozialer Berufe. KomRex der FSU Jena.

Das NETTZ u.a. (2020): Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Gemeinsame Stellungnahme von ichbinhier e.V., HateAid, Das NETTZ – Die Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, No Hate Speech Movement, Hassmelden, Campact e.V.

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_Das-Nettz_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=8FE732F72C3DBDFB8E-5B6E04E4D05EFF.2_cid297?__blob=publicationFile&v= [13.01.2021]

Das NETTZ (2019) Forderungen an die Justiz im Kampf gegen Hate Speech. Statement, <https://www.das-nettz.de/forderungen-die-justiz-im-kampf-gegen-hate-speech>

Deeks, Ashley (2019): A New Tool for Tech Companies: International Law. In: Lawfare, 30.05.2019, online: <https://www.lawfareblog.com/new-tool-tech-companies-international-law> [11.02.2021]



Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/11789. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage zu Maßnahmen der Bundesregierung gegen Hassbotschaften im Internet – Drucksache 19/10979, 22.07.2019, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/117/1911789.pdf> [13.01.2021]

ECRI (2016): General Policy Recommendation No. 15: Combating Hate Speech, CRI (2016)15.

ECRI (2020): Sechter Bericht über Deutschland, CRI (2019).

Ehmann, Annick/Mast, Maria/Stahnke, Julian (2020): Der rechte Hass mitten unter uns. Rassismus in Deutschland. Zeit online.

https://www.zeit.de/wissen/geschichte/2020-02/rassismus-anschlaege-deutschland-hanau-gewalttaten-rassismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [13.01.2021]

European, Commission (2020) Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on a Single Market for Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive 2000/31/EC., Brussels, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0825&from=EN> [13.01.2021]

Fielitz, Maik/Albrecht, Stephen (2019): Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter. In: Wissen schafft Demokratie 06/2019 – Schwerpunkt: Rechtsterrorismus, S. 176–187. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD6/15_Albrecht_Fielitz.pdf [08.02.2021]

Geschke, Daniel (2019): #Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Forschungsbericht einer bundesweiten repräsentativen Untersuchung, Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. <https://www.idz-jena.de/forschung/hass-im-netz-eine-bundesweite-repraesentative-untersuchung-2019/> [08.02.2021]

Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (2020): Erste Ergebnisse einer Online-Umfrage zur gesellschaftlichen Wahrnehmung des Umgangs mit der Corona-Pandemie in Deutschland.

<https://pub.uni-bielefeld.de/download/2942930/2942931/Rees%20et%20al.%20Erste%20Ergebnisse%20einer%20Online-Umfrage%20zur%20gesellschaftlichen%20Wahrnehmung%20des%20Umgangs%20mit%20der%20Corona-Pandemie%20in%20Deutschland.pdf> [08.02.2021]

Islam, Md Saiful/Sarkar, Tonmoy/Khan, Sazzad Hossain/Kamal, Abu-Hena Mostofa/Hasan, S. M. Murshid/Kabir, Alamgir/Yeasmin, Dalia/Islam, Mohammad Ariful/Chowdhury, Kamal Ibne Amin/Anwar, Kazi Selim/Chughtai, Abrar Ahmad/Seale, Holly (2020): COVID-19-Related Infodemic and Its Impact on Public Health: A Global Social Media Analysis. In: The American Journal of Tropical Medicine and Hygiene 103 (4), S. 1621–1629. DOI: 10.4269/ajtmh.20-0812.

Kreißel, P./Ebner, J./Urban, A./Guhl, J. (2018): Hass auf Knopfdruck. Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz. https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/07/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf [13.01.2021]

Kümpel, Anna Sophie/Rieger, Diana (2019): Wenn die Hetze das Netz verlässt. Was macht der Hass im Internet mit den Menschen? Führt digitale Gewalt zu analoger Gewalt? Ein Forschungsüberblick, in: Der Tagesspiegel online, 10.11.2019, <https://www.tagesspiegel.de/politik/hasskriminalitaet-und-soziale-medien-wenn-die-hetze-das-netz-verlaesst/25209370.html> [13.01.2021]

LVZ (2021), Sachsen schafft Meldeportal gegen Hass im Netz, 20.01.2021, <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Sachsen-schafft-Meldeportal-gegen-Hass-und-Hetze-im-Netz> [13.02.2021]

Landesanstalt für Medien NRW (2020): Ergebnisbericht Forsa Umfrage zu Hate Speech, Düsseldorf. <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html> [13.01.2021]

MFFJIV (2020), Familienministerin Anne Spiegel stellt Landesaktionsplan vor: Hass und Ausgrenzung in Rheinland-Pfalz keine Chance geben, PM 06.11.2020 <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/familienministerin-anne-spiegel-stellt-landesaktionsplan-vor-hass-und-ausgrenzung-in-rheinland-pfalz/>



No Hate Speech Movement Deutschland (2019): Was ist eigentlich Hate Speech? Wissen: <https://no-hate-speech.de/de/wissen> [13.01.2021]

Patz, Janine (2020): DEMOKRATIE: Verstehen – Leben – Bilden. Eine kritische Betrachtung, in: Alle sind gefragt! Demokratiebildung und Partizipation in der Jugendsozialarbeit, Themenheft 1/2020, Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JAW), S. 3–9.

Rafael, Simone (2020): Zahlen aus der neuen Autoritarismus-Studie. Warum Verschwörungsideologien so stark anschwellen. In: <https://www.belltower.news/zahlen-aus-der-neuen-autoritarismus-studie-warum-verschwuerungsideologien-so-stark-anschwellen-107361/> [08.02.2021]

rbb24 (2021), Strafverfolgung im Netz Brandenburg soll Beauftragten gegen Hasskriminalität bekommen., Brandenburg Aktuell, 27.01.2020, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/01/brandenburg-generalstaatsanwaltschaft-beauftragter-hasskriminali.html> [11.02.2021]

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2020), Initiative »Gemeinsam gegen Hass im Netz« startet im Freistaat Sachsen, PM 20.09.2020, <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/241210> [11.02.2021]

University of Oxford (2020): Conspiracy beliefs reduce the following of government coronavirus guidance. In: <https://www.ox.ac.uk/news/2020-05-22-conspiracy-beliefs-reduces-following-government-coronavirus-guidance> [08.02.2021]

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (2019): Was tun nach einem rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriff? Handlungsmöglichkeiten und Hilfe für Betroffene, Angehörige und Zeug*innen, 2. Auflage.

von Notz, Konstantin (2020): PM: Hängepartie beim Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus hält an, Berlin, <https://www.von-notz.de/2020/12/16/pm-haengepartie-beim-gesetz-zur-bekaempfung-des-rechtsextremismus-haelt-an/> [13.01.2021]

Links:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: http://www.fair-im-netz.de/WebS/NHS/DE/Home/home_node.html

HateAid: <https://hateaid.org/>

Meldestelle respect!: <https://demokratiezentrum-bw.de/angebote/respect-die-meldestelle-fuer-hetze-im-netz/>
<https://demokratiezentrum-bw.de/angebote/respect-die-meldestelle-fuer-hetze-im-netz/>

Zentrale Meldestelle für Hate Speech – Hassmelden: <https://hassmelden.de>

Jugendschutz.net: <https://www.jugendschutz.net>

Hass im Netz: <https://www.hass-im-netz.info>
[zuletzt aufgerufen am 13.01.2021]



Impressum

Herausgegeben von:

Demokratie-Stiftung Campact
Artilleriestraße 6 | 27283 Verden/Aller
Tel: 04231 957590
E-Mail: hs-ranking@campact.de

Demokratie-Stiftung
campact

Bezug: Die Publikation kann unter www.idz-jena.de und www.campact.de heruntergeladen werden. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Gestaltung: Daniel Schwind, wildundgefluegelt.de, Büro für Gestaltung

ISBN: 978-3-940878-62-5

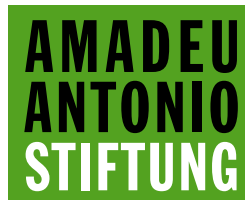
Verfasst von:

Institut für Demokratie
und Zivilgesellschaft (IDZ)
Talstraße 84, 07743 Jena



Gefördert von:

Amadeu Antonio Stiftung
Novalisstraße 12, 10115 Berlin



Demokratie-Stiftung Campact
Planufer 91, 10967 Berlin

Demokratie-Stiftung
campact